

1. Verfassungsnormen

Keine Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Eheschließungen. Einige Daten (Quelle: Statistisches Amt für die Niederlande „Centraal Bureau voor de Statistiek“; www.cbs.nl)

- Im Jahr 2001, als 80.000 heterosexuelle Paare und 2.400 homosexuelle Paare geheiratet haben, lag der Anteil der Homo-Heiraten an allen Eheschließungen bei 3 %. Dieser Anteil nahm in den Folgejahren leicht ab, bis auf 1,6 % im Jahr 2005. 2007 lag er bei fast 2 % und 2011 bei 0,0189 %.
- Bei der *eingetragenen Partnerschaft* zeigt sich ein anderes Bild: Durch die zunehmende Beliebtheit der eingetragenen Partnerschaft bei Hetero-Paaren – 2011 wurden 9.464 neue Partnerschaften zwischen einem Mann und einer Frau registriert, zum Vergleich: 2001 waren es 1.700 – und eine stabile Entwicklung bei den homosexuellen Paaren hat der Anteil der neuen Homo-Partnerschaften an der Gesamtzahl schnell abgenommen (von fast einem Viertel 2001 auf 7 % in 2007 und 4,83 % in 2011).

Im Jahr 2011 wurden 71.572 Ehen geschlossen und 32.510 Ehen durch Scheidung beendet.

Weitere Daten für 2011:

Die Zahl der Eheaufösungen durch Tod betrug insgesamt 2011: 55.264

Eheschließungen zwischen Mann und Mann 2008: 656; 2011: 601

Eheschließungen zwischen Frau und Frau 2008: 752; 2011: 754

Ehescheidungsquote insgesamt 2011: ca. 36,5 %

Durchschnittliche Ehedauer 2011: 14,5 Jahre

Durchschnittliches Alter bei Scheidung 2011: ♂ 45,8 ♀ 42,7.

Zahl der geschlossenen eingetragenen Partnerschaften insgesamt 2008: 10.842 und 2011: 9.945

- zwischen Mann und Frau: 9.464
- zwischen Mann und Mann: 235
- zwischen Frau und Frau: 246
- Umwandlung von Ehen in eingetragene Partnerschaften: 2.870; 2011: 0
(letzteres ist seit dem 1.03.2009 nicht mehr zulässig, um so die einfache Beendigung der Ehe unter Umgehung des Gerichts – die sog. Blitzscheidung – zu verhindern)

Die Zahl der heterosexuellen Paare, die eine Eheschließung der eingetragenen Partnerschaft vorzieht, liegt noch bei über 90 Prozent. Von den homosexuellen Paaren, die ihre Beziehung rechtlich anerkennen lassen wollen, entscheiden sich jährlich ca. 70 bis 80 Prozent für die Eheschließung.

- Die Chancen auf die Begründung einer gemeinsamen Wohnung liegen bei Frauen ca. bis zum 30. Lebensjahr höher als bei Männern. Frauen begründen somit im Vergleich zu Männern in jüngerem Alter (erstmalig) eine gemeinsame Wohnung. Ab dem 30. Lebensjahr sind die Chancen bei den Männern höher. Es handelt sich dabei meistens um Männer, die bereits eine Beziehung hinter sich haben. Geschiedene oder verwitwete Männer haben bessere Chancen auf dem Heiratsmarkt als gleichaltrige, geschiedene oder verwitwete Frauen.

Bi- und/oder Polygamie in den Niederlanden

In den Niederlanden wohnten 2009 mindestens 1.374 Personen, die mit mindestens zwei Frauen oder Männern gleichzeitig verheiratet waren. Das hat der (damalige) Justizminister Ernst Hirsch Ballin Anfang November 2009 als Antwort auf entsprechende schriftliche Fragen des VVD-Abgeordneten Paul de Krom geschrieben. Dabei stützte sich der Minister auf Daten aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (GBA).

Polygamie ist in den Niederlanden verboten, allerdings werden polygame Ehen, die von Ausländern im Ausland rechtswirksam geschlossen wurden, auch hier anerkannt. Viele Verheiratete mit mehreren Partnern wohnen hier schon seit Jahren. 2008 wurden vier Personen im Melderegister des Einwohnermeldeamts registriert, die zwei oder mehr Frauen bzw. Männer hatten. Für das Justizministerium gab es keine Anzeichen dafür, dass die niederländischen Vorschriften dadurch umgangen werden, dass Personen im Ausland heiraten, um ihre polygame Ehe anschließend in den Niederlanden anerkennen zu lassen. Der Sprecher wies darauf hin, dass es hier um die Anerkennung der Eheschließungen von Personen geht, die nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen. Ein Ausländer mit mehreren Partnern, der sich in den Niederlanden aufhält, darf aber nur eine Frau und die mit dieser gezeugten Kinder in unser Land holen.

Die sog. „Vielweiberei“ passt nach Meinung der derzeitigen Regierung nicht in die niederländische Rechtsordnung. Daher hat man sich für das nationale Programm „Gewalt im häuslichen Bereich“ entschieden (Parlamentarische Unterlagen II 2011/12, 28 345, Nr. 115), da sowohl die Zwangsheirat als auch andere Formen ehebedingter Gewalt als Teilbereich der Gewalt im häuslichen Bereich anzusehen sind. Auf diese Weise soll auf nationaler Ebene für eine integrierte Vorgehensweise mit den Mitteln der Prävention, der Meldung, des Stoppens von Gewalt (inklusive Ausweichwohnmöglichkeiten), der Schadensbegrenzung (inklusive Nachsorge), der Ermittlung und Bestrafung gesorgt werden. Um das Vorgehen gegen Zwangsheiraten zu intensivieren, wurde im Juli 2011 ein Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, der eine Erweiterung der Möglichkeiten für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Zwangsheiraten, Polygamie und weibliche Genitalverstümmelung vorsieht (Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 32 840, Nr. 1 - 3). Zwar setzt man auch auf Prävention (Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 32 840, Nr. 3), aber das Strafrecht ist dort, wo es um die Bekämpfung von Zwangsheiraten geht, ein wesentliches und notwendiges Element. Gruppendruck, Schamgefühle oder die Angst vor Repressionen sorgen nach wie vor dafür, dass viele Vorgänge nicht öffentlich bekannt werden. Bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten gilt besonders der Grundsatz, dass Vorsorge besser ist als Heilung. Einer der Vorschläge in diesem Gesetzentwurf lautet, die Höchststrafe, mit der das Verbrechen der „Nötigung“ (Artikel 284 Strafgesetzbuch) bedroht ist – also der Artikel, wonach auch die Zwangsheirat strafbar ist – von neun Monaten auf zwei Jahre Gefängnis zu erhöhen. Ferner sollen nach diesem Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Ausübung extraterritorialer Justizgewalt bei Zwangsheiraten erweitert werden. Außerdem wird ein Gesetzentwurf vorbereitet, nach dem mehrere zivilrechtliche Maßnahmen vorgesehen sind, gegen Zwangsheiraten vorzugehen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ein Verbot der Eheschließung mit Personen, die das Alter von achtzehn Jahren noch nicht erreicht haben, ein Verbot der Eheschließung mit Personen, mit denen eine Blutsverwandtschaft dritten oder vierten Grades besteht (also der Eheschließung

zwischen Neffen bzw. Nichten), der Erleichterung der Gründe, aus denen eine Eheschließung für nichtig erklärt werden kann, wenn die betreffende Ehe unter Zwang eingegangen wurde, und die weitere Einschränkung der Möglichkeiten zur inländischen Anerkennung von im Ausland rechtswirksam geschlossenen polygamen Ehen. Dieser Gesetzentwurf wurde Anfang April 2012 zur Stellungnahme an den Staatsrat (Raad van State) übersandt.

Zurücklassen von Kindern im Geburtsstaat der Eltern (bzw. eines Elternteils)

Ein weiteres Problem betrifft das Zurücklassen von Kindern (z.B. nach einem Urlaub) im Heimatstaat der Eltern zum Zweck der (erzwungenen) Eheschließung. Auch dieses Thema wird von der Regierung aufmerksam beobachtet.

Zu den von der Organisation Femmes for Freedom geäußerten Sorgen über die eheliche Gefangenschaft weist die Regierung darauf hin, dass es sich dabei um ein Problem handelt, das am effektivsten mit zivilrechtlichen Mitteln gelöst werden kann. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass das Zivilrecht dem Opfer einer ehelichen Gefangenschaft Möglichkeiten bietet, den unwilligen Ehepartner zu zwingen, soweit dies in seinem Vermögen steht, an der Auflösung religiös geschlossener Ehen mitzuwirken. Eine Änderung der Gesetzeslage ist dafür nach Meinung der Regierung nicht notwendig. Eine eheliche Gefangenschaft, bei der die Betroffene durch Gewalt oder andere Umstände in widerrechtlicher Weise gezwungen wird, keine Maßnahmen zur Beendigung ihrer Ehe zu ergreifen, fällt bereits unter die geltenden Strafgesetze über (Ehe-) Nötigung (Artikel 284 Strafgesetzbuch) und kann – wenn der Gesetzentwurf zur Erweiterung der Möglichkeiten für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Zwangsheiraten, Polygamie und weibliche Genitalverstümmelung in Kraft getreten ist – mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden (Gemeinsames Schreiben der Sprecher des Ministeriums für Sicherheit und Justiz vom 31 Mai 2012).

Anpassung der Regelungen zur Gütergemeinschaft

Zum 1. Januar 2012 trat eine Änderung des in Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) geregelten Ehegüterrechts in Kraft. Die Änderung erfolgte durch Gesetz vom 18. April 2011, Stb. 205 (Parlamentarische Unterlagen 28 867). Die Gütergemeinschaft als Regelgüterstand des ehelichen Güterrechts wurde danach beibehalten. Allerdings wurden einige Änderungen vorgenommen, um gesellschaftlichen Entwicklungen wie der Emanzipation der Frau, dem Verbleib der Frau im Beruf und der zunehmenden Zahl der Ehescheidungen Rechnung zu tragen. Das Gesetz enthält u.a. eine Regelung für den Fall, dass ein Ehepartner private Gegenstände mit Geld aus der Gütergemeinschaft oder aus dem Privatvermögen des anderen Ehepartners erwirbt, und für den Fall, dass private Schulden mit Geld aus der Gütergemeinschaft oder aus dem Privatvermögen des anderen Ehepartners beglichen werden. Ferner ändert das Gesetz den Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft. Die Gütergemeinschaft endet danach in dem Zeitpunkt, in dem der Scheidungsantrag eingereicht wird, und nicht erst an dem Tag, an dem das Ehescheidungsurteil in die Zivilstandsregister eingetragen wird. Zusammen mit dem Gesetz vom 18. April 2011 trat am 1. Januar 2012 auch das Gesetz vom 27. Oktober 2011 (Stb. 505) zur Änderung von Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft, mit dem dessen Artikel 97 geändert und einige technische Mängel behoben wurden, die beim Zustandekommen des Gesetzes über den gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft aufgetreten sind.

Digitale Anzeige von Eheschließungen und Sterbefällen

Am 13. Juli 2010 haben der Justizminister und der Staatssekretär für Innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Königreichs den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie mehrerer anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinfachung und der Einführung elektronischer Dienstleistungen in

Standesangelegenheiten in das Parlament eingebracht (Gesetz über elektronische Dienstleistungen in Standesangelegenheiten). Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hängt noch von der Zustimmung der Ersten Parlamentskammer und der Veröffentlichung im Staatsblad ab. Voraussichtlich *tritt das Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft*. Wenn dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ist es nicht mehr nötig, bei der Meldung einer beabsichtigten Eheschließung eine Geburtsurkunde vorzulegen. Wer dann auf elektronischem Weg z.B. eine Eheschließung anzeigt, kann es bei der eigenen Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen Daten belassen. Der Standesbeamte überprüft diese Angaben im Melderegister des Einwohnermeldeamts (GBA), und wenn sie sich als richtig erweisen, folgt eine Terminabsprache für die traditionelle standesamtliche Eheschließung. Bislang müssen bei der Anmeldung einer Eheschließung diverse Unterlagen beim Standesamt vorgelegt werden, z.B. eine Geburtsurkunde und ein Auszug aus dem Zentralen Einwohnerregister. Um Identitätsbetrug, Manipulationen und die zweckwidrige Verwendung personenbezogener Daten bei der elektronischen Datenübermittlung zu verhindern, z.B. im Zusammenhang mit (Sozial-)Versicherungsbetrug, wird das DigiD-Verfahren (eine persönliche Kennziffer für jeden Bürger) eingeführt.

(*Parlamentarische Unterlagen II* 2009/10, 32 444, Nr. 1 - 4).

Gesetzentwurf über Transsexuelle im Abstimmungsverfahren

Am 15. September 2011 hat der Staatssekretär Teeven vom Ministerium für Sicherheit und Justiz den Gesetzentwurf über Transsexuelle zur Einholung von Stellungnahmen an diverse Stellen übersandt, z.B. an den Rat für Rechtsprechung (*Raad voor de rechtspraak*), die Kommission für Zivilstand und Staatsangehörigkeit und an das Transgender-Netzwerk Niederlande. Bis zum 15. November konnte zudem jeder per Internet eine Stellungnahme abgeben.

Der Gesetzentwurf regelt, dass Personen, die transsexuell sind, leichter die Angaben zu ihrem Geschlecht auf ihrer Geburtsurkunde ändern lassen können. Sie müssen sich nicht mehr zuerst einer Operation oder einer Hormonbehandlung unterziehen, um ihren körperlichen Zustand an das gewünschte Geschlecht anzupassen. Ferner entfällt die sog. Sterilisationsvoraussetzung, die besagt, dass Transsexuelle unfruchtbar sein müssen, bevor ihre Geburtsurkunde geändert werden kann. Daher dürfen Männer derzeit nicht mehr in der Lage sein, Kinder zu zeugen, und Frauen dürfen im Zeitpunkt der Änderung ihrer geschlechtlichen Identität im Geburtsregister nicht mehr in der Lage sein, Kinder zu gebären (vgl. Art. 1:28 Absatz 1 Buchstabe c BW).

Demnächst soll es ausreichen, wenn ein Gericht und ein Sachverständiger feststellen, dass die Einstellung einer transsexuellen Person dauerhafter Natur ist. Für Personen, die körperlich Mann bzw. Frau sind, aber ein tiefes Verlangen danach haben, eine Person des anderen Geschlechts zu sein, bedeutet die Streichung der Voraussetzungen der Unfruchtbarkeit und der physischen Anpassung an das gewünschte Geschlecht eine erleichterte Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität.

(Pressebericht Ministerium für Sicherheit und Justiz, 13.09.2011;

<http://www.internetconsultatie.nl/transgenders>)

Die Stellungnahme des Staatsrates (Raad van State) ist im Mai 2012 bei der Regierung eingegangen. |

2.2 Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

Gesetzentwurf, wonach Notare Scheidungsanträge einreichen können, wurde abgelehnt

Der im September 2008 von dem (früheren) Justizminister Hirsch Ballin vorgelegte Gesetzentwurf, wonach der Notar die Möglichkeit erhalten sollte, im Namen eines Ehepaares einen gemeinsamen Ehescheidungsantrag einzureichen, wurde von der Ersten Kammer am 22. November 2011 abgelehnt. Es sind also weiterhin nur Rechtsanwälte berechtigt, einen

Ehescheidungsantrag einzureichen, und zwar sowohl bei der einvernehmlichen wie auch bei der streitigen Ehescheidung.

(Parlamentarische Unterlagen II, 2011/12, 31 714, Nr. 1 - 3; Vorgänge der Ersten Kammer 2011/12, Nr. 8)

Elternschaftsplan per Internet

Seit September 2010 können Personen, die vorhaben, ihre Beziehung zu beenden oder diese Entscheidung bereits getroffen haben, einen im Internet verfügbaren Ehescheidungs- und Elternschaftsplan nutzen. In diesem Plan werden diverse Themen abgehandelt, die für eine Ehescheidung relevant sind. Der Ehescheidungs- und Elternschaftsplan wurde auf Veranlassung des Rates für Rechtsbeistand von der Universität Tilburg unter Mitwirkung von Rechtsanwälten, Mediatoren, Richtern und Bürgern entwickelt. Zu finden ist dieser Plan unter www.rvr.org und www.echtscheidingsplan.nl. Damit wird die Absicht verfolgt, dass die Beteiligten diese Website nutzen, um genauere Informationen zu erhalten, aber auch, um zu versuchen, gemeinsam einen Vorschlag zur Regelung ihrer Ehescheidung und der Scheidungsfolgesachen zu entwickeln und diesen Vorschlag dann mit ihrem Mediator oder Rechtsanwalt besprechen (<http://www.echtscheidingsplan.nl>).

Regelung zum Mediations-Förderbeitrag am 1. Januar 2011 ausgelaufen

Seit dem 1. Juli 2010 ist die Mediation im Gesetz über den Rechtsbeistand verankert. Mediation bedeutet, dass die Parteien ihren Konflikt selbst im Verhandlungsweg unter der Leitung eines unabhängigen Mediators lösen. Der Hintergrund für diese Regelung ist, dass die anfallenden Kosten kein Hindernis sein sollen, von der Möglichkeit der Mediation Gebrauch zu machen. Man kann daher eine Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen, wenn man eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet. Der Mediator kann diese Unterstützung (die offiziell „Beiordnung“ heißt) beim Rat für Rechtsbeistand beantragen. Der Rat gewährt diese Unterstützung nur für solche Mediatoren, die beim Rat für Rechtsbeistand registriert sind. Dabei achtet der Rat auch darauf, ob es sich um einen ernsthaften Konflikt handelt. So bekommt man beispielsweise für einen kleinen Nachbarschaftsstreit keine Unterstützung. Grundsätzlich bezahlt jede Partei die Hälfte der anfallenden Kosten; die Parteien können aber untereinander auch eine andere Verteilung vereinbaren. Wird ein Mediator während eines laufenden Rechtsstreits eingeschaltet (auf Empfehlung des Gerichts), kann ein Einstiegstarif anwendbar sein. Bis zu einer bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenze besteht ein Anspruch auf „subventionierte Mediation“. Der rechtssuchende Bürger bekommt dann eine Mediations-Beiordnung. Das bedeutet, dass die Kosten für das Mediationsverfahren zum größten Teil vom Staat übernommen werden. Je nach Einkommenshöhe bezahlt man einen Eigenbeitrag von € 51,00 bzw. € 102,00 für die subventionierte Mediation. Auf der Website des Rates für Rechtsbeistand (www.rvr.org) kann man nachlesen, ob ein Anspruch auf eine subventionierte Mediation besteht. Personen, die diese Regelung in Anspruch nehmen wollen, müssen ein Einkommen erzielen, das (im Jahr 2012) unterhalb von 35.200 Euro (für Verheiratete bzw. Zusammenwohnende) bzw. 24.900 Euro (für Alleinstehende) liegt. Dabei wird auch das vorhandene Vermögen berücksichtigt. Es kann vorkommen, dass die eine Partei Anspruch auf eine Beiordnung hat und die andere Partei nicht. Für den Ablauf der Mediation selbst hat das aber keine Folgen.

Richtlinie 2008/52 (RICHTLINIE 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen; Umsetzungsfrist bis spätestens 21. Mai 2011)

Die Niederlande verfügen als einer von wenigen EU-Mitgliedstaaten bereits über eine florierende Mediationspraxis, die bis zum Erlass der Richtlinie nicht reguliert gewesen ist. Die Richtlinie hat dazu geführt, dass Abwägungen über die Wünschbarkeit einzelner Vorschriften auch bei nicht grenzüberschreitenden Mediationen durchgeführt werden mussten, z.B. hinsichtlich der Vorschrift über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Außerdem hat es zahlreiche Gespräche mit den Verbänden der Mediatoren und mit Vertretern aus der Rechtsprechung über die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines Akkreditierungssystems für Mediatoren und über das Verhältnis der Mediation zur „regulären“ Ziviljustiz gegeben.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wurde der Ersten Kammer am 21. Juni 2011 vorgelegt. Bei den Verhandlungen über diesen Entwurf stellte sich dann heraus, dass der Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht befürwortet wird. Um den Bedenken der Ersten Kammer Rechnung zu tragen, wurde eine Neufassung erarbeitet. Dieser neue Entwurf (Parlamentarische Unterlagen II, 33.320) wurde von der Zweiten Kammer am 5. Juli 2012 angenommen. Die Erste Kammer hat entschieden, dass die vorbereitende Untersuchung am 2. Oktober 2012 stattfinden soll.

2.3 Elterliche Sorge

Seit dem 1. März 2009 sind Eltern dazu verpflichtet, bei ihrem Ehescheidungsantrag einen Elternschaftsplan vorzulegen, wenn sie die elterliche Sorge für ihre Kinder gemeinsam wahrnehmen. Insbesondere seitens geschiedener Väter wird viel Kritik an den praktischen Auswirkungen dieser Regelung geübt, weil trotz der Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge (meistens) der Vater wenig oder keinen Umgang mit dem Kind hat oder nicht in ausreichendem Umfang an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt wird. Mit Schreiben vom 4. November 2011 hat Staatssekretär Teeven vom Ministerium für Sicherheit und Justiz zu einem kritischen Schreiben der Organisationen „Vaderkenniscentrum/Stichting Kind en Omgangsrecht“ (VKC/SKO) aus Utrecht vom 1. März 2011 über die vorgelegte Petition „Probleme in der Jugendpflege und bei Scheidungsfamilien“ der VKC/SKO vom 29. März 2011 Stellung genommen. Teeven beantwortet dieses Schreiben anhand der in der Petition formulierten zehn Thesen, wobei er darauf hinweist, dass die in Zahlen mitgeteilten Fakten und die in den einzelnen Thesen genannten Häufigkeiten („meistens“, „oft“) meist nicht nachvollziehbar sind. In dem Schreiben der beiden Organisationen wird auch über das „Parental Alienation Syndrom“ (PAS) gesprochen, und es werden dazu u.a. folgende Thesen aufgestellt:

“ 1. Immer mehr Kinder haben auf Grund einer rückständigen Gesetzgebung nur die Mutter als Sorgeberechtigte, wodurch das Kind in Scheidungssituationen einem unnötig hohen Risiko ausgesetzt ist, die Pflege und Erziehung durch den Vater entbehren zu müssen. Mehr als die Hälfte der Klienten der Jugendpflege besteht aus Scheidungskindern, die bei der Mutter wohnen.
3. Das Verstoßen eines Elternteils und die Entfremdung von einem Elternteil sind bisher nicht als Form der seelischen Kindesmisshandlung anerkannt, weder im strafrechtlichen Sinne noch in der Jugendpflege, die viele Mütter bei dieser Form der Kindesmisshandlung sogar noch unterstützt.
4. Es gibt keine expliziten und objektiven Kriterien in den gesetzlichen Regelungen zur Zuweisung, Aufrechterhaltung und Effektivierung des Umgangsrechts als einer spezifischen Form der gesetzlichen Aufteilung der Pflege- und Erziehungsaufgaben zwischen beiden Eltern nach der Scheidung im sog. Elternschaftsplan. Das „Interesse des Kindes“ wird dabei zu oft als „Interesse der Mutter“ verstanden. Dieses entspricht aber nur zu oft gerade nicht den Interessen des Kindes.
5. Bei den Büros für Jugendpflege, dem Rat für Kinderschutz und im gesamten System des Familienrechts wird kein Wert auf Wahrheitsfindung gelegt. Entscheidungen werden auf der Basis von Bauchgefühlen, Lügen und übler Nachrede getroffen.“

In seiner Erwiderung auf diese Thesen konnte der Staatssekretär diese gut entkräften, was jedoch nichts an dem Umstand ändert, dass viele (insbesondere geschiedene) Väter sich nach der Ehescheidung „als Eltern abgeschrieben“ fühlen, da sie nicht mehr an der täglichen Pflege und Erziehung ihrer Kinder beteiligt werden. Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass das gemeinsame Sorgerecht der gesetzliche Regelfall ist und die meisten Gerichte zurückhaltend auf einen Antrag der Mutter reagieren, ihr das alleinige Sorgerecht zuzusprechen.

2.4 Umgangsrecht

Es gibt keine neuen Entwicklungen in der Gesetzgebung. Es sind allerdings verschiedene Entwicklungen in der Rechtsprechung zu verzeichnen, was die Nichteinhaltung einer von den Parteien selbst vereinbarten oder vom Gericht angeordneten Umgangsregelung betrifft. In einigen Fällen wurde seitens des Gerichts dabei eine Arbeitsstrafe (wie man sie im Strafrecht kennt) angeordnet, weil das Kind dem anderen Elternteil mutwillig entzogen wurde. Ferner hat es in den letzten Jahren viel Rechtsprechung zu den Fällen von Eltern gegeben, die mit ihren Kindern in eine andere Umgebung oder ins Ausland ziehen wollen und dadurch den Umgangsberechtigten bei der Ausübung seines Umgangsrechts mit den Kindern erheblich behindern können. Es besteht die Tendenz, dass die Gerichte auf Antrag des Umgangsberechtigten einen Umzug gemeinsam mit den Kindern verbieten, wenn die Parteien vorher nicht abgesprochen haben, wie eine neue Umgangsregelung aussehen kann, die einen Ausgleich für den größeren Reiseaufwand in Stunden oder in Form einer zusätzlichen Kostenerstattung vorsieht, und wenn für den geplanten Umzug kein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Es wird stets im Einzelfall geprüft, ob die von dem umzugswilligen Elternteil angeführten Gründe (Arbeitsplatz, neuer Partner, Krankheit, Krankheit der Großeltern) ausreichend sind, um einen Umzug zu rechtfertigen. Bei einer schlecht funktionierenden Umgangsregelung kann das Vorhandensein eines *Umgangshauses* eine Lösung darstellen. In einem solchen Umgangshaus können beide Eltern ihr Kind zu einem vereinbarten Zeitpunkt an einem neutralen Ort abholen bzw. es dort hinbringen, bzw. findet der Kontakt unter der Aufsicht eines Mitarbeiters des Umgangshauses statt, oder es kann mit beiden Eltern und dem Kind daran gearbeitet werden, wieder zu einer funktionierenden Umgangsregelung zu kommen. Leider gibt es noch zu wenige dieser Umgangshäuser, und die bereits bestehenden Umgangshäuser müssen Wartelisten abarbeiten.

2.5 Unterhaltsrecht

Die festgesetzte oder vereinbarte Unterhaltsleistung wird jährlich an die Indexzahlen (basierend auf der Inflationsrate) angepasst. Ferner werden auch die Unterhaltsnormen jedes Jahr angepasst. Diese Normen werden durch eine Arbeitsgruppe der Justizorgane erarbeitet und auf nationaler Ebene veröffentlicht (über die Website www.rechtspraak.nl/Procedures/Landelijke-regelungen). Zu den Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehepartners und des Kindes gibt es eine umfangreiche, häufig sehr einzelfallbezogene Rechtsprechung.

Initiativbericht einiger Abgeordneter zum Unterhalt des geschiedenen Ehepartners

Im Juni 2012 erschien ein Initiativbericht (Parlamentarische Unterlagen II, 2011/12, 33 312) der Abgeordneten der Zweiten Kammer Van der Steur, Recourt und Berdsen zum Unterhalt des geschiedenen Ehepartners. Zusammenfassend gesagt, wollen die Abgeordneten erreichen, dass der Unterhalt des geschiedenen Ehepartners ehrlicher, einfacher und kürzer geregelt wird. Derzeit hat der gesetzliche Unterhaltsanspruch bei kurzfristig bestehenden,

kinderlos gebliebenen Ehen eine Laufzeit von maximal 5 Jahren, bei allen anderen Ehen von maximal 12 Jahren. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung auch nach Ablauf dieser zwölf Jahre, wenn die Einstellung der Unterhaltsleistungen bei Fristablauf so gravierende Folgen hätte, dass dem Unterhaltsberechtigten die uneingeschränkte Anwendung dieser Frist nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit und Billigkeit nicht zugemutet werden kann (Art. 1:157 Absatz 5 BW). Die drei genannten Politiker ändern in ihrem Initiativentwurf die Grundlage, die Berechnungsmethode und die Dauer des Unterhalts für den geschiedenen Ehepartner. Berücksichtigt werden aber auch die Aufteilung der elterlichen Sorge für die Kinder, eine langjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und der Anreiz, wieder selbstständig zu werden und auf eigenen Beinen zu stehen. In einem Ehevertrag oder einem Vertrag über eine eingetragene Partnerschaft können die Parteien Abweichungen von der gesetzlichen Regelung vereinbaren. Ausgangspunkt ist dabei die Vertragsfreiheit. Ein Unterhalt für den geschiedenen Ehepartner ist in 20 % der Fälle zu leisten. Außerdem stellt der Partnerunterhalt eine Ergänzung zum Kindesunterhalt dar. Zusammenfassend läuft die vorgeschlagene Regelung auf Folgendes hinaus:

Keine Kinder:

- Ehedauer 0 bis 3 Jahre: Kein Anspruch auf Partnerunterhalt
- Ehedauer 3 Jahre und länger: Anspruch für die Hälfte der Ehedauer, maximal 5 Jahre

Sind Kinder vorhanden:

- Es besteht Anspruch auf Partnerunterhalt, bis das jüngste Kind 12 Jahre alt ist und wenn die elterliche Sorge nicht beiden Elternteilen obliegt, oder für die Hälfte der Ehedauer, maximal 5 Jahre

Bei Ehen, die länger als 15 Jahre bestehen:

- Es besteht Anspruch auf Partnerunterhalt für die Hälfte der Ehedauer, maximal 10 Jahre, wenn der berechnete Partner während der Ehe nicht am Arbeitsleben teilgenommen hat.

2.6 Namensrecht

Geänderte Gebühr für Namensänderung

Beim Ministerium für Sicherheit und Justiz gehen jährlich ca. 2.200 Anträge auf Änderung des Familiennamens ein. Im Jahr 2006 wurde entschieden, die Gebühr für Namensänderungen in zwei Schritten auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben. Die Gebühr wurde daher erhöht, zunächst auf € 390 (ab Dezember 2006), später auf € 487,50 (ab Januar 2009).

Inzwischen wurde dieser Betrag im September 2011 auf € 835,00 für das erste und das zweite Kind angehoben. Für die Namensänderung von mehr als zwei Kindern ist eine Gebühr von € 1.670,00 zu zahlen.

Beim Zustandekommen des zuletzt genannten Betrages hat auch das im Jahr 2010 bei der Justizverwaltung eingeführte Kostenpreismodell eine Rolle gespielt. Anlass dafür war das Bedürfnis nach einer nachvollziehbareren und transparenteren Kostenpreisberechnung. Bei der neuen Kostenpreisberechnung werden die Kosten der Justizverwaltung den einzelnen Verwaltungsabläufen besser zugerechnet, u.a. auch dem Verfahren zur Änderung des Familiennamens. Die sinkende Zahl der Anträge in den vergangenen Jahren war auch ein Grund dafür, die Gebühr für dieses Verfahren zu erhöhen. *Für das Jahr 2011 wurden 2.250 Anträge auf Namensänderung erwartet. Im Jahr 2009 waren es noch 3.671 und im Jahr 2010 2.677 Anträge.*

Ankündigung der Änderung des Namensrechts

Obwohl der frühere Justizminister Hirsch Ballin bereits im Juli 2010 eine Änderung des Namensrechts angekündigt hatte, ist dieses Vorhaben noch nicht wirklich vorangekommen. Er wollte dabei u.a. das Verfahren zur Namenswahl vereinfachen, indem es möglich wird, eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, statt persönlich dort erscheinen zu müssen. Ferner wird vorgeschlagen, dass Eltern bis zum ersten Geburtstag des Kindes den Familiennamen auf einfache Weise ändern können, indem sie einen gemeinsamen Antrag an den Standesbeamten stellen. Sollten die Eltern dabei gravierende Differenzen über den Nachnamen haben, den das Kind erhalten soll, können sie diese Streitigkeit innerhalb derselben Frist auch bei einem Gericht anhängig machen. Um dies realisieren zu können, ist eine Gesetzesänderung erforderlich.

Der Minister hatte auch die Absicht, es bestimmten Gruppen Erwachsener zu ermöglichen, ihren Nachnamen zu ändern. Dazu gehört die Möglichkeit für Adoptivkinder, ihren ursprünglichen Familiennamen wieder anzunehmen, nachdem sie volljährig geworden sind. Ferner wollte der Minister die Härtefallklausel für Namensänderungen erweitern. Eine Person, die ihren Nachnamen ändern möchte, aber die dafür im Erlass über die Änderung von Familiennamen festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, kann sich demnächst auf die Härtefallklausel berufen, wenn sie nachweist, dass sie ein besonderes Interesse an dieser Namensänderung hat. Bis jetzt ist das nur möglich, wenn es sich um eine psychische Behinderung handelt. Ferner wollte der Minister erreichen, dass für einen Namensänderungsantrag im Zusammenhang mit einem Misshandlungs- oder Inzestvergehen durch einen Elternteil keine Gebühr erhoben wird (Pressemitteilung des Justizministeriums, 27. Juli 2010).

Staatssekretär Teeven vom Ministerium für Sicherheit und Justiz hat in einem Schreiben vom 17. April 2012 an die Zweite Parlamentskammer ausgeführt, es habe sich nicht nachweisen lassen, dass „dermaßen große und drängende Probleme auf dem Gebiet des Namensrechts vorliegen, dass eine Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist.“ Es bleibt abzuwarten, was die neue Regierung (am 12. September 2012 fand eine Wahl zum nationalen Parlament statt) auf dem Gebiet des Familiennamensrechts unternehmen wird.

2.7 Abstammung, Adoption

Gesetzentwurf betreffend lesbische Eltern

Anfang Oktober 2011 hat Staatssekretär Teeven (Ministerium für Sicherheit und Justiz) dem Parlament einen Gesetzentwurf zu diesem Thema vorgelegt. Wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, kann der lesbische Lebenspartner ohne Adoptionsverfahren (und somit ohne Einschaltung eines Gerichts) zum Elternteil des Kindes im Rechtssinne werden. Dazu wird in dem Gesetzentwurf Folgendes geregelt: Ist der lesbische Lebenspartner mit der Mutter des Kindes verheiratet und steht fest, dass der biologische Vater keine Rolle bei dessen Pflege und Erziehung spielen wird (wie bei einem unbekanntem Samenspender), dann entsteht die Elternschaft im Rechtssinne für den lesbischen Lebenspartner automatisch. In allen anderen Fällen kann der lesbische Lebenspartner das Kind vor dem Standesbeamten oder einem Notar als eigenes anerkennen. Die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag zu stellen, dem Anerkenntnis ersatzweise zuzustimmen, wird auf den Samenspender erweitert, sofern dieser in einer engen persönlichen Beziehung zu dem Kind steht. Hierzu wird das Gesetz in der Weise geändert, dass der lesbische Lebenspartner, der als Lebensgefährte einer Handlung zugestimmt hat, die die Zeugung des Kindes zur Folge gehabt haben kann, einem männlichen Lebenspartner der Mutter gleichgestellt wird. Dadurch kann die Mutterschaft des lesbischen Lebenspartners gerichtlich festgestellt werden mit der Folge, dass dieser dem Kind gegenüber nach Art. 1:394 und 395b BW unterhaltspflichtig ist (ebenso wie ein zeugender Vater, der die Mutter im Stich lässt). Die Stellung des Samenspenders, der in einer engen persönlichen Beziehung zu dem Kind steht, wird in dem

Gesetzentwurf gestärkt, denn nach dem Entwurf kann dieser Spender bei Gericht einen Antrag auf ersatzweise Zustimmung zu einem Anerkenntnis stellen, wenn die biologische Mutter ihre Zustimmung zum Anerkenntnis des Kindes verweigert. Das kann eventuell zu einem Konflikt zwischen dem Lebenspartner der Mutter und dem Samenspender führen, über den das Gericht dann zu entscheiden hat. Denn ein Kind kann nach niederländischem Recht niemals mehr als zwei Eltern im juristischen Sinn haben.

Nach dem Gesetzentwurf steht das Interesse des Kindes im Mittelpunkt. So kann das Kind nach dieser Regelung früher als bisher zwei Eltern im juristischen Sinn bekommen. Ferner erhält der lesbische Lebenspartner nicht nur die mit der Elternschaft verbundenen Rechte, sondern auch die Pflichten gegenüber dem Kind (z.B. in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht). Sollte diese sog. Zwei-Mütter-Elternschaft eingeführt werden, dann hätten die Niederlande ein sehr modernes Abstammungsrecht. Allerdings hat der Gesetzentwurf auch Kritik erfahren, weil das Abstammungsrecht damit auf nicht-biologische bzw. nicht-genetische Beziehungen zwischen Erzieher und Kind erweitert wird. Da das Kind aber stets die Möglichkeit hat, die Mutterschaft der nicht-biologischen Mutter von einem Gericht wieder aufheben zu lassen, werden die genannten Kritikpunkte für die parlamentarische Entscheidungsfindung wahrscheinlich nicht ausschlaggebend sein (*Parlamentarische Unterlagen II, 2011/12, 33 032, Nr. 1 – 4*).

Starker Rückgang der Zahl der Mütter im Teenager-Alter in den Niederlanden

2011 sind weniger Teenager als je zuvor Mutter geworden. 2.365 Frauen bis 20 Jahre bekamen 2011 ein Kind; das sind weniger als fünf Promille. Innerhalb der verschiedenen Migrantengruppen gibt es allerdings große Unterschiede. Das ergibt sich aus Zahlen des Zentralen Statistikbüros (CBS).

Die Zahl der Mütter im Teenager-Alter hat in den Niederlanden in den vergangenen Jahrzehnten stark abgenommen und ist – nach der Schweiz – die niedrigste innerhalb Europas. 2011 lagen die Geburtenquote bei den Frauen unter 20 Jahren bei 4,8 Promille. Vierzig Jahre zuvor lag diese Geburtenquote noch bei 22,3 Promille, gerechnet auf die Gesamtzahl der Frauen unter 20 Jahren. In fast keinem anderen europäischen Staat ist die Geburtenquote bei Frauen im Teenager-Alter so gering wie in den Niederlanden.

Bei den türkischen Frauen sind Teenager-Mütter noch seltener als bei einheimischen Frauen. Bei den Frauen, die von den niederländischen Antillen oder aus Surinam stammen, bleibt die Zahl der Teenager-Mütter unverändert hoch.

(Quelle: (<http://www.cbs.nl/nl-NL/menu/themas/bevolking/publicaties/artikelen/archief/2012/2012-3663-wm.htm>)

Adoptionen aus Haiti vorübergehend ausgesetzt

Der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz Teeven hat entschieden, die internationalen Adoptionen aus Haiti vorübergehend auszusetzen. Der Grund dafür ist die derzeitige Situation auf Haiti. Durch die noch immer chaotische Situation auf der Insel und die begrenzte Arbeitskapazität der haitianischen Behörden kann ein ordnungsgemäßes Adoptionsverfahren derzeit nicht gewährleistet werden. Es hatte zuvor bereits Meldungen über illegale Adoptionen nach dem Erdbeben gegeben, das diesen Staat getroffen hatte.

(Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 31 265, Nr.36).

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Tür für Adoptionen aus diesem Staat wieder einen Spalt breit (mit aller Vorsicht) geöffnet.

(...]

(pag. 10)

Adoptionen aus Uganda ausgesetzt

Der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz Teeven hat entschieden, internationale Adoptionen aus Uganda ab sofort auszusetzen. Er ist der Ansicht, dass das derzeitige Adoptionsverfahren keine ausreichenden Garantien bereithält. In Kürze reist eine amtliche Delegation nach Uganda, um weitere Prüfungen mit Bezug auf die insgesamt 22 Kinder durchzuführen, die derzeit für eine Adoption in die Niederlande in Frage kommen. Dies ergibt sich aus einem Schreiben, das der Vertreter des Justizministeriums am 11. Juni 2012 an die Zweite Parlamentskammer übersandt hat.

Teeven möchte mehr Klarheit über die Art und Weise, wie die biologischen Eltern auf ihre Rechte verzichtet haben. Er möchte vermeiden, dass Kinder zur Adoption abgegeben werden, obwohl kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt worden ist. Die amtliche Delegation prüft daher, ob die Eltern der 22 Kinder auch tatsächlich die biologischen Eltern sind, und ob sie sich die Folgen einer Adoption ausreichend bewusst gemacht haben. Das Interesse und der Schutz des Kindes haben dabei Vorrang. Adoptionen aus Uganda müssen den Grundsätzen des Haager Adoptionsvertrages und der niederländischen Gesetzgebung gerecht werden, so der Vertreter des Justizministeriums in seinem Schreiben. Die Ergebnisse der Prüfung können auch Folgen für laufende Adoptionsverfahren haben. Teeven wird in jedem Einzelfall eine Entscheidung treffen. Die künftigen Adoptiveltern wurden über die Entwicklungen informiert. Ferner wird er die Zweite Parlamentskammer so schnell wie möglich über die Ergebnisse der ergänzenden Prüfung unterrichten. Die Maßnahme des Staatssekretärs ist eine Konsequenz der Feststellungen einer amtlichen Delegation des Ministeriums für Sicherheit und Justiz und des Außenministeriums, die im März 2012 einen Arbeitsbesuch in Uganda absolviert hat, nachdem besorgniserweckende Berichte der niederländischen Botschaft in Kampala über Vorkommnisse bei Adoptionsverfahren eingegangen waren. Dabei ging es vor allem um die Prüfung der Art und Weise, wie Eltern ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, und um Prüfungen mit Bezug auf die Herkunft und den Hintergrund des Kindes. Aus dieser Untersuchung ergab sich, dass in vielen Fällen die Prüfungen nicht sorgfältig vorgenommen werden und die verantwortlichen Mitarbeiter dazu neigen, Geld für die Erstellung ihrer Berichte zu verlangen. Dies steht der Objektivität der Prüfungen und Berichte entgegen und führt dazu, dass das Adoptionsverfahren in angreifbarer und unsauberer Weise abläuft.

(Aktuelle Mitteilung des Ministeriums für Sicherheit und Justiz vom 11. Juni 2012)

Akzeptanz für die Leihmutterschaft im Ausland?

Die Regierung möchte neue Anforderungen dafür definieren, dass eine Leihmutterschaft im Ausland anerkannt wird. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, dass eine Leihmutterschaft im Ausland nur noch dann akzeptiert wird, wenn mindestens ein Elternteil der Sorgeeltern mit dem Kind genetisch verwandt und der andere genetisch verwandte Elternteil bekannt ist. Der Ministerrat hat auf Vorschlag von Staatssekretär Teeven (Ministerium für Sicherheit und Justiz) der Übersendung eines Schreibens zu diesem Thema an die Zweite Parlamentskammer zugestimmt. Liegt bei keinem der beiden Sorgeeltern eine genetische Verwandtschaft mit dem betreffenden Kind vor, ist der Weg einer Adoption zu beschreiten. Nach Artikel 7 des Vertrages über die Rechte des Kindes hat ein Kind das Recht, seine Eltern zu kennen. Das bedeutet, dass im Falle einer Ei- oder Samenzellspende der Spender bekannt sein muss. Das ist derzeit bei einer Leihmutterschaft in der Ukraine und in Indien nicht der Fall.

Außerdem möchte die Regierung, dass bessere Informationen über das Bekommen eines Kindes im Wege der Leihmutterschaft vermittelt werden. Zudem wird in Gesprächen mit dem Öffentlichen Ministerium (Staatsanwaltschaft) geprüft, ob eine Verschärfung des Vorgehens zur Rechtsdurchsetzung bezüglich der Leihmutterschaft möglich und wünschenswert ist.

(Aktuelle Mitteilung des Ministeriums für Sicherheit und Justiz vom 16. Dezember 2011; Parlamentarische Unterlagen II, 2011/12, 30 000 VI, Nr. 69).

Förderbeitrag zu den Kosten der Adoption eines ausländischen Kindes

Adoptiveltern können ab 1. Januar 2012 unter bestimmten Bedingungen einen Förderbeitrag zu den Kosten für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland erhalten. Es geht dabei um einen Betrag von 3.700 €, den sie innerhalb von drei Jahren selbst bei der Agentschap SZW beantragen müssen. Dadurch wird die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Adoptionskosten ersetzt, die bis zum Steuerjahr 2008 (einschließlich) gegolten hat. Diese Regelung gilt rückwirkend für alle internationalen Adoptionen seit dem 1. Januar 2009.

2.8 Vormundschaftsrecht

Änderung der derzeitigen Kinderschutzmaßnahmen

Dieser Gesetzentwurf ändert Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Reform der Kinderschutzmaßnahmen. Es geht dabei um eine Anpassung der verwendeten Terminologie, die erforderlich wird, sobald das parlamentarische Verfahren zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Kinderschutzmaßnahmen (Parlamentarische Unterlagen [32 015](#)) abgeschlossen ist und dieses Gesetz in Kraft tritt.

Nach diesem Gesetzentwurf entfällt die Unterscheidung zwischen Entlassung aus dem Sorgerecht und Aufhebung des Sorgerechts; beides wird durch die "sorgerechtsbeendende Maßnahme" ersetzt. Je nach Fortgang des Verfahrens zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs Nr. 32 015 in der Zweiten Parlamentskammer werden die Maßnahme der Erziehungsunterstützung und die Regelung über die Entscheidung von Streitigkeiten hinzugefügt. Außerdem werden mehrere technische Änderungen durchgeführt.

Einführung eines zentralen Sorgerechtsregisters

Bis vor kurzem wurde bei jeder Rechtbank (= erstinstanzliches Gericht) ein Sorgerechtsregister geführt. Darin werden Rechtstatsachen eingetragen, die sich auf das über Minderjährige ausgeübte Sorgerecht beziehen (Art. 1:244 BW), z.B. der Umstand, dass nur noch ein Elternteil sorgeberechtigt ist, zwei nicht verheiratete Eltern gemeinsam das Sorgerecht haben oder das Kind unter Erziehungsaufsicht gestellt worden ist. Der Rat für Kinderschutz, das Büro für Jugendfürsorge und das Öffentliche Ministerium (Staatsanwaltschaft) nehmen regelmäßig Einsicht in diese Register.

Im September 2012 werden alle erstinstanzlichen Gerichte (Rechtbanken) an das neue, zentrale Sorgerechtsregister angeschlossen. Danach werden auch die Gemeinden selbstständig Zugang zu dem Sorgerechtsregister haben. Zweck dieser Neuerung ist es, dass bei einem zentralen Register die Informationen über Minderjährige viel schneller und einfacher abgefragt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden kurzfristig auch einen eigenständigen Zugang zu dem Register erhalten. Aber über diesen letztgenannten Punkt wird im weiteren Verlauf dieses Jahres noch entschieden.

Das zentrale Sorgerechtsregister bündelt nicht nur Informationen, sondern verbessert auch deren Qualität. So werden die Namen automatisch mit den Namen im zentralen Einwohnerregister der Gemeinden abgeglichen. Der Rat für Kinderschutz und das Öffentliche Ministerium haben einen eigenständigen Zugang zum zentralen Sorgerechtsregister. Es ist beabsichtigt, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch Rechtsanwälte und Gemeinde (ebenso wie die Beamten des Standesamts)

die Daten einsehen können. Für normale Bürger gilt, dass sie Informationen aus dem Sorgerechtsregister nur über einen Rechtsanwalt abfragen können."

2.9 Recht der Pflegekindschaft

Pflegefürsorge

Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von Pflegeeltern eingereicht

Der (damalige) Minister für Jugend und Familie hat auch namens des Justizministers den Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von Eltern mit pflegebedürftigen Kindern bei der Zweiten Parlamentskammer eingereicht. Der Gesetzentwurf verbessert die Mitbestimmungsrechte von Eltern mit pflegebedürftigen Kindern durch die Einrichtung von Pflegeelternräten, durch die sich Eltern gegenüber den Pflegeanbietern, die Pflegeleistungen erbringen, vertreten lassen können. Diesen Pflegeelternräten werden auch Mitbestimmungsbefugnisse eingeräumt. Ferner ist in dem Gesetzentwurf eine Form der Streitschlichtung geregelt. Bei eventuellen Streitigkeiten über die Mitbestimmungsbefugnisse zwischen den Eltern eines pflegebedürftigen Kindes und dem Pflegeleistungsanbieter kann eine Vertrauenskommission vermitteln und ggf. verbindliche Beschlüsse zur Entscheidung über Streitigkeiten treffen. Für die einzelnen Eltern eines pflegebedürftigen Kindes gilt, dass ihnen ein Beschwerderecht zusteht.

Weitere Vorschläge sind, dass ein Vormundschaftsplan, ein Familienvormundschaftsplan oder ein Jugendresozialisierungsplan nicht festgestellt werden dürfen, bevor nicht ein Gespräch über diesen Plan mit den Eltern des pflegebedürftigen Kindes stattgefunden hat. Daneben erhalten die Eltern eines pflegebedürftigen Kindes auch ein Zustimmungsrecht bei der Feststellung eines Hilfeleistungsplans, soweit es um die Festlegung ihrer Funktion in dem Hilfeleistungsplan geht. Auch können sie eine Vertrauensperson einschalten, wenn Fragen oder Probleme mit dem Pflegeanbieter bestehen, der die Pflegeleistungen erbringt. Schließlich wird die in Artikel 1:282 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelte Unterhaltspflicht von Pflegeeltern, denen die gemeinsame Vormundschaft übertragen wurde, abgeschafft (Parlamentarische Unterlagen II, 2010/11, 32 529, Nr. 1 - 3). Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 hat die Staatssekretärin beim Sozialministerium, Marlies van Veldhuijzen van Zanten, mitgeteilt, es habe sich herausgestellt, dass die Erhöhung der Pflegevergütung auf dem Weg, dass die Zahlung von Kindergeld bei auswärtiger Unterbringung entfällt, nicht umsetzbar ist. In einem Schreiben vom 19. April 2012 teilt die Staatssekretärin mit, dass die Realisierung eines funktionierenden Datenaustauschs zwischen den Büros für Jugendfürsorge und der Sozialversicherungsbank (SVB) hohe Investitionen für einen kurzen Zeitraum erfordern, bis das neue System in Kraft tritt. Damit ist diese Option nicht zukunftssicher und muss nach Ansicht der Staatssekretärin entfallen. Die Staatssekretärin möchte daher von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Artikel XIII dieses Gesetzentwurfs bietet, und die Artikel des Gesetzentwurfs, die sich auf das Kindergeld und den Elternbeitrag beziehen, nicht in Kraft treten lassen. In einem Schreiben vom 20. April 2012 bittet sie darum, dass die Erste Parlamentskammer den Gesetzentwurf zwar behandelt, aber mit der ausdrücklichen Vereinbarung, dass die Artikel mit finanzieller Auswirkung nicht in Kraft treten sollen (Parlamentarische Unterlagen I, 2011/12, 32 529, Nr. C).

Vergütung für Pflegeeltern

Der Basisbetrag für die Pflegevergütung, die Pflegeeltern gewährt wird, wird vom Staat (vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport) jährlich neu festgesetzt. Dieser Betrag ist vom Alter des Pflegekindes abhängig.

Basisbeträge und maximaler Zuschlag für Pflegeleistungen pro Kind ab 1. Januar 2012

Altersstufe	Betrag pro Monat /pro Tag
0 bis 8 Jahre	€ 504 / 16,52
9 bis 11 Jahre	€ 510 / 16,72
12 bis 15 Jahre	€ 555 / 18,20
16 bis 17 Jahre	€ 614 / 20,12
18 Jahre und älter	€ 620 / 20,32

Der Zuschlag für besondere Kosten beträgt maximal € 3,30 pro Tag.

Zuschlag für besondere Kosten

Neben der Pflegevergütung kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn für die Pflegeeltern zusätzliche Kosten entstehen, z.B. für die Aufnahme in Krisenfällen, für ein Pflegekind mit Behinderung oder wenn Pflegeeltern für drei oder mehr Pflegekinder sorgen. Im letztgenannten Fall beginnt die Zulage erst ab dem dritten Kind. Diese Sonderzulage beträgt im Jahr 2012 maximal 3,30 € pro Kind und Tag.

Bessere Information der Öffentlichkeit über Pflegekinder, mehr Pflegeeltern

Staatssekretärin Marlies van Veldhuijzen van Zanten (Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport) ist der Meinung, dass eine Pflegefamilie die beste Alternative für Kinder ist, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Jährlich wohnen etwa 25.000 Kinder für kürzere oder längere Zeit bei Pflegeeltern. Dennoch wissen 59 % der Niederländer nicht, was Pflegeelternschaft bedeutet, und meinen 66 % der befragten Personen, dass sie selbst nicht als Pflegeeltern in Frage kommen, obwohl sich hierfür jeder Bürger bewerben kann, der mindestens 21 Jahre alt ist. Daher hat die Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport gemeinsam mit der Organisation "Pleegzorg Nederland" die Kampagne "Entdecke die Pflegeelternschaft" gestartet. Eine Untersuchung aus dem Februar 2011, an der sich etwa 600 Personen beteiligt haben, hat gezeigt, dass von den befragten niederländischen Bürgern etwa 26 % der Meinung sind, dass Alleinstehende nicht als Pflegeeltern in Frage kommen. Unter den Alleinstehenden ist diese Quote sogar noch höher: Hier glauben 44 %, dass sie dafür nicht in Betracht kommen. 43 % der Teilnehmer meinen, dass man dazu Erfahrung mit eigenen Kindern haben müsse. 37 % meinen, dass Personen im Alter ab 55 Jahren nicht mehr in Frage kommen. Diese Missverständnisse tragen dazu bei, dass sich nur wenige Personen mit dem Gedanken befassen, als Pflegeeltern aktiv zu werden. 78 % haben das selten oder noch nie getan. Die Vorbereitungszeit auf die Übernahme einer Pflegeelternschaft dauert insgesamt ca. 6 bis 9 Monate. Pflegeeltern werden begleitet und erhalten eine Vergütung, die sich an den Kosten orientiert, die ein Pflegekind mit sich bringt. Für die Anwerbung von Pflegeeltern bieten sich also noch erhebliche, derzeit nicht genutzte Chancen, die durch eine verbesserte Information der Öffentlichkeit genutzt werden sollten, um so mehr Pflegeeltern zu gewinnen.

Siehe auch nachstehend unter „Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes“.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Infolge der Wirtschaftskrise in Europa und in den Niederlanden sehen sich viele Haushalte und Betriebe Problemen gegenüber.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Vierter Bericht der Niederlande an die Kommission für die Rechte des Kindes in Genf

Die Regierung hat dem Parlament im Juli 2012 den vierten, regelmäßig zu erstattenden Bericht der Niederlande über die Umsetzung des internationalen Vertrages über die Rechte des Kindes (IVRK) vorgelegt. Nach Artikel 44 IVRK sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über ihre bisherige Politik auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu erstatten.

Der Bericht soll mit den Berichten aus Aruba, Curaçao und Sint Maarten zu einem gemeinsamen Bericht des niederländischen Reichsgebietes zusammengefasst werden. Sobald auch dieser fertiggestellt ist, wird der Bericht der UN-Kommission für die Rechte des Kindes in Genf und der Zweiten Parlamentskammer vorgelegt. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum von Oktober 2006 bis Oktober 2011. Der Bericht ist durch die Zusammenarbeit der Ministerien für Sicherheit und Justiz, für Bildung, Kultur und Wissenschaft, für Soziales und Arbeitsplätze, für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs, für Immigration und Asyl für Äußeres und für Verteidigung zu Stande gekommen. Der Textentwurf wurde zudem mehrfach mit dem Kinder-Ombudsmann, der Kommission für Gleichbehandlung und mit Vertretern von Organisationen besprochen, die sich für Kinder und die Rechte von Kindern einsetzen und in dem Kinderrechtskollektiv zusammenarbeiten.

Zu finden ist dieser Bericht über die Website <http://www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/rapporten/2012/07/04/vierde-periodieke-rapportage-van-nederland.html>.

Zahl der Anordnungen einer Erziehungsaufsicht seit 2002 nahezu verdoppelt; Zahl der Kinder unter Vormundschaft stabil

Die Zahl der Kinder, für die eine Erziehungsaufsicht angeordnet wird, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. 2010 wurden 10.188 Kinder unter Erziehungsaufsicht gestellt, während 2010 zugleich 9.245 Aufsichtsmaßnahmen beendet wurden. Zum Ende des Jahres 2010 standen insgesamt 32.565 Kinder unter Erziehungsaufsicht (Ende 2007 waren es 29.605). Die Zahl der Kinder, die unter Vormundschaft steht, bewegt sich schon seit Jahren um die 6.000. Im Jahr 2010 sind 1.462 neue Fälle hinzugekommen. Die Gesamtzahl der unter Vormundschaft stehenden alleinstehenden Minderjährigen hat seit 2002 stark abgenommen, und zwar von 12.600 im Jahr 2001 auf 1.986 im Jahr 2008, ist aber 2009 wieder auf 2.641 und 2011 auf 2.375 angestiegen (970 Neuanträge in 2011). Die Zahl der vom Rat für Kinderschutz veranlassten Schutzuntersuchungen stieg von 19.010 im Jahr 2010 auf 19.115 im Jahr 2011.

Erziehungsaufsicht für ungeborene Kinder

Zwischen 2009 und 2011 verdoppelte sich die Zahl der Anträge auf Erziehungsaufsicht für ein ungeborenes Kind von 132 auf 251. In der niederländischen Gesetzgebung ist vorgesehen, dass das Kind, mit dem eine Frau schwanger ist, als bereits geboren zu behandeln ist, wenn seine Interessen dies gebieten. Kommt es tot zur Welt, ist es als niemals existent anzusehen (Artikel 1:2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Rat für Kinderschutz beantragt diese Aufsichtsmaßnahmen

bei dem zuständigen Gericht für Kindersachen. Ob alle diese Anträge aufrechterhalten wurden, ist nicht bekannt; jedoch haben die Gerichte für Kindersachen vielen dieser Anträge stattgegeben. Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Sicherheit des ungeborenen Kindes nimmt zu. In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Anträge auf Anordnung der Erziehungsaufsicht vor der Geburt verdoppelt. 2011 wurden 251 solcher Anträge gestellt, während es in 2009 noch 132 gewesen sind. Ab der 24. Schwangerschaftswoche kann die Erziehungsaufsicht beantragt werden, was bei ungeborenen Kindern immer über die Rat für Kinderschutz erfolgt. Es ist nicht bekannt, wie oft die für Kindersachen zuständigen Gerichte der Empfehlung des Rates für Kinderschutz folgen, aber dieser geht davon aus, dass dies bei vielen dieser Anträge der Fall ist.

Die Anordnung der Erziehungsaufsicht vor der Geburt kommt u.a. dann vor, wenn die Mutter noch minderjährig ist, ferner bei Müttern, die drogenabhängig sind, gravierende psychische Probleme haben oder geistig behindert sind. Die hilfeleistenden Stellen sehen heute viel schneller, ob eine Risikoschwangerschaft vorliegt.

Der Rat für Kinderschutz kann auch beantragen, dass die Eltern ihres elterlichen Sorgerechts entzogen werden, nachdem zunächst eine Erziehungsaufsicht vor der Geburt angeordnet wurde. Im Zeitraum von 2009 bis 2011 ist dies in 29 Fällen geschehen.

(<http://www.psy.nl/meer-nieuws/dossier/Artikel/aanvragen-ondertoezichtstellingen-ongeboren-kind-verdubbeld/>)

Evaluierung des Rechtsschutzes bei der Verlängerung des Hausverbots

Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs über ein zeitweiliges Hausverbot hatte der (frühere) Minister für Justiz zugesagt, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu prüfen, ob und auf welche Weise der Rechtsschutz bei einer Verlängerung des Hausverbotes verbessert werden kann, z.B. dadurch, dass ein Gericht die Verlängerungsanordnung zwingend zu prüfen hat. Am 29. Oktober 2010 wurde der Evaluierungsbericht der Ersten Parlamentskammer vorgelegt.

Bei der Evaluierung hat sich ergeben, dass die Aktenlage, auf deren Basis der Bürgermeister die Entscheidung trifft, nach Meinung der auswärtig untergebrachten Kinder zu einseitig aufgebaut ist. Die Situation werde darin zu sehr aus Opfersicht beschrieben. Die außer Haus untergebrachten Kinder haben zugleich angegeben, dass sie keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bis eine Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme getroffen wird. In der Praxis hat sich ferner herausgestellt, dass außer Haus untergebrachte Jugendliche bei der Vorbereitung einer Entscheidung über die Verlängerung des Hausverbotes oft telefonisch angehört werden. Dies ist nach Artikel 4:8 und 4:9 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes zwar zulässig, jedoch muss der außer Haus untergebrachte Jugendliche dann auch mitteilen, dass er dagegen keine Einwände erhebt. Es ist nach Angaben der Berichterstatter unklar, ob die entsprechende Frage den außer Haus untergebrachten Jugendlichen in der Praxis immer gestellt wird. Ein anderer wichtiger Kritikpunkt betrifft die Übermittlung von Informationen. Die außer Haus untergebrachten Jugendlichen geben nach dem Bericht an, dass sie oft keine ausreichende Kenntnis über die Rechtsbehelfe haben, die sie gegen eine Unterbringung außer Haus oder gegen die Verlängerung dieser Maßnahme einlegen können. Dies führt u.a. dazu, dass sie sich dafür entscheiden, keine anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder keinen Widerspruch einzulegen. Die vorsichtige Schlussfolgerung der Berichterstatter aus den Ergebnissen des Berichts lautet, dass durch eine sorgfältigere Gestaltung des heutigen Entscheidungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, der Anhörung und der Aktenführung mehr für die Rechtsposition der außer Haus untergebrachten Jugendlichen erreicht werden kann als durch eine vorgeschriebene richterliche Überprüfung. Der Minister für Sicherheit und Justiz Opstelten hat sich dieser Schlussfolgerung angeschlossen und wird sich dafür einsetzen, dass das derzeit vorgeschriebene Verfahren in den im Bericht genannten Punkten mit größerer Sorgfalt durchgeführt wird.

(Parlamentarische Unterlagen I 2010/11, 28 345, Nr. 108).

Vgl. in diesem Zusammenhang auch das “Grundmuster für einen Meldecode bei häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung. Ein Stufenplan für das Einschreiten bei Anzeichen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung” (TK 2010/11, Anlage zur Parlamentsdrucksache 28 345 Nr. 111).

Dieses Grundmuster wurde für die Mitarbeiter geschrieben, die in einer Verwaltungsstelle, Organisation oder Praxis einen Meldecode erstellen. Mit Hilfe dieses Grundmusters kann der Meldecode individuell für die betreffende Organisation bzw. Praxis erstellt werden. Dem Grundmuster ist auch ein Beispiel für einen Meldecode beigelegt, das erkennen lässt, wie ein solcher Meldecode im Ergebnis aussehen kann.

Das Grundmuster besteht aus vier Teilen. Teil 1 beschreibt den Zweck, den Geltungsbereich und die Funktionen des Grundmusters für einen Meldecode. Teil 2 beschreibt die Stufen, die in dem Code für die eigene Organisation bzw. Praxis zu definieren sind, sowie die Zuständigkeiten der Organisation. Teil 3 bietet Hintergrundinformationen zum Berufsgeheimnis und zum Verhältnis zwischen dem Berufsgeheimnis und dem Stufenplan laut dem Grundmuster. Teil 4 enthält ein Beispiel für einen Meldecode, das bei der Erstellung eines eigenen Meldecodes zu Grunde gelegt werden kann.

Hintergrund für dieses Grundmuster ist die Ankündigung (vom Herbst 2008) eines Gesetzentwurfs seitens des Staatssekretärs Bussemaker (Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport), des Justizministers Hirsch Ballin und des Ministers Rouvoet (Ministerium für Jugend und Familie), in dem den Organisationen und freiberuflich Tätigen im Rahmen der Qualitätssicherung die Pflicht auferlegt wird, bei ihrer Tätigkeit einen Meldecode für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung zu praktizieren. Darunter fallen auch Fälle sexueller Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Gewaltanwendung wegen verletzter Ehre und der Misshandlung von Älteren.¹ Diese Verpflichtung soll für Organisationen und freiberuflich Tätige in der (Jugend-) Gesundheitspflege und in den Bereichen Bildung, Kindertagesstätten, Jugendfürsorge und gesellschaftliche Hilfeleistung gelten, aber auch für Polizei und Justiz. Dem geplanten Gesetz soll ein Grundmuster für einen Meldecode als Handreichung für die Erarbeitung eines Meldecodes für die eigene Organisation bzw. Praxis beigelegt werden. Da derzeit in vielen Regionen Pläne entwickelt werden, einen gemeinsamen Meldecode einzuführen, haben die für das Projekt Verantwortlichen entschieden, dieses Grundmuster bereits im Vorgriff auf das neue Gesetz zu veröffentlichen, sodass die Praxis damit arbeiten kann.

Bericht der Untersuchungskommission zu den Fällen tödlicher oder fast tödlicher Kindesmisshandlung

Am 13. Januar 2011 hat die Untersuchungskommission für Sicherheit ihren Bericht über Fälle tödlicher oder fast tödlicher Kindesmisshandlung veröffentlicht. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Studie, die anlässlich mehrerer konkreter Fälle von Kindesmisshandlung mit tödlichem Ablauf erstellt wurde. Schwere Kindesmisshandlung kommt nach Ansicht der Untersuchungskommission häufig vor. Sachverständige auf diesem Gebiet schätzen, dass 50.000 bis 80.000 Kinder Opfer von Misshandlung, Verwahrlosung oder sexuellen Missbrauchs sind. Die Zahl der Kinder, die als Folge einer Misshandlung oder Verwahrlosung sterben, ist nicht bekannt, wird aber auf ein paar dutzend bis etwa fünfzig pro Jahr geschätzt. Die Regierung hat am 31. Januar 2011 zu diesem Bericht Stellung genommen.

Die Untersuchungskommission kommt zu dem Ergebnis, dass der Staat unter den heutigen Umständen nicht ausreichend in der Lage ist, seiner Verantwortung für sich Sicherheit junger Kinder zwischen 0 und 12 Jahren innerhalb der Familie nachzukommen. Die Untersuchungskommission ist der Meinung, dass die zuständigen Mitarbeiter in der

¹ Das Aktenzeichen des Schreibens an die Zweite Parlamentskammer, in dem die Verantwortlichen ihre Pläne bekanntgeben, lautet: Zweite Kammer, Sitzungsjahr 2008 - 2009, 28 345, Nr. 72.

Jugendfürsorge auch bei Vorliegen von Meldungen über mögliche Kindesmisshandlungen die Mitarbeit der Eltern zu lange in den Vordergrund stellen. Ferner sind die Mitarbeiter in der Jugendfürsorge nicht ausreichend in der Lage, eine hinreichende Risikoinventarisierung bezüglich der Sicherheit des Kindes zu erstellen. Ärzte, Sozialarbeiter und GGZ-Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, sich an Ermittlungen der Jugendfürsorge zu beteiligen, und selbst dann, wenn eine Jugendschutzmaßnahme angeordnet wurde und das Kind unter Erziehungsaufsicht steht, ist die Informationsübermittlung durch und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern nicht gewährleistet.

Auf der Basis dieser Ergebnisse empfiehlt die Untersuchungskommission u.a., dass den Mitarbeitern der Jugendfürsorge alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, inklusive relevanter Informationen von anderen Berufsträgern. Ferner empfiehlt die Untersuchungskommission, die Professionalität der Vorgehensweise innerhalb des Systems des Kinderschutzes zu verbessern.

Als Stellungnahme zu dem Bericht schreiben die Staatssekretäre Teeven (Ministerium für Sicherheit und Justiz) und Veldhuijzen van Zanten (Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport), dass Eingriffe zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes schneller erfolgen müssten, wenn ersichtlich werde, dass die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Insbesondere bei Babys und jungen Kindern sind mit Rücksicht auf die besondere physische Verletzlichkeit dieser Kinder schnellere Verfahren notwendig, um eine Bedrohung der Sicherheit des Kindes abzuwenden. Der Rat für Kinderschutz wird hierzu kurzfristig mit der Beratungs- und Meldestelle für Fälle der Kindesmisshandlung (AMK) verbindliche Absprachen treffen, um eine schnelle und verantwortungsgerechte Intervention zu Gunsten von Babys und Kleinkindern zu erreichen. Es ist beabsichtigt, diese Kinder früher bzw. sofort bei dem Rat für Kinderschutz zu melden. Die AMK und der Rat für Kinderschutz erläutern dabei den Begriff der (physischen) Sicherheit für Maßnahmen im Bereich der Praxis, sodass die Meldungen schneller eingehen. Zusätzlich werden die AMK und der Rat für Kinderschutz Formate bereitstellen, die bei aus der Praxis erfolgenden Meldungen an die AMK und an den Rat für Kinderschutz verwendet werden können.

Die Verantwortlichen sehen die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Berichte als wichtigen Ansporn, Problembereiche innerhalb des Systems des Kinderschutzes weiter anzugehen, soweit solche Maßnahmen nicht bereits in Gang gesetzt worden sind.

(TK 2010/11, 31 839 Nr. 80).

Inspektionsbericht zur Entscheidungsfindung beim Rat für Kinderschutz und beim Büro für Jugendfürsorge

Die Inspektion für Jugendfürsorge bewertet die Qualität der Entscheidungsfindung beim Rat für Kinderschutz und beim Büro für Jugendfürsorge hinsichtlich der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens als noch nicht zufriedenstellend. Die wechselhafte Qualität der Meldungen des Büros für Jugendfürsorge, auf deren Grundlage die Entscheidungsfindung erfolgt, wird von der Inspektion als der wichtigste Problembereich beurteilt. Die Qualität der Entscheidungsfindung des Rates darüber, ob eine Maßnahme des Kinderschutzes beantragt werden soll oder nicht, bewertet die Inspektion dagegen als gut. Die unterschiedlichen Büros des Rates arbeiten in eindeutiger Weise und sorgfältig, nutzen dabei professionelle Quellen und achten auch auf die Zuverlässigkeit der Informationen.

Die Inspektion stellt fest, dass die Qualität der Vereinbarungen zwischen dem Rat und dem Büro für Jugendfürsorge über die Verantwortung für die Kontinuität der Jugendfürsorge – und damit die Sicherheit des Kindes – sich von Region zu Region unterscheidet und von gut bis mangelhaft reicht. Das liegt daran, dass diese Vereinbarungen je nach Region unterschiedlich umgesetzt werden.

Die Inspektion spricht mehrere Empfehlungen aus, z.B. eine weitergehende Einbeziehung von informellen Netzwerken im Umfeld einer Familie in die Ermittlungen des Rates und das Treffen

von Absprachen zwischen dem Rat und den Jugendfürsorgebüros, die die Sicherheit des Kindes während des Untersuchungsverfahrens gewährleisten.
(Inspektion für Jugendfürsorge, 21. Dezember 2010)

Verband “MOgroep Jeugdzorg” setzt seine Arbeit als “Jeugdzorg Nederland” fort

Der Verband “MOgroep Jeugdzorg” arbeitet ab dem 1. Januar 2011 unter dem Namen “Jeugdzorg Nederland”. Diese Namensänderung ist eine Folge der Aufteilung von “MOgroep” in drei separate Bereiche. “Jeugdzorg Nederland” bleibt dabei weiterhin der Fachverband von 116 im Bereich der Jugendfürsorge tätigen Unternehmen. Vgl. auch die neu gestaltete Website: Jeugdzorgnederland.nl

Einrichtung eines Kinder-Ombudsmanns

Am 15. Juni 2010 hat die Erste Parlamentskammer dem Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Kinder-Ombudsmanns zugestimmt (Stb. 2010, 716). Bereits am 22. April 2010 hatte die Zweite Parlamentskammer den von dem Abgeordneten Arib vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Nationalen Ombudsmann im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Kinder-Ombudsmanns (Gesetz über den Kinder-Ombudsmann) verabschiedet (Parlamentarische Unterlagen I, 2009/10, 31 831, A)

Nach dem Gesetzentwurf ist der Kinder-Ombudsmann bei dem Büro des Nationalen Ombudsmanns untergebracht. Nach Auffassung des Vorlegenden ist es durch die Unterzeichnung des UN-Vertrages über die Rechte des Kindes, die Empfehlungen der UN-Kommission zum Bericht der Niederlande über den Fortgang der Umsetzung des Kinderrechtsvertrages, die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Kinder-Ombudsmannes und die Erfahrungen in den Niederlanden mit der Arbeit eines Kinder-Ombudsmannes geboten, einen unabhängigen Kinder-Ombudsmann einzurichten. Auch die Art und Weise, in der in den Niederlanden das Beschwerderecht in der Jugendfürsorge organisiert ist, stellt einen wesentlichen Anlass hierfür dar. Kritische Fragen werden u.a. zu der Entscheidung gestellt, den Kinder-Ombudsmann bei der Institution des Nationalen Ombudsmannes anzugliedern, statt eine eigenständige Einrichtung zu schaffen, ferner zur eventuellen Überschneidungen der Aufgaben des Kinder-Ombudsmannes mit dem Kinder-Telefon, den Kinder- und Jugendrechtsläden und den Informationsstellen für Jugendliche (JIP's). Weitere Fragen betreffen die Berücksichtigung der Elterninteressen durch den Kinder-Ombudsmann, die Frage, ob die Niederlande tatsächlich zur Einrichtung eines Kinder-Ombudsmanns verpflichtet sind, und im Zusammenhang damit die Frage, ob es notwendig und wünschenswert ist, eine derartige Einrichtung zu schaffen, um Probleme in der Jugendfürsorge zu lösen, die Zugänglichkeit des Kinder-Ombudsmanns für Kindern und Eltern, das Verhältnis der Aufgaben des Kinder-Ombudsmanns zur Arbeit der Beschwerdekommisionen oder zu anderen Organen, bei denen Beschwerden geltend gemacht werden können, sowie das Verhältnis zu den Entscheidungen der Gerichte, und schließlich die Kosten der Einrichtung einer solchen Institution. Der neue Kinder-Ombudsmann, Herr Marc Dullaert, wurde am 31. März 2011 offiziell in sein Amt eingeführt.

Verwaltungsabkommen 2011 - 2015 u.a. zum Bereich Jugendfürsorge

Die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG), das Abstimmungsorgan der Provinzen (IPO), die Union der Wasserverbände und das Reich haben am 21. April 2011 ein Verwaltungsabkommen über viele wichtige Themen geschlossen, darunter auch die Jugendfürsorge (und ihre Dezentralisierung). Die Dezentralisierung der Jugendfürsorge ist ein Ergebnis des Wunschs der Gemeinden, als in erster Instanz zuständige Behörde von einem integrierten Ansatz aus arbeiten und flexibel auf verschiedene Formen der Hilfestellung zurückgreifen zu können. Die Pläne zur Einführung von Zentralbüros für Jugend und Familie sind

ebenfalls ein Ergebnis dieses Gedankens. Durch dieses Verwaltungsabkommen erhalten die Gemeinden eine größere Handlungsfreiheit, größeren Einfluss und mehr Verantwortung für alle Bereiche der Jugendfürsorge, u.a. auch für den Jugendschutz und die Resozialisierung von Jugendlichen.

Die wesentlichen Ergebnisse dieses Abkommens sind:

- Es soll ein neuer gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, in dem das gesetzlich vorgesehene Recht auf Gewährung von Jugendfürsorge aufgeht. Damit wird dem Wunsch der Gemeinden nach maximaler Handlungsfreiheit so weit wie möglich entsprochen.
- Ausgangspunkt ist, dass alle Aufgaben der Jugendfürsorge auf die Gemeinden übergehen; dies gilt auch für den Jugendschutz, die Jugendresozialisierung und die Jugendfürsorge für besondere Gruppen. Der Auftrag an die Gemeinden wird innerhalb eines neuen gesetzlichen Rahmens festgeschrieben, der einerseits der Handlungsfreiheit der Gemeinden gerecht wird und andererseits den Jugendlichen und ihren Erziehern die Unterstützung garantiert, die sie benötigen. Die individuellen Ansprüche, die die derzeitige Gesetzeslage regelt, werden nicht in gleicher Weise in die neue Rechtslage transformiert. Betroffen sind davon alle Aufgaben der Jugendfürsorge, die dem Reich, den Provinzen bzw. den kommunalen Zweckverbänden obliegen und unter das Allgemeine Gesetz über Krankheitskosten (AWBZ) und das Pflegeversicherungsgesetz (ZVG) fallen. Dies sind somit die Jugendfürsorge durch die Provinzen, der Jugendschutz und die Resozialisierung Jugendlicher, die Jugend-Psychiatrie (inklusive Begleitung), die Fürsorge für geistig leicht behinderte Jugendliche und die Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug. Außerdem wird eine weitere Untersuchung sich mit der Positionierung der Jugend-Gesundheitsfürsorge befassen.
- Der Umfang der Aufsicht hängt vom Umfang der Jugendfürsorgeaufgaben und/oder der Schwere der Eingriffsmaßnahmen ab. Der Grundsatz lautet: So wenig Maßnahmen wie möglich, wenn es auch mit wenig geht.

- Überwachung des Gesetzesvollzuges

Angesichts der Zielgruppe und der Art der Jugendfürsorge ist es notwendig, dass das Reich die Aufsicht übernimmt. Dies gilt insbesondere für die Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug, für Jugendliche, die unter das Gesetz über besondere Aufnahmen in psychiatrische Krankenhäuser ("Wet Bopz") fallen, und für staatliche Eingriffsmaßnahmen (zwingende Maßnahmen des Jugendschutzes und der Jugendresozialisierung) und möglicherweise auch für einige Formen der spezialisierten Jugendfürsorge. Der Umfang der Aufsicht hängt vom Umfang der Jugendfürsorgeaufgaben und/oder der Schwere der Eingriffsmaßnahmen ab. Die Behörden des Reichs und die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG) werden dies näher konkretisieren.

- Das Reich, das Abstimmungsorgan der Provinzen (IPO) und die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG) werden einen Übergangsplan erarbeiten, in dem ein stufenweiser Übergang vereinbart werden soll. Spätestens 2016 soll die Dezentralisierung in Richtung der Gemeinden abgeschlossen sein.
- Zur Ermittlung der umzuverteilenden Haushaltsmittel wurde eine Berechnungsmethode vereinbart (vgl. S. 34 des Abkommens). Ausgangspunkt für die Ermittlung der Haushaltsmittel sind die in den Vorjahren angesetzten und verbrauchten Haushaltsmittel. Diese Beträge werden indexiert. Die Basiszuweisung von 90 Mio. Euro für die Aufgaben der Jugendfürsorge geht aus den Mitteln der Provinzen auf die Gemeinden über.

- Stufenweiser Übergang

Da es sich um ein umfangreiches Paket an Zuständigkeiten handelt, das in Richtung der Gemeinden verschoben wird, erscheint eine vorbestimmte zeitliche Reihenfolge als zweckmäßig. Die genaue Ausarbeitung der Reihenfolge wird in dem Übergangsplan geregelt, wobei die inhaltlichen Zusammenhänge als Ausgangspunkt dienen.

Spätestens im Jahr 2016 soll die Dezentralisierung aller Bereiche der Jugendfürsorge umgesetzt sein. Gemäß dem Regierungsabkommen ist 2013 ein Übergangsjahr für die Begleitung nach dem AWBZ (Allgemeines Gesetz über Krankheitskosten). In der Zeit von 2014 bis 2016 wird stufenweise die ambulante Hilfestellung übergehen, ebenso die Tagespflege und die Hilfe im eigenen Haus, die übrigen Bereiche der Jugendfürsorge durch die Provinzen (Kindertelefon, Diagnostik, Behandlungsplanung, Case-Management, Beratung und die Meldestelle für Kindesmisshandlung), ebenso die Fürsorge für geistig behinderte Jugendliche, Jugend-Nothilfe und Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug. Die Jugend-Resozialisierung und der Jugendschutz werden erst gegen Ende dieses Zeitraums auf die Gemeinden übergehen (vgl. vorstehend). Die Beteiligten werden sich dafür einsetzen, die Dezentralisierung so schnell wie möglich umzusetzen.

Die von den Gemeinden zu realisierenden Einsparungen im Bereich der Jugendfürsorge sind im Regierungsvertrag in einer ansteigenden Höhe festgelegt worden. Die Einsparungen sollen im Jahr 2015 netto 80 Mio. € betragen, und steigern sich bis auf 300 Mio. € ab 2017.

- Eine unabhängige Stelle prüft nach, ob die richtigen Budgets zugewiesen worden sind;
- Die Aufgabenstellung von 300 Mio. Euro muss bis 2017 realisiert werden;
- Die Mittel werden im Wege einer Dezentralisierungs-Leistung ausgeschüttet;
- ES wird eine unabhängige Untersuchung mit Bezug auf freiwerdende Umsetzungskosten im Bereich der Jugendfürsorge geben. Die freiwerdenden Mittel werden den Gemeinden zugewiesen. Außerdem bezahlt das Reich insgesamt 55 Mio. Euro als Basisbetrag für die Durchführungskosten der Begleitung und Jugendfürsorge;
- Als einmaligen Zuschuss stellt das Reich 64 Mio. Euro zur Deckung von Einführungskosten zur Verfügung.

(<http://www.vng.nl/eCache/DEF/1/05/751.html>)

Schreiben zum Fortgang der Dezentralisierung der Jugendfürsorge

Am 27. April 2012 haben die Staatssekretäre des Ministeriums für Gesundheit, Wohlstand und Sport und des Ministeriums für Sicherheit und Justiz ein Schreiben zum Fortgang der Dezentralisierung der Jugendfürsorge an die Zweite Parlamentskammer übersandt. Die Jugendfürsorge geht in den Verantwortungsbereich der Gemeinden über, aber wie das Zentrum für Jugend und Familie dann konkret aussieht, liegt nach Aussage der Staatssekretäre in der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei um die nachgenannten Funktionen und Aufgaben:

- Leicht erkennbarer und niedrighschwelliger Zugang zur Jugendhilfe;
- Jugendhilfe kommt nahe am Ort des Bedarfs zum Einsatz;
- Rechtzeitiger Einsatz von Sachverstand und maßgeschneiderte Hilfestellung;
- Beratungsfunktionen;
- Koordination von Hilfsmaßnahmen;
- Zeitlich uneingeschränkte Erreichbarkeit (rund um die Uhr), inklusive der Möglichkeit direkter Intervention in Krisensituationen;
- Bei komplexen Fürsorgeaufgaben oder wenn die Sicherheit des Kindes in Frage gestellt wird, soll schnellstmöglich eine Unterstützung durch Spezialisten in einer möglichst frühen Phase hingezogen werden.

Im Rahmen einer niedrighschwelligen und leicht erkennbaren Jugendhilfe erfüllen auch die Aufgaben des Kindertelefons und der Jugendgesundheitspflege (JGZ) wichtige Funktionen, wenn möglich auch immer mit dem Ziel einer Demedikamentierung und Normalisierung.

Aus dem Schreiben ergibt sich weiter, dass die Gemeinde nach der neuen Gesetzeslage auch für die Zuführung zu Zwangsmaßnahmen verantwortlich wird. Dabei ist es von wesentlicher

Bedeutung, dass der Rat für Kinderschutz (RvdK) weiterhin Meldungen über Kinder erhält, die in ihrer Entwicklung bedroht sind. Die Gemeinden machen es ihren Mitarbeitern daher möglich, folgende Fälle direkt an den Rat für Kinderschutz zu melden:

- Es liegt eine akute, ernsthafte Bedrohung eines Jugendlichen bzw. seiner Interessen vor;
- Es wird festgestellt, dass mit freiwilligen Hilfsmaßnahmen keine Fortschritte zu erzielen sind, und es bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich der Sicherheit bzw. Entwicklung des Jugendlichen.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, hierzu verbindliche Vereinbarungen mit dem Rat für Kinderschutz und anderen beteiligten Stellen zu treffen. Geht eine Meldung über ein Problem ein, entweder seitens der Gemeinde oder durch einen anderen Berufsträger (entweder direkt oder über das regionale AMK/SHG), stellt der Rat für Kinderschutz Ermittlungen an und stellt dabei fest, ob eine Maßnahme des Kinderschutzes notwendig ist oder nicht. Geht eine direkte Meldung eines Berufsträgers beim Rat für Kinderschutz ein, informiert dieser unmittelbar das AMK/SHG über diese Meldung, und zwar gemäß den Vereinbarungen, die hierüber mit den Gemeinden getroffen worden sind. Der Rat für Kinderschutz muss sodann bei dem zuständigen Gericht für Kindschaftssachen einen Antrag auf Anordnung der Erziehungsaufsicht oder auf eine sorgerechtsbeendende Maßnahme stellen. In seinem Antrag macht der Rat für Kinderschutz auch Ausführungen dazu, welche der zertifizierten Einrichtungen, mit denen die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, das Gericht vorzugsweise mit der Durchführung der Maßnahme beauftragen sollte. Dies wird im Einzelfall mit der Gemeinde abgestimmt. Der Rat für Kinderschutz und die Gemeinde können auf Wunsch auch Vereinbarungen darüber treffen, auf welche Weise sie zusammenarbeiten. Dies versetzt das Gericht für Kindschaftssachen in die Lage, diejenige zertifizierte Einrichtung mit der Durchführung der Kinderschutzmaßnahme zu beauftragen, die der Rat für Kinderschutz in seinem Antrag genannt hat.

Der Gemeinde wird auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Resozialisierung von Jugendlichen zugewiesen. Die Aufgaben der Resozialisierung von Jugendlichen sind dabei nach den Vorgaben des Strafgerichts, der Staatsanwaltschaft, des Rates für Kinderschutz oder des Leiters einer Jugend-Justizvollzugsanstalt durchzuführen, die der zertifizierten Einrichtung die Durchführung der Aufgaben der Resozialisierung des Jugendlichen übertragen haben.

Es kann sein, dass auch während der Durchführung des Kinderschutzes oder während der Resozialisierung eines Jugendlichen Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt werden müssen. Damit ein Mitarbeiter einer zertifizierten Einrichtung auch schnell handeln kann, ist es wichtig, dass er die Maßnahmen der Jugendhilfe einsetzen kann, die erforderlich sind, und zwar ohne unnötige Bürokratie und ohne zusätzliche Schnittstellen. Das bedeutet, dass die Einrichtung, die die Maßnahme zum Kinderschutz oder die Maßnahme der Jugend-Resozialisierung durchführt, auch die Befugnis erhält, festzulegen, welche Art der Jugendhilfe erforderlich ist, und dass sie auch dafür sorgen muss, dass die Jugendhilfe tatsächlich zum Einsatz kommt. Dabei ist die Gemeinde selbstverständlich zu beteiligen, da ihr die Steuerungsfunktion und die Verantwortlichkeit für ein integriertes Hilfsangebot zukommt. Gegebenenfalls muss sich die Form der anzuwendenden Jugendhilfe direkt aus dem richterlichen Urteil ergeben, wobei die Pflicht zur Jugend-Resozialisierung darin enthalten ist. Diese kann auch Maßnahmen der speziellen Fürsorge umfassen.

Weiterhin werden in diesem Schreiben die Grundzüge des Gesetzentwurfs genannt, der die Dezentralisierung der Jugendfürsorge regeln soll:

- 1. Die Gemeinde erhält die Verantwortlichkeit für alle Formen der Jugendhilfe (inklusive spezialisierter Fürsorgemaßnahmen wie z.B. psychiatrische Jugendfürsorge, Jugend-

Nothilfe (LVG) und Jugendfürsorge^{plus}).

- 2. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde umfasst in jedem Fall folgende Maßnahmen:
 - a. Die Förderung und Ermutigung aller Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten;
 - b. Das Vorhalten eines ausreichenden und passenden (mithin effektiven) Angebots der Jugendhilfe;
 - c. Die Beratung über die angezeigte Art der Jugendhilfe, deren Anordnung und Durchführung, und zwar auf niedrighschwellige und leicht erkennbare Weise; die benötigten Fachkenntnisse müssen dabei im richtigen Zeitpunkt verfügbar sein; der Ausgleich von Einschränkungen, denen sich Jugendliche bei ihren Möglichkeiten zur Selbsthilfe und zur sozialen Teilhabe gegenübersehen, sodass sie in der Lage sind, die Abläufe ihres täglichen Lebens eigenständig abzuwickeln, ihr individuelles Leben zu strukturieren und hierfür auch Verantwortung zu übernehmen, um so die Fürsorgeverantwortlichen zu entlasten (Begleitung und kurzfristige Gewährung von Hilfe in sozialen Notlagen);
 - d. Falls erforderlich, Einsatz von Maßnahmen der freiwilligen Jugendhilfe in Form der Jugendfürsorge^{plus};
 - e. Falls erforderlich, die Zuführung zu Maßnahmen des Jugendschutzes, deren Durchführung und die Durchführung der Resozialisierung von Jugendlichen.
- 3. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Maßnahmen der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem präventiven Gesundheitspaket für jedes Kind ausgehend von der Jugend-Gesundheitsfürsorge durchzuführen.
- 4. Die Gemeinde ist für die Abstimmung einer effektiven Zusammenarbeit bei der Durchführung der Jugendhilfe und der Jugend-Gesundheitsfürsorge mit den Einrichtungen auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheitspflege, der sozialen Unterstützung, der Arbeitswelt sowie der Polizei und der Justiz verantwortlich.
- 5. Mit Bezug auf die Durchführung dieser Aufgaben muss die Gemeinde eine Planung erstellen und eine entsprechende Verordnung erlassen.
- 6. Die Gemeinden sorgen in Erfüllung der Pflichten aus dem UN-Vertrag über die Rechte des Kindes für Maßnahmen der Prävention, der Erkennung, Meldung und Nachsorge bei Fällen von Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen. Sie müssen daher auf regionaler Ebene organisatorisch sicherstellen, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung kombiniert gemeldet werden. Die Gemeinden müssen für regionale und kombinierte Stützpunkte für Fälle häuslicher Gewalt und für Beratungs- und Meldestellen für Kindesmisshandlung sorgen, die über ein Front-Office verfügen. Die Größe und Arbeitsweise dieser Meldestellen können sie selbst festlegen. In dem Gesetz werden die Aufgaben und Befugnisse dieser kombinierten Stützpunkte für Fälle häuslicher Gewalt / Beratungs- und Meldestellen für Kindesmisshandlung geregelt.
- 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben den nötigen Sachverstand an der richtigen Stelle einzusetzen. Maßgeblich hierfür ist die Nachfrage; das Angebot muss flexibel sein..

(Parlamentarische Unterlagen II 2011/12, 31 839, Nr. 200)

Entwurf eines Jugendschutzgesetzes

Dem vorgenannten Schreiben folgte einige Monate später die Einstellung des Entwurfs eines Jugendschutzgesetzes auf der Internet-Konsultationsseite des Reiches. In diesem Gesetzentwurf sind die vorgenannten Ausgangspunkte wieder aufzufinden.

Dieser Gesetzentwurf regelt eine Dezentralisierung aller Unterstützungs-, Hilfs- und Fürsorgemaßnahmen für Jugendliche und Eltern in Richtung der Gemeinden, und zwar sowohl in verwaltungstechnischer als auch in finanzieller Hinsicht. Die Gemeinden sind dadurch besser in der Lage, eine integrierte Vorgehensweise zu entwickeln und maßgeschneiderte Lösungen anzubieten, die auf die lokale Situation abgestimmt sind und von den Möglichkeiten und Bedürfnissen individueller Jugendlicher und ihrer Eltern ausgehen. Durch die Verlagerung der Verantwortung für ein positives Wachstums- und Erziehungsklima, für Prävention, für die frühe Wahrnehmung von Fehlentwicklungen bis zur (intensiven) spezialisierten Fürsorge und für die Durchführung der Kinderschutzmaßnahmen und die Maßnahmen zur Resozialisierung von Jugendlichen zu den Gemeinden wird es einfacher, Verbindungen zwischen Fürsorge, Ausbildung, der Arbeitswelt, Sport und der Gewährleistung von Sicherheit herzustellen. So ist beispielsweise die Basis für eine gute Situation im häuslichen Bereich häufig in der Situation der Eltern hinsichtlich ihrer Beteiligung am Arbeitsleben zu finden. Die Gemeinden können mit einem breiteren Blickwinkel und Instrumentarium nicht nur den Jugendlichen helfen, sondern auch ihren Eltern (z.B. mit Maßnahmen der Reintegration oder Hilfestellung bei der Schuldensanierung). Für diese Vorgehensweise findet sich umfassende politische und soziale Unterstützung, wie z.B. auch aus dem Bericht der vorgenannten parlamentarischen Arbeitsgruppe hervorgeht. Gemäß dem Verwaltungsabkommen 2011 – 2015 wird die Verantwortlichkeit der Gemeinden erweitert um die (indizierte) Jugendfürsorge (bisher bei den Provinzen), die Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug, die psychiatrische Gesundheitsfürsorge für Jugendliche, die Fürsorge für Jugendliche mit leichten geistigen Einschränkungen, die Gesundheitsfürsorge im Rahmen des Jugendstrafrechts (forensische Fürsorge), sowie um die Aufgaben des Jugendschutzes und der Resozialisierung von Jugendlichen.

(Quelle: Gesetzentwurf für ein Jugendschutzgesetz; vgl. www.internetconsultatie.nl)

Gesetzentwurf über Qualitätsanforderungen an Mitarbeiter der Jugendfürsorge

Die beiden beteiligten Sprecher der Ministerien für Gesundheit, Wohlstand und Sport und für Sicherheit und Justiz haben im Wege der Internet-Konsultation einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über Qualitätsanforderungen an Mitarbeiter der Jugendfürsorge vorgestellt, und zwar in Form eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Jugendfürsorge und anderer Gesetze. Der Entwurf regelt eine Grundlage für die Stellung von Qualitätsanforderungen an Berufstätige, die im Bereich der Jugendfürsorge tätig sind, und für die Einrichtung eines Qualitätsregisters. Dieser Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Professionalisierung der Berufstätigen im Bereich der Jugendfürsorge weiter voranzutreiben. Hierzu wird die gesetzliche Grundlage für ein Qualitätsregister geschaffen, in das sich diese Berufstätigen eintragen lassen können. Das Qualitätsregister ist ein von den Ministerien für Gesundheit, Wohlstand und Sport und für Sicherheit und Justiz anerkanntes Berufsregister. Das Gesetz bietet eine Grundlage für die betreffende Anerkennung. Ferner wird eine Grundlage geschaffen, durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift Regelungen bezüglich der Fachkunde, Ausbildung, Funktionen und Verantwortlichkeiten der bei den oder für die Einrichtungen der Jugendfürsorge tätigen Personen zu erlassen, sodass eine verantwortungsbewusste Durchführung der Aufgaben gewährleistet wird. Die Wahrnehmung von bestimmten Funktionen kann an die Eintragung im Qualitätsregister gekoppelt werden. Die Stelle, die das Qualitätsregister führt, muss nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz ein System zur vorübergehenden oder dauerhaften Streichung registrierter Mitarbeiter der Jugendfürsorge aus dem Qualitätsregister schaffen, wenn diese nicht oder nicht mehr den Anforderungen für eine Eintragung oder den mit der Eintragung einhergehenden ethischen Standards genügen. In der Praxis wird dies darauf hinauslaufen, dass die registerführende Stelle eine Art Disziplinarrecht schafft.

(www.internetconsultatie.nl)

Verweisdatei für Risiko-Jugendliche

Am 1. August 2010 ist das Gesetz über die Verweisdatei für Risiko-Jugendliche in Kraft getreten. Die Verweisdatei für Risiko-Jugendliche (VIR) ist eine auf nationaler Ebene eingeführte IT-Anwendung, die Risikomeldungen über Jugendliche bis 23 Jahre registriert, Risikomeldungen von Hilfeleistenden zusammenführt und die Hilfeleistenden gegenseitig darüber informiert, wer bei dem betreffenden Jugendlichen bereits tätig ist. Die Verweisdatei soll einen Beitrag zu einer schnelleren und besseren Zusammenarbeit der Hilfeleistenden und der Gemeinden leisten. Die Hilfeleistenden können ein Risiko über die Website verwijsindex.nl melden, ferner auch über ein lokales Meldesystem oder eines der national eingerichteten sektoralen IT-Systeme, z.B. das IT-System des Rates für Kinderschutz oder die künftige elektronische Kindesakte. Bei zwei oder mehr Meldungen über einen bestimmten Jugendlichen in der Verweisdatei erhalten die Hilfeleistenden eine Meldung, dass eine Meldung erstattet wurde, und es werden ihnen die Kontaktdaten mitgeteilt. Die Beteiligten können dann Kontakt zueinander aufnehmen. Die Verweisdatei enthält aber keine inhaltlichen Angaben über die Art des Problems und die Behandlungsmaßnahmen.

Der wichtigste Berater des Gesetzgebers, der Staatsrat (Raad van State), hatte Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf angemeldet und aus diesem Grund auch angeregt, den Gesetzentwurf nicht bei der Zweiten Parlamentskammer einzureichen. Der Staatsrat ging u.a. davon aus, dass die Verweisdatei sehr viele Daten und Informationen enthalten werde, und verwies auf die unerwünschten und unbeabsichtigten Wirkungen, zu denen dieses Übermaß an Informationen führen könnte. In einem weiteren Bericht ist Minister Rouvoet vom Ministerium für Jugend und Familie auf die vom Staatsrat erhobenen Bedenken eingegangen, hat die wesentlichen Bedenken aber als unbegründet zurückgewiesen. Die Verweisdatei für Risiko-Jugendliche wird auf nationaler Ebene eingeführt und soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Berufstätige zusammengeführt werden, die ein Risiko bei einem bestimmten Jugendlichen melden. Dies ist laut Aussage von Minister Rouvoet vom Ministerium für Jugend und Familie notwendig, um dafür zu sorgen, dass der jugendliche Klient genau diejenige Hilfestellung, Fürsorge und Nachsteuerung erhält, die er benötigt. Der Minister sieht die Verweisdatei auch als praktisches Instrument, um Risiken bei Jugendlichen frühzeitig anzuzeigen.

Im Jahr 2007 haben ca. 30 Gemeinden einen Probelauf mit der Verweisdatei durchgeführt. Hierzu gehören Den Haag, Helmond, Enschede, Gouda und Rotterdam (mit Randgemeinden). Inzwischen arbeiten immer mehr Gemeinden mit der Verweisdatei. Im Jahr 2011 soll die Einführung der Verweisdatei im gesamten Staatsgebiet abgeschlossen sein.

(Parlamentarische Unterlagen 2009/2010, 31 855; Stb. 2010, 302).

Gesetzentwurf zur Reform der Kinderschutzmaßnahmen von der Zweiten Parlamentskammer angenommen

(Parlamentarische Unterlagen I 2010/2011, 32 015, A)

Die Zweite Parlamentskammer hat am 15. März 2011 einstimmig den im Juni 2009 eingereichten Gesetzentwurf zur Reform der Kinderschutzmaßnahmen angenommen. Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes erfolgt eine Reform der gesamten Gesetzgebung im Bereich der Kinderschutzmaßnahmen. Die wichtigsten Punkte dieses Gesetzentwurfs sind:

- a. Einführung einer leichten und zielgerichteten Maßnahme: Die Maßnahme der Unterstützung beim Wachstum des Kindes. Wenn zwar noch keine "ernsthafte Bedrohung" eines Kindes gegeben ist, aber doch eine "Bedrohung", kann das für Kindschaftssachen zuständige Gericht die Maßnahme der Unterstützung beim Wachstum des Kindes anordnen. Die Maßnahme kann sich an den Minderjährigen, die Eltern oder an alle

genannten Personen richten. Das Büro für Jugendfürsorge erstellt einen Plan und überwacht die Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahme kann maximal für ein Jahr angeordnet werden und einmal verlängert werden (Ergänzung Dijsselbloem/Van Toorenborg ; TK 32 015, Nr. 40).

- b. Änderung der Gründe für die Anordnung der Erziehungsaufsicht und die sorgerechtsbeendende Maßnahme. Diese Änderung der Gründe zielt darauf ab, das Interesse des Kindes vorrangig in die Abwägung einzustellen, insbesondere dadurch, dass das Recht auf eine kontinuierliche Erziehung in den Mittelpunkt gestellt wird, und dadurch, dass die Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden.
- c. Einführung einer sorgerechtsbeendenden Maßnahme (als Ersatz für die derzeitigen Maßnahmen der (erzwungenen) Entziehung und der Aufhebung).
- d. Einführung der Möglichkeit für das Büro für Jugendfürsorge und die Bürgermeister, den Rat für Kinderschutz zu “zwingen”, seine Untersuchungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen dem für Kindschaftssachen zuständigen Gericht vorzulegen, wenn der Rat für Kinderschutz keinen Antrag auf Anordnung der Erziehungsaufsicht stellt, obwohl das Büro für Jugendfürsorge oder der Bürgermeister diese für erforderlich halten. Das Gericht für Kindschaftssachen kann dann selbst beurteilen, ob der Rat diese Maßnahme nicht doch hätte beantragen müssen, und kann ggf. von Amts wegen eine Anordnung der Erziehungsaufsicht vornehmen.
- e. Einführung der Möglichkeit, das Sorgerecht der Eltern oder des Vormunds teilweise auf das Büro für Jugendfürsorge zu übertragen, soweit das im Zusammenhang mit der Durchführung der Anordnung der Erziehungsaufsicht notwendig ist, und zwar für folgende drei Bereiche: Anmeldung bei einer Ausbildungseinrichtung, Erteilung der Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung und Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung. Das Büro für Jugendfürsorge kann dann in diesen Bereichen anstelle der Eltern bzw. des Vormunds Entscheidungen für das Kind treffen.
- h. Einführung einer Prüfungsfunktion für den Rat für Kinderschutz, der seitens des Büros für Jugendfürsorge über die Ausübung der Vormundschaft und die Anordnung der Erziehungsaufsicht zu informieren ist, wobei es gegenüber dem Rat für Kinderschutz Rechenschaft abzulegen hat. Pflegeeltern, die einen Minderjährigen länger als ein Jahr in ihrer Familie versorgen und erziehen, sind in einem Verfahren zur Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen stets zu beteiligen (Ergänzung Kooiman/Van Toorenborg; TK 32 015, Nr. 21).
- i. Stärkung der Rechtsposition von Pflegeeltern, die einen Minderjährigen länger als ein Jahr in ihrer Familie versorgen und erziehen – diese sind in einem Verfahren zur Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen stets zu beteiligen (Ergänzung Kooimans /Van Toorenborg; TK 32 015, Nr. 21).
- j. Einführung der Pflicht eines Familienvormunds, eine Besprechung zu Möglichkeiten der Hilfestellung aus eigener Kraft mit den Eltern, der Familie und anderen direkt Beteiligten durchzuführen, bevor der Plan für die Durchführung der Erziehungsaufsicht erstellt wird, es sei denn, die Sicherheit des Kindes lässt dies nicht zu (Ergänzung Voordewind cs; TK 32 015, Nr. 39).
- k. Einführung einer Regelung zur Entscheidung von Streitigkeiten bei Anordnung der Erziehungsaufsicht u.a. für Eltern, Minderjährige ab 12 Jahren und Pflegeeltern, wenn diese nicht mit der Vorgehensweise des Büros für Jugendfürsorge einverstanden sind. Das für Kindschaftssachen zuständige Gericht kann in diesen Fällen um Hilfe gebeten werden (vergleichbar mit den Fällen in Art. 1:253a BW) (Ergänzung Van Toorenborg; TK 32 015, Nr. 38).

- l. Einführung einer Überprüfung durch das Gericht vor Beendigung der Unterbringung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie, wenn diese länger als ein Jahr gedauert hat (Ergänzung Kooiman; TK 32 015, Nr. 32).
- m. Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen Berufsträgern, die mit einem unter Erziehungsaufsicht stehenden Kind zu tun haben, durch Einführung eines “Rechts auf Information” des Familienvormunds. Wenn das Büro für Jugendfürsorge Daten abfragt, müssen Dritte diese Informationen erteilen (Ergänzung Kooiman/Van Toorenborg).

Da der Gesetzentwurf nun der Ersten Parlamentskammer zur Beratung vorliegt (wobei diese keine Ergänzungen vornehmen darf), ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf wahrscheinlich in der heute vorliegenden Version verabschiedet wird. Die vorstehend aufgeführten Änderungen werden dann Bestandteil der geltenden gesetzlichen Regelungen.

Änderungsgesetz zur Reform von Maßnahmen des Kinderschutzes

Am 22. März 2012 hat die Zweite Parlamentskammer den Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetzgebung und zur Feststellung von Übergangsregelungen im Rahmen der Reform von Maßnahmen des Kinderschutzes angenommen.

Nach Maßgabe des Gesetzentwurfs zur Reform von Maßnahmen des Kinderschutzes (32 015) sind einige Anpassungen der Terminologie und Änderungen der Artikelreihenfolge in diversen Gesetzen notwendig geworden, u.a. in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Jugendfürsorgegesetz. Ferner macht das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zur Reform von Maßnahmen des Kinderschutzes Übergangsvorschriften erforderlich. Hierbei wurde die Gelegenheit genutzt, die während der Beratung des Gesetzentwurfs 32 015 in der Zweiten Parlamentskammer eingefügte Maßnahme der Unterstützung beim Wachstum des Kindes und die Regelung zur Entscheidung von Streitigkeiten in die bestehende Gesetzssystematik einzufügen. Ferner wurde festgelegt, dass eine Prozessvertretung bei der Entscheidung von Streitigkeiten erforderlich ist, entsprechend der Zielrichtung des Ergänzungsvorschlags. Schließlich wird bei dieser Gelegenheit noch die Absicht umgesetzt, das Pflegekindergesetz aufzuheben und die verbliebenen Artikel daraus in das Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu überführen. (Parlamentarische Unterlagen I 2011/12, 33 061, A)

Regelung über die Höhe des Elternbeitrags zur Jugendhilfe: Erhöhung ab 1. Januar 2012

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 gelten folgende Elternbeiträge zu den Leistungen der Jugendhilfe: 71, 68 €/Monat für einen Jugendlichen von 0 bis 5 Jahren; 8,56 €/Monat für einen Jugendlichen von 6 bis 11 Jahren,; 125,43 €/Monat für einen Jugendlichen von 12 bis 20 Jahren (vgl. Art. 70 Buchstabe a des Durchführungserlasses zum Gesetz über die Jugendfürsorge). Staatscrt. 2012, 104

Weitere Mitteilungen:

4.2 Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitschutz)

Youth at Risk

In der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S. 2) ist Folgendes nachzulesen:

“Rund 15 % der Kinder zählen während ihres Aufwachsens zu den Jugendlichen „at risk“. Das kann dazu führen, dass Unterstützungsleistungen, Hilfestellung oder Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Etwa 5 % der Jugendlichen muss sich mit derart schweren Problemen auseinandersetzen – Verhaltensproblemen, psychischen Problemen, leichten geistigen Einschränkungen, einer instabilen häuslichen Situation, Misshandlungen, Schulden oder Kriminalität in der direkten Umgebung –, dass für sie ein hohes Risiko besteht, sozial auffällig zu werden. Können die Eltern oder das unterstützende soziale Netz ihre Rolle nicht erfüllen, sieht sich der Staat vor entsprechende Aufgaben gestellt. Diesen Jugendlichen muss durch passende (individuell angepasste) Hilfsangebote eine Zukunft ermöglicht werden, in der sie auf eigenen Beinen stehen können.”

Zu dicke Kinder

Von den Kindern und Jugendlichen im Alter von 2 bis 25 Jahren leiden 15 Prozent unter Übergewicht. Schwere Fälle von Übergewicht kommen bei 3 Prozent von ihnen vor. Das ergibt sich aus Zahlen des Jugendmonitors Lebensstil des Zentralen Statistikbüros (CBS), die vor kurzem veröffentlicht wurden.

2011 litten 15 Prozent, das sind ca. 606.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 2 und 25 Jahren, unter Übergewicht. Unter den 18- bis 25-Jährigen und den Ausländern nicht-westlicher Herkunft liegt die Quote sogar bei 20 Prozent, das entspricht einem von fünf Jugendlichen. Ein möglicher Grund für das Übergewicht in dieser Altersgruppe können sich ändernde Eß- und Trinkgewohnheiten sein, da die Personen dieser Gruppe z.B. eine eigene Wohnung beziehen oder ein Studium aufnehmen. Untergewicht kommt bei 6 Prozent der 2- bis 25-Jährigen vor.

(Bericht vom 23. August 2012, Quelle: <http://jeugdmonitor.cbs.nl/nl-NL/menu/publicaties/2012/2012-22aug-gewicht-art.htm>)

Monitorbericht Kinderrechte 2012

Im Mai 2012 hat der Kinder-Ombudsmann den ersten Monitorbericht Kinderrechte veröffentlicht. Auch wenn der Kinder-Ombudsmann ausführt, dass es dem ganz überwiegenden Teil der Kinder in den Niederlanden gut geht, machen ihm insbesondere folgende fünf Gruppen Sorgen: 1. Kinder, die misshandelt werden; 2. Kinder von Asylbewerbern; 3. Kinder, die in Armut leben; 4. Kinder, die Probleme damit haben, dem Schulunterricht zu folgen; und 5. Kinder, die mit Polizei und Justiz in Konflikt geraten. Nach Angaben des Kinder-Ombudsmanns sollte der Staat diese Gruppen besser im Auge behalten und müssen ihre Rechte besser beachtet werden. Im Monitorbericht Kinderrechte werden zahlreiche niederländische Untersuchungen zitiert, in denen die Einhaltung der Rechte von Kindern direkt oder indirekt thematisiert wird. Insgesamt ergibt sich daraus ein Bild, wie die Regelungen des UN-Vertrages über die Rechte des Kindes umgesetzt werden. Zu folgenden sechs Aktionsbereichen werden sodann Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen ausgesprochen:

- 1) Familiensituation und alternative Erziehung
- 2) Schutz gegen Ausbeutung und Gewalt
- 3) Freiheitsberaubung und Jugendstrafrecht
- 4) Ausreichender Lebensstandard
- 5) Ausbildung
- 6) Minderjährige Ausländer (Quelle: Kinder-Ombudsmann, www.dekinderombudsman.nl, Mai 2012)

Jugendliche und Familie

Die nachstehende Tabelle zeigt die aktuellen Zahlen bestimmter Indikatoren im Bereich Jugend und Familie. Ist ein Indikator auch für Unterkategorien (Geschlecht, Alter, Herkunft oder Region) verfügbar, können die entsprechenden Tabellen über den Button Mann/Frau bzw. den Button Landkarte aufgerufen werden. Diese Tabellen zeigen zugleich weitere Jahre, für die die Zahlen verfügbar sind. Unter diesen gezeigten Tabellen gelangen Sie über einen Klick auf den Button "Tabelle anpassen" in die Jugend-Datenbank, von wo aus der Aufbau der Tabelle weitergehend geändert werden kann. Über die regionalen Tabellen kann auch eine Karte abgerufen werden.

	2007	2008	2009	2010	2011		
Jugendliche (x 1 000)	4 923	4 918	4 930	4 941	4 949		
Jugendliche in Einzelkindfamilien	608 297	615 753	627 532	641 928	650 778		
Kinder mit Armutsrisiko (0 bis 18 Jahre, x 1 000)	379,1	351,4	377,3				
Kinder in Familien mit Erziehungshilfe (0 bis 18 Jahre, x 1 000)	217,3	193,8	183,5				
Familien mit Erziehungshilfe (x 1 000)	118,2	105,5	101,0				
Teenager-Mütter (jünger als 20 Jahre)	3 226	3 153	3 168	3 207	3 183		
Grüner Druck (junge Bevölkerung im Verhältnis zu berufstätiger Bevölkerung, in %)	39,4	39,2	39,0	38,9	38,6		
Lebend geborene erste Kinder	81 905	83 335	85 242	85 466			
Ehescheidungen mit Kindern (0 bis 18 Jahre)	17 982	18 180	16 490	18 507			
Kinder, die von Ehescheidung betroffen sind (0 bis 18 Jahre)	33 126	33 327	29 882	32 678			
Haushalte mit Kindern (x 1 000)	2 306	2 308	2 315	2 325	2 328		



Nach Geschlecht, Alter und/oder Herkunft



Nach Region

Quelle: Jugendmonitor (<http://jeugdmonitor.cbs.nl/nl-NL/menu/indicatoren/bevolking/default.htm>)

Sicherheit von Kindern

Am 28. November 2011 hat der Staatssekretär des Ministeriums für Gesundheit, Wohlstand und Sport auch im Namen des Staatssekretärs für Sicherheit und Justiz der Zweiten Parlamentskammer den Aktionsplan gegen Kindesmisshandlung "Sicherheit von Kindern" für die Jahre 2012 bis 2016 vorgelegt. Bei Fällen von Kindesmisshandlung spielen die Zentren für Jugend und Familie der

Gemeinden und die Beratungsstellen eine zentrale Rolle. Dass Kindesmisshandlung für die Zukunft unterbunden wird, soll dadurch gefördert und besser umgesetzt werden, dass die die Beratungs- und Meldestelle für Kindesmisshandlung und die Polizei enger zusammenarbeiten. Ferner wird der Fahndungsdruck bei vorliegenden Fällen von Kindesmisshandlung erhöht. Damit kann die strafrechtliche Sanktionierung der Täter verbessert werden. Außerdem kann gegen den Täter einer Kindesmisshandlung öfter ein zeitweiliges Hausverbot verhängt werden. Der Minister für Sicherheit und Justiz hat den Gemeinden zusätzliche Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt, um Hausverbote durchzusetzen.

Um Fälle von Kindesmisshandlung besser und schneller zu erkennen, wird die Anwendung des Meldecodes für Kindesmisshandlung und häusliche Gewalt gesetzlich vorgeschrieben. Dieser Gesetzentwurf wurde der Zweiten Parlamentskammer Ende Oktober vorgelegt. Ferner wird die Meldepflicht in Fällen von Kindesmisshandlung für Angehörige bestimmter Berufe erweitert. Seit einigen Monaten gibt es eine spezielle App, mit der man den Meldecode für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung downloaden kann. Diese App zeigt in einzelnen Schritten, was man unternehmen kann, wenn man vermutet, dass ein Fall häuslicher Gewalt oder der Kindesmisshandlung vorliegt.

(Parlamentarische Unterlagen II 2011/12, 31 015, Nr. 69)

Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld

Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 haben der Sprecher des Ministeriums für Immigration, Integration und Asyl und der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlstand und Sport dem Vorsitzenden der Zweiten Parlamentskammer den Bericht «Inventarisierende Untersuchung nach Anzeichen von Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld» vorgelegt, zu dem es auch ein Begleitschreiben des Vereins der kommunalen Gesundheitsdienste in den Niederlanden (GGD Nederland) gibt. Im Januar 2011 wurde unter der Koordinierung des GGD Nederland mit einer inventarisierenden Untersuchung begonnen, und zwar im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Wohlstand und Sport und für Wohnraum, Raumordnung und Umwelt (zuständig ist nunmehr das Ministerium für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs). Ziel der Untersuchung ist die Feststellung von Anzeichen für Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld von Kindern, also nicht in der häuslichen Situation und auch nicht direkt an Schulen. Anlaß für diese Untersuchung waren beunruhigende Hinweise auf Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld von Kindern, die vom Gemeindlichen Gesundheitsdienst Den Haag Ende 2008 festgestellt wurden. Um zu ermitteln, ob auch an anderen Orten in den Niederlanden solche Hinweise festzustellen sind und diese ggf. zu inventarisieren, hat man sich dafür entschieden, neben einer Folgeuntersuchung in Den Haag auch in zwei weiteren Gemeinden (Rotterdam und Eindhoven) eine inventarisierende Untersuchung durchzuführen.

Ziel der inventarisierenden Untersuchung war es, weitergehende Erkenntnisse über die Anzeichen von Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld von Kindern zu gewinnen. In den Städten Den Haag, Rotterdam und Eindhoven wurde bei einer Gruppe von 1.935, 443 bzw. 969 Kindern nach der Sicherheit in deren sozialen Umfeld geforscht. In Den Haag wurden 12 und in Rotterdam 5 Anzeichen für Formen von Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld festgestellt. In Eindhoven wurden keine derartigen Anzeichen registriert. Fünfzehn der festgestellten Anzeichen beziehen sich auf “nicht-formalen Koran-Unterricht”. In Rotterdam wurden auch zwei Anzeichen mit Bezug auf Karatestunden registriert. Bei zwei Dritteln dieser Anzeichen geht es um körperliche Misshandlung. In einem Fall wurden Hinweise für eine seelische Misshandlung registriert. Die übrigen Anzeichen betreffen Fälle, in denen ein Kind Zeuge der Misshandlung anderer Kinder gewesen ist.

Auf der Grundlage dieser inventarisierenden Untersuchung kann nicht festgestellt werden, dass Kindesmisshandlung im sozialen Umfeld in den Niederlanden in einem größeren Umfang

vorkommt. Damit möchten die Verantwortlichen jedoch ausdrücklich nicht den Ernst der Fälle in Frage stellen, die bei dieser inventarisierenden Untersuchung ans Licht gekommen sind. Aus der Untersuchung ziehen sie die Schlußfolgerung, dass die angewandte Vorgehensweise auch wertvolle Erkenntnisse bei anderen Fällen von Kindesmisshandlung liefern kann (Parlamentarische Unterlagen II, 2011/12, 31 015, Nr. 80).

Jugend und Alkoholgenuss (bzw. –missbrauch)

Die Regierung möchte den Alkoholgenuss unter Jugendlichen strenger anpacken und wünscht eine verbesserte Durchsetzung der Altersgrenzen beim Verkauf alkoholhaltiger Getränke. Das steht im dritten Änderungsbericht zum Gesetzentwurf des Schank- und Gastronomiegengesetzes (“Drank- en Horecawet”). Die Regierung schlägt vor, Jugendliche unter 16 Jahren, die alkoholhaltige Getränke auf öffentlichen Straßen oder an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten mitführen, z.B. in Bahnhofsgebäuden, überdachten Einkaufszentren, Warenhäusern und Cafés, unter Strafe zu stellen. Außerdem soll die Einhaltung dieser Vorschriften nicht mehr von der Lebensmittel- und Warenbehörde überwacht werden, sondern von den Gemeinden (Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 32 022, Nr. 41)

(...)

(pag. 28)

Beschlüsse von Jugendrichtern über Kinder; Verbundenheit von Kindern

Da Jugendrichter in Bezug auf Kinder oftmals schwierige Beschlüsse mit weitreichenden Folgen treffen müssen, wie Rückführung aus einer Pflegefamilie zu den Eltern, Zuweisung eines Kindes an einen bestimmten Elternteil oder Heimunterbringung, hat der Rat der Rechtsprechung (*Raad voor de rechtspraak*) Frau Prof. Dr. F. Juffer von der Universität Leiden mit der Erstellung eines Leitfadens für Jugendrichter, die solche einschneidenden Beschlüsse fassen müssen, beauftragt.

Dieser Leitfaden soll die Jugendrichter in ihrer Einschätzung der Erziehungsproblematik unterstützen und ihnen helfen, die Empfehlungen von Experten besser beurteilen zu können. Dabei geht Frau Prof. Juffer in ihrem Leitfaden auf häufig vorkommende Fallstricke ein und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen. Im Mittelpunkt steht der Leitgedanke der sensitiven Elternschaft, auf die sich die Richter sich in ihren Bemühungen zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung konzentrieren sollen. Der Leitfaden kann auf der Website des Rates der Rechtsprechung (www.rechtspraak.nl) heruntergeladen werden.

(Raad voor de rechtspraak, 7. Oktober 2010; F. Juffer, *Beslissingen over kinderen in problematische opvoedingssituaties. Inzichten uit gehechtheidsonderzoek*, Raad voor de Rechtspraak: Research Memoranda 2010, Nr. 6)

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

-

Barrieremodell Kinderporno

Barriere und Interventionen zugunsten der Bekämpfung von Kinderpornos. Programm zur Verbesserung der Bekämpfung von Kinderpornos (PVAKP), Oktober 2011

Für ein effektives Eingreifen in den Prozess der Kinderpornos müssen zwei Grundlagen erfüllt werden. Erstens muss man einen Einblick in die Vorgänge erhalten, die beim Täter ablaufen und zweitens muss man sich ein Bild von der Person des Täters machen. Wer ist dieser Täter, warum macht er das, was er macht und welche Entscheidungen trifft er, um in den Besitz von Kinderpornos zu gelangen, sie zu verbreiten oder sogar herzustellen? Nur wenn Antworten auf solche Fragen gefunden werden, kann auch gezielt eingegriffen werden zwecks Vermeidung von (rezidiven) Kinderpornodelikten oder deren Eskalation. Dabei ist es erforderlich, den Kinderpornoprozess in Einzelteile zu zerlegen. Mit 'dem Kinderpornoprozess' werden alle Schritte gemeint, die ein Täter durchläuft, um zu Kinderpornodelikten überzugehen, d.h. Zugangsbeschaffung zu kinderpornografischem Material, Verbreitung von kinderpornografischem Material und Herstellung von Kinderpornografie. Auch die Entdeckung der Neigung ist Teil dieses Kinderpornoprozesses, weil der Täter bereits in dieser Phase bewusst oder unbewusst die Grundlage für mögliche Folgeschritte legt, aus denen Kinderpornodelikte hervorgehen können. Wenn es gelingt, einzuschätzen, welche Schritte ein Täter durchläuft oder durchlaufen könnte, kann bei der Bekämpfung auch darauf reagiert werden. Das ist der Kern des Barrieremodells. Ein solches Modell kann dabei behilflich sein, die Bekämpfung tatsächlich mit der angestrebten Verschiebung des Fokus bei der Bekämpfung auf die Hersteller von Kinderpornos (Missbrauch) und auf die Opfer. Wie gesagt gelangt man mit einem Barrieremodell zum modus operandi des Täters, aber man gewinnt auch Erkenntnisse darüber, welche Rolle die Opfer darin spielen. Zum Beispiel, wo sucht ein Täter Kontakt zu einem Kind (Arbeitsumgebung, online usw.?) Und wie geht er dabei vor (groomen des Opfers)? Das macht es auch möglich, die Perspektive umzudrehen und sich auszudenken, auf welche Weise und wann das (potenzielle) Opfer geschützt werden kann bzw. muss (z.B. durch permanentes Screening von Mitarbeitern, die mit Kindern arbeiten) oder sich selbst schützen kann (z.B. dadurch, dass Kinder durch Bewusstwerdungskampagnen und Schulungen stark gemacht werden). Beim Nachdenken über Barrieren dürfen wir daher auch nicht die (potenziellen) Opfer und die Interventionen vergessen, die bereits im Vorfeld zwecks Vermeidung des Entstehens von Opfern getroffen werden können. (Anlage zu den Parlamentarischen Unterlagen 2011/12, 31015, Nr. 77)

Digifähig/Digibewusst

Eine Befragung von *Digibewust* von gut 1000 Jugendlichen zwischen 11 und 16 Jahren hat ergeben, dass ein Viertel der Jugendlichen ab und zu online gemobbt wird. Bei 14 % wurde der Computer schon einmal gehackt, wonach Informationen ohne ihre Erlaubnis im Internet verbreitet wurden. Die Ergebnisse zeigten auch, dass Mädchen davon stärker betroffen sind als Jungs, und dass Mobbing auf einer Berufsschule öfters vorkommt als in der Realschule oder im Gymnasium. Die Befragung ergab weiter, dass Mobbing im Internet große Auswirkungen auf Jugendliche haben kann.

Um gegen diese Vorfälle vorgehen zu können, hat Minister Opstelten am 7. Februar 2012 eine Website (www.meldknop.nl) freigeschaltet, die in einem zentralen Portal sowohl Informationen als auch Beratung bietet. *Meldknop.nl* ist eine Initiative von *Digibewust* und dem Meldpunt Kinderporno im Internet und wird von den Einrichtungen Kindertelefoon, Pestweb, Meldpunt Discriminatie Internet und Vraaghetdepolitie.nl unterstützt. Die Polizei ist ebenfalls am Projekt beteiligt, wodurch die Hemmschwelle für das Anzeigen von Internetstraftaten gesenkt wird.

(Quelle: www.digivaardigdigibewust.nl, 8. Februar 2012)

Euthanasie

Bericht von ZonMW über Sterbefälleuntersuchung 2010. Euthanasie und sonstige medizinische Entscheidungen am Lebensende, Juni 2012 („*Sterfgevallenonderzoek 2010 Euthanasie en andere medische beslissingen rond het levenseinde*“).

Auf der Grundlage der in Kapitel 2.1 beschriebenen Klassifikation kann geschätzt werden, dass 2010 in 2,8 % der insgesamt eingetretenen Sterbefälle Euthanasie angewandt wurde (siehe Tabelle 2.1). Dies ist eine eindeutige Steigerung im Vergleich zu 2005, als dieser Prozentsatz noch bei 1,7 % lag. Der Rückgang im Jahr 2005, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Euthanasiegesetzes, wurde damit gestoppt, sodass der Prozentsatz an Euthanasiefällen gegenwärtig wieder ungefähr das Niveau 2001, kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, erreicht hat. Die Frequenz der Sterbehilfe war 2010 erneut niedrig (0,1% aller Verstorbenen). In absoluten Zahlen bedeuten diese Prozentsätze, dass 2010 ungefähr 3850 Fälle von Euthanasie (im Jahr 2005: etwa 2300 Fälle) und 200 Fälle von Sterbehilfe (im Jahr 2005: etwa 100 Fälle) aufgetreten sind.

Die Verteilung nach Alter, Geschlecht und Hauptdiagnose von Patienten, bei denen Euthanasie durchgeführt wurde oder die Sterbehilfe erhielten, sind im Laufe der Jahre stabil geblieben. Etwa ein Drittel der Patienten, bei denen im Jahr 2010 Euthanasie durchgeführt wurde oder die Sterbehilfe erhielten, war jünger als 65 Jahre und ein Viertel war 80 Jahre oder älter, während von allen Verstorbenen einer von fünf Patienten jünger als 65 Jahre und die Hälfte älter als 80 Jahre war. Von Euthanasie und Sterbehilfe waren Männer etwas häufiger betroffen als Frauen. Krebs war im Jahr 2010 bei 31 % aller Verstorbenen die Todesursache, während 79 % aller Patienten, bei denen Euthanasie oder Sterbehilfe angewandt wurde, an Krebs erkrankt waren. Euthanasie und Sterbehilfe traten weniger häufiger bei Verstorbenen mit nicht-westlicher Abstammung auf, auch wenn der kleine Anteil dieser Gruppe bei der Gesamtzahl der Verstorbenen berücksichtigt wird. Ärzte schätzen, dass 41 % der Patienten, bei denen sie Euthanasie durchführten oder denen sie Sterbehilfe gewährten, zum Zeitpunkt der Durchführung eine Lebenserwartung von weniger als einer Woche hatten. 78 % hatten eine geschätzte Lebenserwartung von weniger als einem Monat. In 21% der Fälle verkürzte die Ausführung von Euthanasie oder Sterbehilfe das Leben um mehr als 4 Wochen (zwischen 1 und 6 Monaten: 18 %, mehr als sechs Monate: 3 %). Dieser Prozentsatz ist leicht höher als die Prozentsätze aus den Vorjahren. Patienten mit einer Lebenserwartung von einem Monat oder mehr hatten relativ oft eine andere Hauptdiagnose als Krebs: 55 % waren an Krebs erkrankt, 7 % hatten ein Herz- oder Gefäßleiden und 38 % bekamen eine andere Hauptdiagnose, von denen 20 % an einer neurologischen Erkrankung litten. (ZonMw, 2012, S. 13-14).

Die Bitte oder der Wunsch des Patienten nach Euthanasie oder Sterbehilfe war mit 85 % der am häufigsten genannte Grund. Auch die Feststellung, dass es keine Aussicht auf Verbesserung der Situation des Patienten gab (82 %) oder dass keine sinnvolle Behandlung mehr möglich sei (73 %) wurde oft genannt. Schmerzen wurden in 49 % der Fälle genannt, andere Symptome in 63 % der Fälle. Der Verlust der Würde spielte auch bei der Mehrheit der Fälle (61 %) eine Rolle. Das erwartete Leiden des Patienten wurde in 50 % der Fälle genannt. (ZonMw, 2012, S. 14)

Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes

Siehe oben unter Jugendpflege und auch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Maßnahmenpaket zum Kinderschutz. -

Bekämpfung des (sexuellen) Missbrauchs von Kindern

Europäisches Übereinkommen zum Informationsaustausch in Sachen Kindesmissbrauch

Staatssekretär Teeven (Justizministerium) hat sich auf europäischer Ebene für ein gemeinsames Konzept zur Verbesserung des Informationsaustausches ausgesprochen. Anlass für das niederländische Engagement war der Amsterdamer Prozess rund um die von Robert M. verübten Missbrauchsfälle, die im Dezember 2010 ans Licht kamen. Dieser Fall hat die Notwendigkeit einer Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über wegen Kindesmissbrauchs verurteilter Täter deutlich gemacht (siehe oben). Der Staatssekretär freut sich über das Übereinkommen, dass die EU-Mitgliedstaaten heute über die Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern erzielt haben. „Es geht darum, zu verhindern, dass ein wegen eines Sittendelikts verurteilter Straftäter - ehrenamtlich oder professionell - mit Kindern arbeiten kann. Dazu ist es wichtig, dass Informationen über Verurteilungen auch über die Landesgrenzen hinweg ausgetauscht werden. Diese Richtlinie macht das jetzt möglich. Es ist ein wichtiges Ergebnis“, erklärte Staatssekretär Teeven (Mitteilung des Justizministeriums vom 29. Juni 2011).

Loverboys und Menschenhandel

In einer Rede am 8. Mai 2012 anlässlich eines Mini-Symposiums über die Loverboy-Problematik hat Justizminister Opstelten noch einmal seine Besorgnis über die Ernsthaftigkeit dieses Phänomens und insbesondere über das dauerhafte Leid, das den Opfern von sogenannten Loverboys angetan wird, zum Ausdruck gebracht. Der Minister ist froh, dass das Thema Loverboys und die Betreuung der Opfer auch in ländlichen Bereichen, wie der Provinz Zeeland, Aufmerksamkeit genießt. „Viele glauben, dass die Loverboy-Problematik nur in den Großstädten vorkommt, aber dieser Schein trügt. In größeren Städten mit Fensterprostitution ist dieses Phänomen manchmal besser sichtbar, aber das bedeutet nicht, dass es in den ländlichen Regionen keine Rolle spielt. Überall, auch in Dörfern und Kleinstädten, werden Mädchen unter fadenscheinigen Vorwänden geködert. Überall findet Prostitution statt, und diese ist nicht immer freiwillig und sichtbar“, so der Minister in seiner Rede. Zweck des Mini-Symposiums war die Aufklärung von Polizeibeamten und ihren Partnern in der Kette darüber, dass die Loverboy-Problematik mithilfe einer integrierten Vorgehensweise bekämpft werden muss. Im Koalitionsvertrag wurde ein strengeres Vorgehen gegen Menschenhandel vereinbart. Anlässlich davon ist als Ziel formuliert worden, dass die Zahl der kriminellen Organisationen, die zerschlagen werden, verdoppelt werden soll. Menschenhandel hat dabei absolute Priorität. Verstärkt wird die Bekämpfung von Menschenhandel unter anderem auch durch die Task Force Bekämpfung Menschenhandel², deren Fortbestehen kürzlich vom Justizminister für weitere drei Jahre gesichert wurde. Die Task Force hat für die nächsten Jahre eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen formuliert, mit denen unter anderem integraler, effektiver und innovativer gegen Menschenhandel vorgegangen werden soll. Aber im Kampf gegen die Loverboys sind noch weitere Maßnahmen möglich. Bei der Bekämpfung dieses ernsthaften Vergehens werden die beteiligten Ministerien in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Kette ihre Kräfte bündeln und den Loverboys auf der Grundlage einer Kombination von neuen und bestehenden Maßnahmen den Kampf ansagen, und zwar unter dem Motto der „drei P“: *prevention, prosecution & protection* (Prävention, Verfolgung und Schutz). Übrigens werden die Kinderrechte meist auch in 3 Kategorien eingeteilt, nämlich in 'die 3 P' der englischen Begriffe *protection, provision & participation* (Schutz, Fürsorge und Mitbestimmung). In dem oben genannten Aktionsplan mit dem Titel „Landesweite Bekämpfung der Loverboy-Problematik. Aktionsplan 2011-2014“ („*Rijksbrede aanpak loverboyproblematiek. Actieplan 2011 – 2014*“) werden die Maßnahmen beschrieben, die in den nächsten Jahren für eine landesweite Bekämpfung der Loverboy-Problematik getroffen werden. Diese genannte landesweite Vorgehensweise umfasst auch Aktivitäten anlässlich der Empfehlungen aus der Studie „Loverboys und ihre Opfer („*Loverboys en hun slachtoffers*“), die das Gesundheitsministerium beim Verwey Jonker Instituut in Auftrag

gegeben hat. In dem Aktionsplan (auf Seite 14) wird das folgende Ziel formuliert: Um zu verhindern, dass Jugendliche Opfer von Loverboys werden, sollen sie in sexueller Hinsicht wehrhafter gemacht werden. Außerdem sollen die Eltern besser über die Loverboy-Problematik aufgeklärt werden.

Dazu wurden die folgenden begleitenden Maßnahmen vorgestellt:

- Untersuchung der Effektivität von Initiativen und Projekten, die sich mit Prävention befassen;
- Entwicklung eines Aufklärungsfilms, der Eltern und ihren Kindern bewusst machen soll, welche Risiken die Nutzung von sozialen Netzwerken für die Loverboy-Problematik mit sich bringt;
- die Durchführung der mehrjährigen 'We Can-Jugendkampagne' in Kooperation mit einigen Kommunen;
- die Verbreitung von Informationsmaterial über sexuelle Gewalt, Wehrhaftigkeit und Loverboy-Problematik in Schulen;
- Interventionen in Bezug auf die Förderung der (sexuellen) Wehrhaftigkeit, die auf die Erlebniswelt von Jugendlichen ausgerichtet sind, unter Einsatz der sozialen Netzwerke und E-Hilfe;
- Forschung nach der Entwicklung von tertiärer Prävention (um zu vermeiden, dass Jugendliche wiederholt zum Opfer werden);
- Ergänzung der sogenannten Kernziele für den Primar-, Sonder- und Sekundarunterricht durch die explizite Benennung der Aufmerksamkeit für Sexualität und sexuelle Vielfalt.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass Justizminister Opstelten 2011 in der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf eingereicht hat, in dem die Mindeststrafe für Menschenhandel von 8 auf 12 Jahre angehoben werden soll, mit einer Höchststrafe von 30 Jahren.

Staatssekretärin Veldhuijzen van Zanten (MinVWS) und die Hilfe für Straßenkinder

Staatssekretärin Veldhuijzen van wird gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfen für Straßenkinder ergreifen. Eine im Auftrag vom Staatssekretär durchgeführte Studie - auf der Grundlage einer neuen, eindeutigen Definition - hat ergeben, dass jährlich fast 8.000 Jugendliche für kürzere oder längere Zeit obdachlos sind. Veldhuijzen van Zanten benennt die komplexen Probleme, mit denen diese Jugendlichen sich auseinandersetzen müssen, als wichtigsten Grund dafür, warum ihre dauerhafte Rückführung in die Gesellschaft in den letzten Jahren nur unzureichend gelungen ist.

Straßenkinder kämpfen meist mit mehreren Problemen gleichzeitig, beispielsweise mit Drogenabhängigkeit, Verschuldung, psychischen und sozialen Problemen, die sich gegenseitig noch verstärken können. Das bedeutet, dass es keine einfachen, fertigen Lösungen gibt. Veldhuijzen van Zanten: „Wir müssen die Ärmel hochkrempeln und nach kreativen Lösungen suchen, auch mit diesen Jugendlichen zusammen, damit sie wieder aktive Mitglieder der Gesellschaft werden.“ Den Kommunen werden in den nächsten Jahren mehr Fürsorgeaufgaben auferlegt. In ihrer Zuständigkeit liegt künftig die gesamte Jugendpflege und die sogenannte extramurale Betreuung im Rahmen der AWBZ (Volksversicherung für besondere Krankheitskosten). Mit diesen neuen Aufgaben können die Kommunen künftig auch die Pflege und Betreuung von Straßenkindern besser und individueller organisieren. Veldhuijzen van Zanten wartet jedoch nicht ab, bis die Kommunen diese neuen Aufgaben übertragen bekommen. Sie sieht bereits jetzt Möglichkeiten, wie man Straßenkindern besser helfen kann. Die Hilfe für Straßenkinder fällt primär in den Zuständigkeitsbereich der 43 Zentrumskommunen für gesellschaftliche Betreuung. Veldhuijzen van Zanten wird die einzelnen Kommunen bei der kreativen Lösung von Problemen für Hilfestellungen für Straßenkinder unterstützen. So werden die Kommunen beispielsweise dazu aufgefordert, die Kooperation zwischen den einzelnen Organisationen, die mit Straßenkindern arbeiten, zu verbessern, sodass unter anderem Schuldnerhilfe, Drogenberatung, psychische Pflege, Betreuung in Bezug auf Schule, Arbeit und Wohnraum gut aufeinander abgestimmt werden. In den letzten Jahren hat der niederländische

Rechnungshof (Algemene Rekenkamer) mehrmals Untersuchungen nach der Zahl der Straßenkinder durchgeführt. Dabei wurde immer auf die mangelnde Stabilität der Zahlen aufgrund einer fehlenden Definition hingewiesen. Damit hier endlich Klarheit erzielt werden kann, ist nun eine eindeutige Definition von Straßenkindern erstellt worden. Diese lautet: „Straßenkinder sind faktische oder residentielle Obdachlose unter 23 Jahren mit mehrfachen Problemen.“ Auf der Grundlage dieser Definition sind zum Stichtag der Untersuchung etwa 3.600 Straßenkindern gezählt worden. Übertragen auf ein ganzes Jahr ergibt das eine Zahl von fast 8.000 Straßenkindern.

(Mitteilung des Ministeriums für Volksgesundheit, Wohlergehen und Sport vom 6. Juli 2011).

BOPZ-Gesetz wird durch drei neue Gesetze ersetzt

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums und des Justizministeriums hat eine Kommission zum dritten Mal das Gesetz über Sondereinweisungen in psychiatrische Einrichtungen (BOPZ-Gesetz, *Wet Bopz*) evaluiert. Die Fragestellung war, ob das Gesetz nach verschiedenen Anpassungen und der verbesserten Aufklärung nun gut funktioniert, und welche Änderungen eventuell erforderlich sind. Zur Beantwortung dieser Frage hat ein Konsortium aus Prismant, der Freien Universität Amsterdam und der Universität Maastricht sieben Befragungen durchgeführt. Die dritte unabhängige Evaluationskommission unter dem Vorsitz von mr. Dr. R.B.M. Keurentjes (Präsident der Rechtbank Groningen) hat den zuständigen Gesundheits- und Justizministern am 25. Mai 2007 den Evaluationsbericht ‘Voortschrijdende inzichten...’ (Fortschreitende Erkenntnisse...) überreicht. Die Evaluationskommission nennt insgesamt 41 Empfehlungen für eine verbesserte Funktion des Gesetzes. Zugleich geht die Evaluationskommission aufgrund ihrer Erkenntnisse davon aus, dass das BOPZ-Gesetz künftig nicht in jeder Hinsicht Bestand haben wird. Die Evaluationskommission schlug einen völlig neuen gesetzlichen Rahmen vor, in dem die Fürsorge für den psychiatrischen Patienten im Mittelpunkt steht und die unterschiedlichen Interessen – stärker als es derzeit der Fall ist – miteinander verknüpft werden. Die beiden zuständigen Minister haben dem Parlament mitgeteilt, dass das Kabinett den Vorschlag zur Änderung des BOPZ-Gesetzes befürwortet und die Absicht hat, dem Parlament im Jahr 2008 einen völlig neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Ferner besteht die Absicht, Ende 2010 ein völlig neues Gesetz über die Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik im Gesetzblatt vorzustellen (siehe dazu die Diskussion in der Ersten Kammer, Parlamentarische Unterlagen I, 2007/08, 30 492, A-F).

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs zur Zwangsbehandlung haben der Gesundheits- und der Justizminister zugesagt, dass sie sich mit ihrer Reaktion auf den dritten Evaluationsbericht beeilen werden und dass die Begründung der Evaluationskommission für die Einführung eines völlig neuen Gesetzes teilen. Sie sagten in diesem Zusammenhang, dass sie danach streben, das BOPZ-Gesetz noch in der laufenden Kabinettsperiode (also vor Ende 2010) durch eine neue Regelung zu ersetzen (Parlamentarische Unterlagen I 2007/08, 30 492, Nr. G). Mittlerweile sind drei Gesetze in Vorbereitung, nämlich das Gesetz über forensische Fürsorge (*Wet forensische zorg*), das Gesetz über vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge (*Wet verplichte geestelijke gezondheidszorg*) und das Gesetz über Fürsorge und Zwangsmaßnahmen bei psychogeriatrischen Patienten und Patienten mit geistigen Behinderungen (*Wet zorg en dwang psychogeriatrische en verstandelijk gehandicapte cliënten*). Letzteres Gesetz wurde nach dem Fall des Kabinetts Balkenende IV als kontrovers eingestuft (siehe TK 2009/10, 32 333, Nr. 58 für die von der Zweiten Kammer am 1. Juli 2010 erstellte Liste der als kontrovers eingestuften Themen). Die beiden anderen Gesetzentwürfe wurden im Juni 2010 in die Zweite Kammer eingebracht. Am 14. Juni 2010 haben der Justizminister und der Gesundheitsminister einen Gesetzentwurf zu den Vorschriften für die Grundlage zur Leistung von vorgeschriebener Fürsorge bei Menschen mit psychischen Störungen eingereicht (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 399, Nr. 1-3; *Wet*

verplichte geestelijke gezondheidszorg, kurz GGz-Gesetz). Ferner wurden am 4. Juni 2010 ein Gesetzentwurf zur Verabschiedung eines Gesetzes über forensische Fürsorge (*Wet forensische zorg*) und im Zusammenhang damit Änderungen an verschiedenen anderen Gesetzen eingereicht (Gesetz über die forensische Fürsorge; Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 398, Nr. 1-3). Inhalt des GGz-Gesetzes (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 399, Nr. 1-3)
Der neue Entwurf zum GGz-Gesetz ersetzt das derzeitige BOPZ-Gesetz.

Der Entwurf zum GGz-Gesetz bietet eine neue gesetzliche Regelung der individuellen Fürsorge für Menschen, bei denen infolge einer psychischen Störung ein erhebliches Risiko besteht, dass sie sich selbst und anderen Menschen schweren Schaden zufügen. Der Gesetzentwurf soll das derzeitige Gesetz über Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken (BOPZ-Gesetz) ersetzen. Die Systematik der Regelung ist so beschaffen, dass das Selbstbestimmungsrecht einer Person mit einer psychischen Störung der Ausgangspunkt ist und dass nur bei sehr dringenden Gründen und nur auf der Basis einer sorgfältig vorbereiteten Entscheidung zur vorgeschriebenen Fürsorge übergegangen werden kann. Diese Regelung für die vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge lässt sich somit am besten mit der Klausel „Nein, es sei denn“ charakterisieren. Das Prinzip der vorgeschriebenen Fürsorge als letztes Hilfsmittel bildet den Kern von Abschnitt 2, der die allgemeinen Grundlagen für die Ausführung dieses Gesetzes beschreibt. In allen Phasen und bei jeder Entscheidung aufgrund dieses Gesetzes muss der Grundsatz «Nein, es sei denn» der Ausgangspunkt sein. Neben dem Prinzip des letzten Hilfsmittels werden in Abschnitt 2 die Prinzipien der Subsidiarität, Proportionalität, Zweckmäßigkeit, Sicherheit und Gegenseitigkeit als Hauptausgangspunkte für alle an der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Personen formuliert.

Der Gesetzentwurf regelt die vorgeschriebene individuelle Fürsorge für Menschen mit einer psychischen Störung, die so ernsthaft ist, dass die Fürsorge notwendig ist, um (drohenden) Schaden für die betroffene Person selbst oder ihre Umgebung abzuwenden. Die vorgeschriebene individuelle Fürsorge wird in dem Gesetzentwurf durch die multidisziplinäre Vorbereitung der vorgeschriebenen Fürsorge durch den Ausschuss, die Anhörung der Beteiligten, die Erforschung von Alternativen zu den Zwangsmaßnahmen, die Berücksichtigung der Präferenzen der betroffenen Person, die regelmäßige Überprüfung der vorgeschriebenen Fürsorge und die Beachtung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung der betroffenen Person am gesellschaftlichen Leben umgesetzt (TK 2009/10, 32 399, Nr. 3, S. 6). Zur Beseitigung der Risiken für den Patienten und/oder dessen Umgebung kann der Richter nach dem neuen Gesetz unverzüglich eine einzige Fürsorgeermächtigung für verschiedene Formen der vorgeschriebenen Fürsorge, wie ambulante Behandlung, Pflege oder Betreuung, ausstellen. Die Zwangseinweisung bleibt bestehen. Im Gegensatz zur derzeitigen Situation kann sich der Richter auch vorab zur Zwangsbehandlung äußern. Ein Sachverständigenausschuss berät den Richter bei der Entscheidung über die geeignete Fürsorge. In dringenden Fällen, in denen nicht auf die Ausstellung einer Fürsorgeermächtigung gewartet werden kann, kann künftig eine Krisenmaßnahme angewandt werden. Diese Krisenmaßnahme ersetzt die Sicherungsverwahrung.
Anwendung von Zwangsmaßnahmen.

Zwang kann nur im äußersten Notfall und darf niemals aufgrund von Unvermögen angewandt werden. Daher muss es nach Ansicht der beteiligten Minister eine qualitativ hochwertige (freiwillige) Fürsorge unter Berücksichtigung des persönlichen Erlebnisses und der persönlichen Erfahrungen von Menschen mit einer psychischen Störung während der gesamten Betreuungszeit geben. Es handelt sich dabei um eine effektive und geeignete Form der Fürsorge für den Patienten, unabhängig von dem Ort, an dem sich der Patient befindet.

Lösung von Problemen.

Der Gesetzentwurf strebt eine Lösung für die wichtigsten Probleme, die sich in der Praxis ergeben, und die auch aus den drei Gesetzesevaluierungen hervorgehen, an. So wird die Position

des Patienten gestärkt, wodurch besser auf das Fürsorgebedürfnis des Patienten eingegangen werden kann. Die derzeitige Regelung ist bietet dafür aufgrund des ortsgebundenen Charakters der Fürsorge, bei der die Einweisung des Patienten im Mittelpunkt steht, zu wenig Möglichkeiten. Im Gesetzentwurf ist die Einweisung des Patienten nur eine der vielen Möglichkeiten innerhalb der Fürsorgekette.

Richterliche Fürsorgeermächtigung

Der Gesetzentwurf enthält nur noch eine einzige richterliche Fürsorgeermächtigung mit einem festen Verfahren, was eine große Vereinfachung im Gegensatz zu den bestehenden sieben Ermächtigungen mit ihren unterschiedlichen, komplizierten Verfahren darstellt, die schnell zu Formfehlern führen können. In Zukunft soll ein Ausschuss den Richter über die gewünschte individuelle Fürsorge beraten. Dieser Ausschuss wird aus einem Juristen, einem Psychiater und einem allgemeinen Mitglied bestehen. In komplexen Fällen kann, je nach der Problematik, ein Suchtexperte, ein Geriater oder ein Heilpädagoge hinzugezogen werden. Dank der fachlichen Vorbereitung des Ausschusses braucht sich der Richter nicht länger mit medizinischen Einzelheiten zu befassen. Die genaue Ausarbeitung der Aufgaben und der Vorgehensweise des Ausschusses wird noch näher ausgearbeitet, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlung der Lenkungsgruppe des Projekts Ausschüsse für vorgeschriebene psychische Gesundheitsfürsorge. Allerdings wurde die vorgeschlagene Einführung eines Ausschusses heftig kritisiert (zu aufwendig, zu teuer, usw., sodass anstelle eines Ausschusses zurzeit dem ärztlichen Leiter eine wichtige Rolle zukommen soll. Er soll den formalen Antrag auf Anwendung von Zwang vorbereiten und bei Gericht einreichen. (siehe www.overheid.nl).

Inhalt des Gesetzes über forensische Fürsorge (Parlamentarische Unterlagen II, 2009/10, 32 398, Nr. 1-3): Das derzeitige BOPZ-Gesetz enthält noch diverse Bestimmungen in Bezug auf die psychiatrische Fürsorge für Häftlinge. Diese Bestimmungen werden auf das Gesetz über die forensische Fürsorge übertragen, das einen umfassenderen Rahmen für die psychiatrische Fürsorge für Verdächtige und Straftäter bietet.

Der Gesetzentwurf bietet dem Staatsanwalt und dem Richter mehrere Möglichkeiten, um einer Person schneller psychische Gesundheitsfürsorge zukommen zu lassen. Hintergrund dieses Gesetzentwurfs ist, dass vor allem im geschlossenen Strafvollzug immer mehr Menschen mit einer psychischen Störung oder mit einer geistigen Behinderung aufgenommen werden. Jedoch sind die Möglichkeiten zur Behandlung dieser Personengruppe im geschlossenen Strafvollzug begrenzt. Wenn sie sich bereits im Strafvollzug befinden, kann die Behandlung häufig nicht zu Ende geführt werden, weil die Unterbringung des Häftlings in einer Einrichtung der psychischen Gesundheitsfürsorge nach Ende der Haftstrafe oftmals nicht ohne Probleme verläuft. Eine unmittelbare Rückkehr in die Gesellschaft kann zu einem schnellen Rückfall in das ursprüngliche Verhalten und damit zu Wiederholungstaten führen. Um dies zu verhindern wird es möglich sein, sich in jeder Phase des Strafvollzugs für eine Behandlung in einer Einrichtung der psychischen Gesundheitsfürsorge (GGz) zu entscheiden. Im Vorfeld kann der Staatsanwalt abwägen, welche Maßnahme passend ist: eine strafrechtliche Verfolgung oder die Beantragung einer (Fürsorge-) Ermächtigung nach dem Gesetz der vorgeschriebenen GGz. Auch in der Phase, in der der Richter das Urteil fällt, und nach Ende der erfolgten forensischen Fürsorge muss für einen passenden Anschluss gesorgt werden. Wenn der Strafrichter für den Verdächtigen keine forensische Fürsorge anordnet oder die Sicherungsverwahrung nicht verlängert, kann er eine Fürsorgeermächtigung erlassen. Ferner erhält der Strafrichter die Befugnis, auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft eine (Fürsorge-) Ermächtigung für einen forensischen Patienten mit einer psychischen Störung auszustellen, dem nach Ende des strafrechtlichen Rechtsanspruchs unfreiwillige Fürsorge gewährt werden muss. Bei der forensischen Fürsorge handelt es sich um eine Vielzahl von strafrechtlichen Rechtsansprüchen, z.B. die Sicherungsverwahrung mit Hafturlaub, die bedingte Verurteilung, die bedingte Einstellung des Verfahrens, die Unterbringung in eine Einrichtung für

Wiederholungstäter und die Überführung aus dem geschlossenen Strafvollzug in eine psychiatrischen Klinik zwecks Inanspruchnahme von Fürsorge. Mit der Überarbeitung des Systems der forensischen Fürsorge im strafrechtlichen Rahmen wird die Verwaltung und Finanzierung des Systems der Sicherungsverwahrung durch die Einführung eines Einkaufsmodells ergänzt. Dadurch wird die Überführung und Abwanderung von bestimmten Kategorien von Straftätern in GGz-Einrichtungen tatsächlich realisiert. Die Direktion für forensische Fürsorge der Dienststelle für Justizanstalten (*Dienst Justitiële Inrichtingen*, DJI) kauft die Fürsorgeleistungen direkt bei den Anbietern ein. Damit werden sämtliche forensische Fürsorgeleistungen zentral eingekauft; anhand eines einheitlichen Verfahrens wird festgelegt, welche Fürsorgeleistungen und Unterbringung erforderlich sind. (www.overheid.nl).

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstraftprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Jahresbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2011

In den Vorjahren konnte die Staatsanwaltschaft beim registrierten Zustrom einen rückläufigen Trend verzeichnen. Im Jahr 2011 ist erstmals seit Jahren wieder eine eindeutige Steigerung bei der Anzahl der neu registrierten Straftaten zu sehen. 228.500 Gerichtsfälle wurden erfasst. Das sind nahezu 18.000 mehr als im Vorjahr (+ 8,4 %). Eine Erklärung dafür ist der Anstieg der Anzahl von festgenommenen Tatverdächtigen durch die Polizei. Ferner ließ sich der Rückgang der Anzahl der Gerichtsfälle teilweise auf die Einführung von GPS, dem neuen Erfassungssystem der Staatsanwaltschaft zurückführen, welches dafür sorgte, dass Anzeigen erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft erfasst wurden. Dieser Effekt ist mittlerweile bereinigt worden, was teilweise auch die Zunahme des Anstiegs der neuen Straftaten im Jahr 2011 erklärt.

Neun von zehn Gerichtsfällen, die bei der Staatsanwaltschaft zwecks Bearbeitung eingehen, stammen von der regionalen Polizei. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren gleich geblieben (91,1%). Den Anstieg der neuen Straftaten finden wir nur bei den Regionalkorps wieder (+ 8,9 %). Bei den überregionalen Ermittlungsbehörden ist der Anstieg gleich geblieben. Allerdings treten innerhalb dieser Kategorie einige Unterschiede auf. So verzeichnen die besonderen Ermittlungsbehörden einen klaren Anstieg (+ 9,6 %). Der Zustrom bei der Koninklijke Marechaussee, der niederländischen Nationalpolizei, ist fast unverändert (+ 0,7 %) und beim Korps der überregionalen Polizeistellen klar zurückgegangen (- 7,6 %).

Der Zustrom lässt sich insgesamt nach Straftaten von Erwachsenen und von Minderjährigen und nach Straftaten von juristischen Personen (z.B. verdächtige Unternehmen, Stiftungen, Vereine) unterteilen. Der Anstieg des Zustroms ist nur bei den erwachsenen Verdächtigen erkennbar. Hier ist der Zustrom stark gestiegen (+ 11,3 %). Bei den minderjährigen Verdächtigen und den juristischen Personen setzt sich die rückläufige Tendenz der letzten Jahre fort. Der Zustrom von Minderjährigen und juristischen Personen ist um 7,6 % bzw. 9,8 % zurückgegangen. Der weitere Rückgang des Zustroms der minderjährigen Verdächtigen erklärt sich aus einem anhaltend rückläufigen Trend der Jugendkriminalität, die auch bei anderen Parteien (wie HALT) erkennbar ist.

Jugendliche Verdächtige

Bei den minderjährigen Verdächtigen ist bei allen Arten von Straftaten ein Rückgang des Zustroms zu verzeichnen. Am stärksten rückläufig sind Straftaten, die mit Vandalismus und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu tun haben (- 14,5 %), aber auch die Vermögensdelikte

sind stark zurückgegangen (- 12,2 %). Anders als bei den erwachsenen Verdächtigen ist der Zustrom aufgrund des Opiumgesetzes nahezu gleich geblieben (- 0,5 %). Bei den Gewaltdelikten lässt sich ein leichter Rückgang verzeichnen (- 2,0 %). Die minderjährigen Verdächtigen, die eines Gewaltdelikt verdächtigt werden, bilden mit einem Anteil von 36,3 % nach wie vor die größte Gruppe. Direkt dahinter folgen die Verdächtigen von Gewaltdelikten (29,8 %).

Beim Umgang mit Problemjugendlichen wurden in den letzten Jahren häufiger zivilrechtliche anstelle von strafrechtlichen Maßnahmen getroffen (zum Beispiel über die Anordnung einer Inobhutnahme, OTS). Weitere leichtere Beispiele zivilrechtlicher Maßnahmen sind Familiencoaches, die von den Kommunen eingesetzt werden können oder die Einrichtung von Fürsorge- und Beratungsteams in Schulen, an denen bereits Probleme signalisiert wurden.

Die Staatsanwaltschaft hat ihren Jahresbericht erneut in Zeitungsform veröffentlicht. Der digitale Jahresbericht 2011 ist unter www.jaarberichtom.nl zu finden.

Strengeres Vorgehen gegen kriminelle Jugendbanden

Justizminister Opstelten will, dass gegen alle derzeit bekannten 89 kriminellen Jugendbanden in den Niederlanden innerhalb von zwei Jahren aufs strengste vorgegangen wird. Ferner werden die Schlüsselfiguren innerhalb der Gruppen, die für Störungen und Behinderungen sorgen, stärker in den Fokus gerückt. Das hat der Justizminister am 18. Mai in einem Schreiben an die Zweite Kammer mitgeteilt. Ende 2010 gab es in den Niederlanden 1527 problematische Jugendgruppen, von denen 89 kriminell und 284 störend waren. Kriminelle Gruppen erzeugen die schlimmsten Formen von Kriminalität, während die störenden Gruppen oft eine Brutstätte für kriminelles Verhalten sind. Seit Ende 2009 werden alle Jugendgruppen landesweit ermittelt und von den Polizeikörpern erfasst. Das hat dazu geführt, dass die Gruppen jetzt bei Polizei, Staatsanwalt und Kommunen bekannt sind.

Der Minister möchte, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Kommunen innerhalb der nächsten 2 Jahre gegen alle 89 kriminelle Jugendbanden vorgehen. Mittels eines intensiveren Vorgehens und die Bereitstellung von mehr Kapazitäten soll auch die Zahl der Gruppen reduziert werden. Zur Unterstützung der Kettenpartner hat Justizminister Opstelten das Aktionsprogramm Kriminelle Jugendbanden gestartet. Ziel dieses Aktionsprogramms ist es, die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Organisationen zu verbessern, den gegenseitigen Informationsaustausch zu stärken und die Probleme bei der Ausführung zu beseitigen. Es wird ein landesweites Aktionsteam zusammengestellt, es werden 10 regionale Koordinatoren angestellt und pro kriminelle Jugendbande wird ein Aktionsplan erstellt. Eine täterorientierte Vorgehensweise steht dabei im Mittelpunkt. Das Programm richtet sich auch auf die Kräftebündelung der einzelnen Kettenpartner. Dadurch kann eine bessere Verbindung zwischen Prävention, Strafe und Fürsorge erstellt werden. Durch die Kombination von Instrumenten kann gewährleistet werden, dass jeder Jugendliche die für ihn passende Strafe oder Maßnahme auferlegt bekommt (Mitteilung des Justizministeriums vom 18. Mai 2011; siehe auch TK, 28 684-319).

Änderung der Anordnung zur effektiven Erledigung von Straftaten von Jugendlichen

Zum 1. Juli 2011 ist die Anordnung zur effektiven Erledigung von Straftaten von Jugendlichen (*Aanwijzing effectieve afdoening strafzaken jeugdigen*) geändert worden. Dies im Zusammenhang mit einigen Änderungen in der Gesetzgebung, die Folgen für die Erledigung von Jugendstrafsachen haben (Abschaffung der Stopp-Maßnahme, Gesetz zur Stärkung der Position von Opfern, Rechtsbeistand bei polizeilichen Vernehmungen). Auch im Bereich der Jugendpolitik hat es Entwicklungen gegeben, die in der Anordnung zu berücksichtigen sind (personenorientierte Vorgehensweise und anerkannte Interventionen, Nachsorge und Veränderung des Verfahrens innerhalb der Kette). Ferner wird in den nächsten Jahren das Thema Jugendkriminalität in den Fokus gerückt. Aufgrund von ausufernden Störsituationen mit beispielsweise problematischen Jugendgruppen in sozialen Brennpunkten wird regelmäßig der Ruf nach einer harten strafrechtlichen Vorgehensweise laut. Der alleinige Einsatz des Strafrechtes bietet jedoch keine Lösung für die festgestellten (oftmals komplexen und dringenden) gesellschaftlichen Probleme.

Laut der Einleitung zur Anordnung richtet sich der Einsatz der Staatsanwaltschaft auf eine spürbare Präsenz. Das Auftreten der Staatsanwaltschaft und der Netzwerkpartner kann nur eine gesellschaftliche Wirkung haben, wenn die Interventionen für Opfer, Täter und Umgebung sichtbar, spürbar und erkennbar sind. Schnelles Reagieren und der zeitnahe Einsatz von sichtbaren, kontextgebundenen Interventionen sind gefordert, sodass die Bürger sehen, dass dagegen vorgegangen wird.

Gemeinsam mit Partnern sollen Interventionen realisiert werden, die zu einer greifbaren Normbestätigung führen und die den Täter und die Umgebung mit den Folgen der Tat konfrontieren.

Das bedeutet unter anderem die Fokussierung auf Wiedergutmachung des Schadens und auf effektive, familienorientierte Interventionen. Dies verlangt auch bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität eine verstärkte Aufmerksamkeit für Investitionen und eine solide Einbettung des Jugendstrafrechtes in ein Netzwerk von Prävention, Nachsorge und Fürsorge. Kern der Strategie ist der gezielte Einsatz des Jugendstrafrechtes: nicht so spät wie möglich, sondern selektiv und fristgerecht mit einem erhöhten Gespür für den relevanten Unterschied für die Gesellschaft. Dies kann manchmal auch bedeuten, dass Angelegenheiten bewusst vom Strafrecht ferngehalten werden und dass über andere (kreative) Wege und Partner eingegriffen wird. Jährlich werden fast 45.000 (registrierte) Verbrechen von Minderjährigen begangen, von denen ungefähr 17.000 von den HALT-Büros bearbeitet werden. Die übrigen, fast 28.000 Delikte gelangen durch die Vermittlung der Polizei zur Staatsanwaltschaft. Diese Verordnung beschreibt, wie damit umzugehen ist (siehe Staatscourant 2011, Nr. 10941).

Verpflichtung zu sozialer Arbeit ist bei ernsthaften Sitten- und Gewaltdelikten nicht mehr möglich

Am 3. Januar 2012 trat das Gesetz vom 17. November 2011 (*Wet van 17 november 2011*) zwecks Änderung des niederländischen Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit der Einschränkung der Verpflichtung zu sozialer Arbeit bei ernsthaften Sitten- und Gewaltdelikten und bei Wiederholungstaten (Stb 2012, 1) in Kraft. Die Verpflichtung zu sozialer Arbeit, die sogenannten Sozialstunden, kann ab diesem Datum bei ernsthaften Sitten- und Gewaltdelikten nicht mehr auferlegt werden. Auch wenn ein Verurteilter innerhalb von fünf Jahren, nachdem er

Sozialstunden abzuleisten hatte, wieder ein (ähnliches) Verbrechen verübt, kann er nicht erneut mit Sozialstunden bestraft werden. Der Schutz der Gesellschaft und die Vermeidung von neuen Opfern erfordern ausreichend harte Strafen und Maßnahmen. Daher ist die Verpflichtung zu sozialer Arbeit aus Sicht des Kabinetts nur eine geeignete Strafe für leichte Straftaten. In dieses Gesetz wurde u.a. Artikel 22b WvSr eingefügt.

Strengere Strafen für junge erwachsene Kriminelle

In einem Schreiben vom 25. Juni 2011 an die Zweite Kammer (Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 28 741, Nr. 17) hat Staatssekretär Teeven seine Pläne für eine bessere und effektivere Bekämpfung der Kriminalität von Risikojugendlichen dargelegt. Er möchte dazu ein sogenanntes Adoleszenzstrafrecht einführen und erläutert in seinem Schreiben ein breites Maßnahmenpaket. Im Mittelpunkt des Adoleszenzstrafrechts steht ein strenger und vor allem konsequenter Umgang mit 15- bis 23-jährigen Risikojugendlichen. Schwere Delikte können gemäß diesem Strafrecht strenger bestraft werden. Da das Adoleszenzstrafrecht stärker als in einem System mit festen Altersgrenzen bessere Möglichkeiten bietet, die Entwicklung des Jugendlichen, die Schwere der Tat und die Umstände der begangenen Straftat zu berücksichtigen, hält Teeven für die Zielgruppe der 15- bis 23-Jährigen ein Paket von zusammenhängenden Strafen für wünschenswert. Dieses flexible System hat wichtige Vorteile. So kann bei sehr schweren Straftaten oder wenn die Persönlichkeit des Minderjährigen dazu Anlass bietet, das gewöhnliche Strafrecht mit dem dazu gehörenden Höchststrafmaß angewandt werden. Andererseits kann dabei das weniger bestrafende und mehr pädagogische Jugendstrafrecht beibehalten werden. In diesem System können, stärker als in einem System mit festen Altersgrenzen, die Entwicklungsphase des Jugendlichen, die Schwere der Tat und die Umstände der Straftat berücksichtigt werden. Dadurch können auch das strafrechtliche Vorgehen gegen Unter-18-Jährige und Über-18-Jährige besser aufeinander abgestimmt werden, so der Staatssekretär. Darüber hinaus ermöglichen die Maßnahmen des Adoleszenzstrafrechts die Verhängung von strengeren Strafen bei schweren Delikten. So wird die Höchstdauer des Jugendstrafvollzugs von zwei auf vier Jahre erhöht und kann ein schweres Sitten- oder Gewaltverbrechen nicht mehr einzig und allein mit der Verpflichtung zu sozialer Arbeit bestraft werden.

Ferner kündigte Teeven in seinem Schreiben an, dass die elektronische Aufsicht öfters angewandt werden soll und dass er den Einsatz von intensiven, familienorientierten Interventionen fördern möchte. Daneben erhält der Richter die Möglichkeit, einen Jugendlichen im Rahmen einer besonderen Bedingung zum Schulbesuch zu verpflichten. Teeven spricht sich für mehr Konsequenz in der Ausführung von Gesetzen aus, indem beispielsweise in den Fällen, in denen Sozialstunden – wahlweise in Kombination mit anderen Strafen – verhängt wurde und der Jugendliche sich nicht oder nicht ausreichend an der Umsetzung beteiligt, härter vorgegangen werden muss. Dann ist ein konsequenteres und strengeres Vorgehen als bisher erforderlich. Die an der Verpflichtung zu sozialer Arbeit beteiligten Organisationen, wie die Staatsanwaltschaft und das Jugendamt, werden dazu konkrete Vereinbarungen treffen, so der Staatssekretär. In seinem Schreiben an die Zweite Kammer betont Teeven, dass neuere Untersuchungen ergeben hätten, dass viele psychische Funktionen, die mit dem Zustandekommen von gesellschaftlich erwünschtem Verhalten zu tun haben, sich erst nach dem 20. Lebensjahr vollständig entwickeln. Es betrifft hier unter anderem die Hemmung von impulsivem Verhalten, das Überblicken und Berücksichtigen von langfristigen Folgen, die Regulierung von Emotionen und die Entwicklung von empathischen Fähigkeiten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Funktionen bei Adoleszenten noch nicht vollständig entwickelt sind, kommt es gerade bei diesen Heranwachsenden oftmals zu grenzüberschreitendem Verhalten und Kriminalität. Hinzu kommt noch, dass Jugendliche und

junge Erwachsene mit (leichten) geistigen Behinderungen (LVB) in der Gruppe, die bei nicht erfolgreich abgeleiteten Sozialstunden mit Polizei und der Justiz in Berührung kommt, stark überrepräsentiert sind.

Durch die Einführung eines Adoleszenzstrafrechtes stellt das Kabinett ein zusammenhängendes Strafpaket für Adoleszenten bereit. Neben dem gewöhnlichen Strafrecht bleibt das (pädagogische) Jugendstrafrecht, das den Anforderungen des IVRK entspricht, erhalten. Dieses Jugendstrafrecht wird allerdings in bestimmten Teilen verschärft werden. Auch wird dabei die Positionierung der Jugendstrafen in ihrem wechselseitigen Zusammenhang auf den Prüfstand gestellt. Im Koalitionsvertrag ist neben dem Adoleszenzstrafrecht auch die Absicht einer sogenannten Strafdienstverpflichtung vereinbart worden. Im Koalitionsvertrag heißt es, dass in diesem Zusammenhang „zwecks eines sinnvollen und effektiven Umgangs mit Risikojugendlichen nach einer Kombination von Strafe, Entfernung von der Straße, Ausführung von auferlegten Tätigkeiten und Umerziehungsmaßnahmen durch Zuhause und Schule gesucht wird. Diese Strafdienstverpflichtung wird beispielsweise bei Vandalismus, Bedrohung und Vermögensdelikten auferlegt. Auch das Zahlen von Schadenersatz, die Rückgabe des auf kriminelle Weise ergatterten Besitzes oder ebensolcher Gewinne, die Regresspflicht der Eltern und eine Meldepflicht auf der Polizeiwache können Teil dieser Maßnahme sein. Bei einer unzureichenden Mitarbeit oder im Falle einer Wiederholungstat kann die Strafdienstverpflichtung mit Nachtvollzug ergänzt werden. Die Vorgehensweise richtet sich auf die Resozialisierung des Täters zugunsten von Bildung und Teilnahme am Arbeitsleben. Die Sicherheitshäuser können dabei eine Rolle spielen, so der Staatssekretär.

In dem Schreiben von Staatssekretär Teeven kommen die folgenden Aspekte zur Sprache: der Vorbehalt zu Artikel 37 IVRK (der bestehen bleibt); das Adoleszenzstrafrecht und das dazugehörige Sanktionspaket für junge Erwachsene bis 23 Jahre; nicht mehr einzig und allein die Auferlegung von Sozialstunden bei schweren Gewalt- und Sittendelikten; Erhöhung des Höchststrafmaßes im Jugendstrafvollzug (auf 4 Jahre); bei Jugendstrafvollzug folgt eine bedingte Freilassung mit vorgeschriebener Nachsorge; die Regelung für bedingte Sanktionen bei Jugendlichen wird angewandt; der vorgeschriebene Schulbesuch wird als besondere Bedingung in das Gesetz aufgenommen; die GBM-Maßnahme wird angewandt (der Adolescent muss dabei eine elektronische Fußfessel tragen. Auch Nachtvollzug und die Verhängung von Standortge- und verboten möchte ich mit diesem Ziel beim GBM ermöglichen); die Bedingungen für die Verhängung einer PIJ-Maßnahme (Unterbringung in einer Jugendanstalt) werden geändert (diese Maßnahme wird in erster Linie für eine Dauer von drei Jahren verhängt, von denen das letzte Jahr auf Bewährung ausgesetzt wird) und kann danach bis zu einer Höchstdauer von sieben Jahren unter verschärften Bedingungen verlängert werden); Die PIJ-Maßnahme kann vom Richter in eine Sicherungsverwahrung umgewandelt werden; Förderung der Anwendung von ISD bei jungen Erwachsenen; Anwendung von systemorientierten Interventionen wird gefördert (wie MST für Problem Sexual Behaviour: MST-PSB); bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Erwachsene; die Bewährungshilfe muss ihre spezifische Vorgehensweise für junge Erwachsene weiter ausweiten; Verschärfung der Ausführung der Bewährungsauflagen bei Jugendlichen; strengeres Auftreten bei nicht erfolgreich absolvierten Sozialstunden; Erweiterung der Möglichkeiten eines Straferlasses durch die Staatsanwaltschaft; und schließlich die Haftungsübernahme von kriminellen Jugendbanden für den von ihnen angerichteten Schaden und die persönliche Haftung von Verdächtigen für kriminelle Gewinne. Für eine nähere Ausarbeitung dieser 18 Pläne verweisen wir auch auf die betreffenden Parlamentarischen Unterlagen.

Mit der Einführung des Adoleszenzstrafrechtes erfüllt Teeven die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags. Das Kabinett möchte, dass grenzverletzendes Verhalten von

Risikojugendlichen reduziert wird. Im Herbst des Jahres 2011 wird Staatssekretär Teeven den Gesetzentwurf zur Beratung anbieten (Mitteilung des Justizministeriums vom 25. Juni 2011).

Weniger Kriminalität unter Jugendlichen

Auffallend ist, dass der Staatssekretär nach Möglichkeiten zur strengeren Bestrafung von Jugendlichen sucht, obwohl die Anzahl der Täter von strafrechtlichem Verhalten unter den Minderjährigen (12- bis 17-Jährige) nach einem zuerst jahrelangen Anstieg zurückgegangen ist, wie eine Studie des Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum in Kooperation mit dem Zentralbüro für Statistik (CBS) ergeben hat.

Nicht nur die Anzahl der verhafteten Verdächtigen eines Verbrechens und der strafrechtlichen Täter von Delikten ist zurückgegangen, sondern auch die Anzahl der Jugendlichen, die zugibt, im vergangenen Jahr ein Verbrechen verübt zu haben, ist 2010 niedriger als in den Vorjahren. Ferner ist auch unter jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre) der Anteil der festgenommenen Verdächtigen und Täter, gegen die ein Gerichtsverfahren gelaufen ist, nach jahrelangem Anstieg erstmals zurückgegangen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass sich Veränderungen im regelüberschreitenden Verhalten unter den Unter-12-Jähren (10- und 11-Jährigen) ergeben haben. Der Rückgang der Anzahl der festgenommenen Verdächtigen und strafrechtlichen Täter wird sowohl bei den Minderjährigen als auch bei den jungen Erwachsenen signalisiert und gilt unabhängig von Geschlecht oder Herkunft, mit Ausnahme von marokkanischen Jugendlichen. Unter dieser letztgenannten Gruppe ist der Anteil der Verdächtigen nach wie vor ansteigend. Der signalisierte Rückgang wird bei der Vermögenskriminalität am deutlichsten. Ferner zeigt der Anteil der Täter von Gewaltkriminalität unter den Minderjährigen einen Rückgang, während dieser Anteil unter den jungen Erwachsenen gleich bleibt. Nach der Pressemitteilung bedarf es – ehe man von einem rückläufigen Trend sprechen kann – mehr Einblick in die Hintergründe der Trends in der Jugendkriminalität. Auch die erneuerten Erfassungssysteme von Polizei und Staatsanwaltschaft können die Ursache für den Rückgang in den Statistiken sein. Mögliche Hintergründe der Trends bei der Anzahl der jugendlichen Verdächtigen von Kriminalität über den Zeitraum von 1997 bis 2007 sind bereits untersucht worden. Die Ergebnisse dieser Studie sind Teil des WODC-Berichts „Mehr jugendliche Verdächtige, aber wieso“ (*‘Meer jeugdige verdachten, maar waarom?’*) (Mitteilung des Justizministeriums vom 31. Mai 2011).

Das geänderte Grundsatzgesetz über Jugendstrafvollzugseinrichtungen und Beschlüsse

Seit dem 1. Juli 2011 gilt das Gesetz vom 13. Dezember (*Wet van 13 december 2010, Stb. 818*) zwecks Änderung des Grundsatzgesetzes über Jugendstrafvollzugseinrichtungen, des Strafprozessbuchs und einiger anderer Gesetze, im Zusammenhang mit der Anpassung der Ausführung von freiheitsentziehenden Jugendstrafen. Das Gesetz bietet unter anderem eine gesetzliche Basis für Nachvollzug und vorgeschriebene Nachsorge, die bei Jugendstrafvollzug oder bei einer vorgeschriebenen Unterbringung in einer Jugendeinrichtung (sogenannte PIJ-Maßnahme) auferlegt werden kann. Künftig gibt es auch keinen Unterschied mehr zwischen Auffang- und Behandlungseinrichtungen. Die Timeout-Maßnahme, eine pädagogische Intervention von kurzer Dauer, darf ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr als Ordnungsmaßnahme angewandt werden. Ein Angestellter oder Mitarbeiter kann den jugendlichen für eine maximale zusammenhängende Dauer von einer Stunde vom Aufenthalt in der Gruppe oder von gemeinsamen Aktivitäten ausschließen, wenn das Verhalten des Jugendlichen die Ruhe in der Gruppe stört, und der kurze Ausschluss im Zusammenhang damit dazu beiträgt, dass das Verhalten des Jugendlichen günstig beeinflusst wird. Der Direktor des JJI muss in Abständen von

drei Monaten mit der Aufsichtskommission die Anwendung der Timeout-Maßnahme besprechen. Der Direktor darf künftig Abteilungsleiter zum Treffen einiger Maßnahmen ermächtigen, die er vor dem 1. Juli nur selbst treffen durfte. Die Zeit, die die Jugendliche in der Gruppe verbringen, ist gleich geblieben (77 Stunden pro Woche und 8,5 Stunden pro Tag), aber die Zeiten dürfen flexibler über die Woche verteilt werden. Künftig wird bei Beschwerden von Jugendlichen zuerst eine Vermittlungsbemühung erfolgen müssen. Auch gibt es nur noch eine beschränkte Anzahl von Entscheidungen, gegen die eine Beschwerde eingereicht werden kann. Ebenfalls neu ist, dass der Aufenthalts- und Behandlungsplan durch einen Perspektivplan ersetzt wurde. Neu ist auch, dass der Jugendrichter ab dem 1. Juli nicht nur die Jugendbewährungshilfe, sondern auch die Erwachsenenbewährungshilfe als zuständige Stelle für die Unterstützung der Ausführung der Verhaltensmaßnahme benennen kann. Außerdem wird der Nachtvollzug auf eine gesetzliche Basis gestellt.

In Kraft getreten sind am 1. Juli 2011 auch der Beschluss über die Änderung der Hausordnung in Jugendstrafvollzugseinrichtungen (*Reglement justitiële jeugdinstellingen*) und der Beschluss zur Ausführung des Jugendstrafrechtes von 1994 (*Besluit tenuitvoerlegging jeugdstrafrecht 1994*), mit hauptsächlich technischen Änderungen, die sich direkt aus diesem Gesetz ergeben. Mit dem Gesetz und dem Beschluss werden die Empfehlungen aus dem Gutachten „Sicherheit in Jugendstrafvollzugseinrichtungen: ein Auftrag mit Risiken“ (*„Veiligheid in justitiële jeugdinstellingen: opdracht met risico’s“*) zur Verbesserung der Sicherheit in Einrichtungen erfüllt. Darüber hinaus ist durch die Änderung der Bericht der Allgemeine Rekenkamer „Verhaftung, Behandlung und Nachsorge von kriminellen Jugendlichen“ (*„Detentie, behandeling en nazorg criminele jeugdigen“*) umgesetzt worden. In dem Beschluss zur Ausführung des Jugendstrafrechtes 1994 ist eine Basis für die sogenannten Netzwerk- und Trajektberatungen gelegt worden. (Stb. 2010, 818; Stb. 2011, 296; Stb. 2011, 304)

Das polizeiliche Führungszeugnis; Entwicklungen

Staatssekretär Teeven hat die Zweite Kammer am 20. Juli 2011 über die Entwicklungen in Bezug auf das polizeiliche Führungszeugnis (*Verklaring Omtrent het Gedrag, VOG*) informiert. Künftig wird es ein intensiveres Screening bei der Kinderbetreuung geben und ausländische Angaben werden im Screening mit berücksichtigt. Ferner wurde das Antragsverfahren vereinfacht. Das polizeiliche Führungszeugnis wird oftmals beantragt, um beurteilen zu können, ob jemand für eine Funktion, in der mit vertraulichen Daten, sensiblen Personen, Geld oder Waren umgegangen wird, geeignet ist. Das polizeiliche Führungszeugnis kann auch Bedingung für die Beantragung einer Genehmigung sein, beispielsweise im Taxigewerbe. Dabei wird geprüft, ob jemand in der Vergangenheit wegen einer Straftat mit der Justiz in Berührung gekommen ist, wodurch er seine Funktion nicht ordentlich ausführen kann. Für manche Berufe ist ein polizeiliches Führungszeugnis gesetzlich vorgeschrieben. Das polizeiliche Führungszeugnis hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Das zeigt der Anstieg der Neuanträge von fast 200.000 im Jahr 2004 auf gegenwärtig fast 500.000 Anträge pro Jahr (Mitteilung des Justizministeriums vom 21. Juli 2011).

Screening nach Straftaten für bestimmte Berufsgruppen

Anlässlich der Empfehlungen der Kommission Gunning bei der Untersuchung im Amsterdamer Sittendelikt (in Sachen Robert M.) lassen Justizminister Opstelten und sein Kollege Sozial- und Arbeitsminister Kamp erforschen, auf welche Weise und wie sich in der Kinderbetreuung ein ähnliches Screening wie in der Taxibranche realisieren lässt. Seit dem 1. Juli 2011 werden Taxifahrer kontinuierlich vom Dienst Justis, der die Anträge auf die Erstellung von polizeilichen

Führungszeugnissen beurteilt, gescreend (das sogenannte VOG-Screening). Dadurch ist es jetzt möglich, dem Taxifahrer sofort seine Genehmigung zu entziehen, wenn er eine neue Straftat, wie Misshandlung oder Fahren unter Alkoholeinfluss, begangen hat. So wird verhindert, dass Fahrer nach einem Verbrechen weiterhin als Taxifahrer arbeiten.

Teeven lässt wissen, dass ein polizeiliches Führungszeugnis auch für solche Berufsgruppen vorgeschrieben werden kann, die mit sensiblen Gruppen, beispielsweise in der (Jugend-) Fürsorge, arbeiten. Darüber hinaus lässt Teeven in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erforschen, wie das derzeitige Screening im Bildungsbereich intensiviert werden kann.

Gegenwärtig werden beim VOG-Screening noch keine juristischen Informationen aus dem Ausland angefordert, aber das Europäische Parlament wird demnächst über eine Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern abstimmen. Diese Richtlinie soll unter anderem einen strukturellen Datenaustausch über Sittendelikte im Ausland ermöglichen. Im Vorgriff darauf werden bei bestimmten Kommunen, die sich auf freiwilliger Basis dafür gemeldet haben, bei der Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen schon jetzt Daten aus dem Ausland angefordert. Eine dieser Kommunen ist die Stadt Amsterdam. Auch andere Kommunen werden ausdrücklich dazu aufgefordert, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Künftig wird es auch möglich sein, das polizeiliche Führungszeugnis elektronisch anzufordern. Die Bürger brauchen sich dann zwecks Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses nicht mehr ins Rathaus zu begeben. Darüber hinaus werden die Gebühren für die Abgabe eines auf elektronischem Wege beantragten polizeilichen Führungszeugnisses um € 5,50 gesenkt. Teeven möchte den Einsatz des polizeilichen Führungszeugnisses auf diese Weise weiter anregen. (Mitteilung des Justizministeriums vom 21. Juli 2011).

Bedingte Beendigung der PIJ-Maßnahme

Der Gesetzentwurf zur partiellen Änderung des niederländischen Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit einer Lücke in der Regelung für die bedingte Beendigung der sogenannten PIJ-Maßnahme, welche die Unterbringung von Jugendlichen in einer Jugendanstalt regelt (*plaatsing in een inrichting voor jeugdigen*) (Parlamentarische Unterlagen 33 008) ist am 15. März 2012 ohne Beratung und ohne Abstimmung von der Zweiten Kammer angenommen worden. Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf am 3. April 2012 als Parlamentarische Unterlage abgesegnet (Stb. 2012, 155). Die Gesetzesänderung ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.

Diese Gesetzesänderung beinhaltet die Regelung für die vorgeschriebene Nachsorge im Rahmen der PIJ-Maßnahme. Die Ausführung der vorgeschriebenen Nachsorge soll dadurch vereinfacht werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen darüber hinaus unnötige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Nachsorge verhindert werden. Die Regelung für die vorgeschriebene Nachsorge ist noch jung. Sie ist Teil des Gesetzes vom 13. Dezember 2010 zur Änderung des Grundlagengesetzes über Jugendstrafvollzugsanstalten, das Strafgesetzbuch, das Strafprozessrecht und einige andere Gesetze im Zusammenhang mit der Anpassung von Jugendstrafen mit Freiheitsentzug (Stb. 2010, 818). Dieses Gesetz sieht vor, dass die PIJ-Maßnahme von Rechts wegen in bedingter Form endet. Mit diesem System der bedingten Beendigung nimmt die vorgeschriebene Nachsorge Gestalt an. Das Kabinett Rutte betont die Bedeutung der vorgeschriebenen Nachsorge nach Jugendstrafen mit Freiheitsentzug, weil die Nachsorge das Risiko von Wiederholungstaten reduziert. Damit leistet auch die vorgeschriebene Nachsorge einen Beitrag zu der im Koalitionsvertrag beschriebenen Zielsetzung zur Erhöhung der Sicherheit in den Niederlanden (Parlamentarische Unterlagen II 2010/11, 32 417, Nr. 14 S. 32). Bei der Implementierung der neuen gesetzlichen Regelung hat sich gezeigt, dass diese in bestimmten Teilen Fragen hervorruft und einen Diskussionsbedarf auslöst. Dieser Gesetzentwurf

will dafür Lösungen anbieten. Die gesetzliche Regelung wird dadurch vereinfacht. Es wird vorgeschlagen, die vorgeschriebene Einschaltung des Gerichts in all jenen Fällen, in denen die Nachsorge wunschgemäß verläuft und der Jugendliche sich gemäß den Vorschriften der Bewährungshilfe verhält, zu streichen. Der Gesetzentwurf möchte so zu einer weiteren Zielsetzung dieses Kabinetts, nämlich dem Bürokratieabbau, beitragen. Bei dieser Gelegenheit wurden übrigens auch einige weitere Änderungen in der Regelung des Jugendstraf(prozess)rechtes und im Grundlagengesetz über die Jugendvollzugsanstalten (Bjj) durchgeführt.

(Gesetz vom 5. April zur partiellen Änderungen des Strafgesetzbuches zwecks Beseitigung einer Lücke in der Regelung der bedingten Beendigung der Maßnahme zur Unterbringung in einer Jugendanstalt [*Wet van 5 april 2012 tot partiële wijziging van het Wetboek van Strafrecht in verband met het herstel van een lacune in de regeling van de voorwaardelijke beëindiging van de maatregel plaatsing in een inrichting voor jeugdigen*], Stb. 2012, 155; Parlamentarische Unterlagen 33 008)

Kabinett wünscht Einführung eines Adoleszenzstrafrechtes

Mit dem Gesetzentwurf zum Adoleszenzstrafrecht, das ein breites Maßnahmenpaket vorsieht, will das Kabinett die Kriminalität von Risikojugendlichen besser und effektiver bekämpfen. Das Adoleszenzstrafrecht bietet ein zusammenhängendes Paket von Sanktionen für 15- bis 23-Jährige, das sich insbesondere durch einen harten und vor allem konsequenten Umgang mit Risikojugendlichen auszeichnet.

Darüber hinaus bietet der Gesetzentwurf mehr Flexibilität bei der Verhängung von Strafen in Bezug auf die Altersgrenze von 18 Jahren. Der Ministerrat hat sich auf Vorschlag von Justizminister Teeven dafür ausgesprochen.

Das Kabinett möchte grenzverletzendes Verhalten von Risikojugendlichen eindämmen. Mit der Einführung des Adoleszenzstrafrechtes erfüllt das Kabinett die entsprechenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrags. Das Adoleszenzstrafrecht bietet, stärker als das gegenwärtige System, die Möglichkeit zu Berücksichtigung der Entwicklung des Jugendlichen, der Schwere des Vergehens und der Umstände der Straftat. Aus diesem Grund schlägt das Kabinett ein zusammenhängendes Paket von Strafen für die *Zielgruppe der 15- bis 23-Jährigen vor*, wodurch das strafrechtliche Vorgehen gegen Unter-18-Jährige und Über-18-Jährige besser aufeinander abgestimmt wird. Dazu wird, parallel zum Gesetzentwurf, eine neue Betreuungsmethodik entwickelt und es werden Kriterien erstellt, anhand derer beurteilt werden soll, ob die Anwendung des Jugendstrafrechtes oder des Erwachsenenstrafrechtes sinnvoller ist.

Darüber hinaus ermöglichen die Maßnahmen des Adoleszenzstrafrechtes die Verhängung von *strengeren Strafen* bei schweren Vergehen. So wird die Höchstdauer einer Jugendstrafe von zwei auf vier Jahre erhöht und kann ein schweres Sitten- oder Gewaltdelikt nicht länger ausschließlich mit der Verhängung von Sozialstunden bestraft werden. Auch in Bezug auf die Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende schlägt das Kabinett Änderungen vor, um die Gesellschaft auf diese Weise besser vor gefährlichen Verurteilten zu schützen. So erhält der Richter die Möglichkeit, die PIJ-Maßnahme in eine Sicherungsverwahrung umzuwandeln, sofern sich herausstellt, dass der Verurteilte nach Ende der PIJ-Maßnahme weiterhin gefährlich ist.

Ferner trifft das Kabinett einige Maßnahmen, welche die Bestrafung ausgeklügelter und effizienter machen. Das erfolgt unter anderem durch den verstärkten Einsatz der elektronischen Aufsicht und durch die Förderung von intensiven, familienorientierten Interventionen. Der Richter bekommt auch die Möglichkeit, dem Jugendlichen als besondere Bedingung einen Schulbesuch aufzuerlegen. Ferner wird die verhaltensbeeinflussende Maßnahme dahingehend ergänzt, dass ein Jugendlicher vorübergehend in eine Jugendanstalt untergebracht werden kann, wenn er nicht genügend mitarbeitet (ein 'time-out'). Zum Schluss ist das Kabinett der Meinung, dass in der Ausführung konsequenter vorgegangen werden muss, beispielsweise durch ein härteres Vorgehen bei nicht erfolgreich abgeleisteten Sozialstunden.

Der Ministerrat hat zugestimmt, dass der Gesetzentwurf zwecks Beratung an den Staatsrat übersandt werden soll. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs und der Empfehlung des Staatsrates wird bei der Einbringung in die Zweite Kammer veröffentlicht. Unter www.internetconsultatie ist der Text ebenfalls einsehbar.

(Pressemitteilung des Justizministeriums vom 6. Juli 2012)

Rat der Rechtsprechung kritisiert (das Konzept zum) Gesetzentwurf zum Adoleszenzstrafrecht

Der Rat der Rechtsprechung hat eine kritische Empfehlung (pdf, 157 kb) über den Gesetzentwurf zum Adoleszenzstrafrecht abgegeben. Der Rat unterstreicht die Bestrebungen des Kabinetts zur Eindämmung von Wiederholungstaten bei Jugendlichen zwischen 15 und 23 Jahren, indem dieser Gruppe im Strafrecht zusätzliche Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist aber nicht der Meinung, dass der Gesetzentwurf dazu beitragen wird.

Risikoreiches Verhalten

Jugendliche zwischen 15 und 23 Jahren sind zu einem großen Teil für Störungen und Kriminalität verantwortlich. Das Jugendstrafrecht gilt im Prinzip für Jugendliche bis 18 Jahre – mit Erweiterungsmöglichkeiten bis 21 Jahren -, obwohl aktuelle Untersuchungen ergeben haben, dass im Gehirn erst nach dieser Altersgrenze eine Entwicklung in Gang gesetzt wird, die bewirkt, dass Jugendliche ihre Impulse besser beherrschen können und risikoreiches Verhalten zu vermeiden beginnen. Diese Entwicklung dauert ungefähr bis zum 24. Lebensjahr an. Nach Meinung von Staatssekretär Teeven wird dieser Entwicklung durch die Einführung eines Adoleszenzstrafrechtes Rechnung getragen.

Ausweitung

Der Rat stellt fest, dass der Gesetzentwurf de facto kein separates Adoleszenzstrafrecht einführt, sondern vor allem eine Ausweitung des Jugendstrafrechtes beinhaltet. Wenn das Gesetz eingeführt wird, kann das Jugendstrafrecht auf Jugendliche bis 23 Jahre angewandt werden. Zwecks Förderung dieser Anwendung werden die Richter verpflichtet, bei jedem Delikt von 18- bis 23-Jährigen ihren Beschluss zu begründen, sobald sie nicht nach dem Jugendstrafrecht urteilen. Der Rat sieht das als eine Verdrehung der Vorgaben an. Normalerweise werden die Richter gebeten, ihren Beschluss zu begründen, wenn sie von der Hauptregel abweichen – in diesem Fall von der Anwendung des Erwachsenenstrafrechtes auf 18- bis 23-Jährige.

Praktische Einwände

Neben prinzipiellen hat der Rat auch praktische Einwände gegen diese Verpflichtung. Um begründen zu können, warum man sich nicht für das Jugendstrafrecht entschieden hat, wird für jeden 18- bis 23-Jährigen, der ein Verbrechen begeht - aber auch bei Verstößen, wie beim Autofahren mit dem Handy telefonieren, Zufahren ohne Fahrschein oder Nicht-Mitführen von Ausweispapieren – eine Empfehlung eines Verhaltensexperten eingeholt werden müssen. Damit wird die Anwendung von schnellen Verurteilungen, die sich gerade bei Jugendlichen als sehr erfolgreich erwiesen hat, unmöglich gemacht. Außerdem führt es zu zusätzlicher Arbeit und, bei 45.000 Verfahren pro Jahr, zu hohen Kosten: nach Rechnung des Rates gut 6,3 Millionen Euro pro Jahr.

Alternative Vorgehensweise

Der Rat spricht sich für eine alternative Vorgehensweise aus, die dem Ziel des Gesetzentwurfs seiner Meinung nach besser gerecht wird und die Strafrechtskette weniger unter Druck setzt. Der Staatsanwalt könnte feststellen, ob die Anwendung des Jugendstrafrechtes für 18- bis 23-jährige Verdächtige geeignet ist. Der Staatsanwalt entscheide dann über die Verfolgung und Abwicklung des Verfahrens und könnte, sofort nach der Verhaftung eines Verdächtigen, einen Verhaltensexperten einschalten. Wenn sie zu dem Schluss kämen, dass die Anwendung des Jugendstrafrechtes dem Verdächtigen am besten gerecht wird, kann dies während der Sitzung

immer noch angefochten und vom Richter beurteilt werden. Diese Vorgehensweise ist allerdings viel schneller und wird dem Jugendlichen, wenn alles gut geht, auch besser gerecht.

Verschärfung

Der Gesetzentwurf strebt nicht nur eine großzügigere Anwendung des Jugendstrafrechtes, sondern auch eine erhebliche Verschärfung an. So wird die Höchstdauer der Jugendstrafe von gegenwärtig 24 Monaten auf vier Jahre angehoben, auch für 16- und 17-Jährige. Der Rat sieht für diese Erhöhung keine Notwendigkeit und empfiehlt den Verzicht darauf. Darüber hinaus droht der pädagogische Aspekt einer Bestrafung für die Gruppe der 16- und 17-Jährigen in den Hintergrund gedrängt zu werden. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs.

Verpflichtung zu sozialer Arbeit

Die Richter erhalten weniger Möglichkeiten zur Verpflichtung von sozialer Arbeit, den sogenannten Sozialstunden. Der Rat hat sich bereits früher gegen eine solche Beschränkung im Erwachsenenstrafrecht ausgesprochen. Die damals angeführten Argumente (Empfehlung 2009/03 und 2011/02a) gelten in noch stärkerem Maße für Jugendliche. Der Jugendrichter wird dadurch in der Verhängung einer auf die jeweilige Person zugeschnittenen Strafe behindert. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs. Der Rat empfiehlt mit Nachdruck, diese Einschränkung zu streichen.

Kinderrechte

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass Unterbringung in einer Jugendanstalt (die PIJ-Maßnahme) in eine Sicherungsverwahrung umgewandelt werden kann. Dies widerspricht nach Meinung des Rates dem pädagogischen Charakter des Jugendstrafrechtes und der UN-Kinderrechtskonvention; Kinder müssen die Dauer von Strafen und Maßnahmen abschätzen können. Ein anderer Einwand ist, dass gegen diese Umwandlung keine Berufung möglich ist. Außerdem könnte die PIJ-Maßnahme viel weniger flexibel eingesetzt werden, wenn die Kriterien auf die der Sicherungsverwahrung abgestimmt werden.

Gute Maßnahmen

Manchen Maßnahmen des Gesetzentwurfs kann der Rat der Rechtsprechung allerdings auch zustimmen. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Jugendliche vorübergehend in einer Jugendanstalt unterzubringen, wenn sie sich nicht an die ihnen auferlegten Bedingungen halten. Von der Einbringung des Gesetzentwurfs in dieser Form in die Zweite Kammer wird abgeraten. (Quelle: Pressemitteilung des Rates der Rechtsprechung vom 29. März 2012)

Auch der Rat für Strafrechtsanwendung und Jugendschutz (*raad voor Strafrechtstoepassing en Jeugdbescherming*, RSJ) steht dem (Konzept zum) Gesetzentwurf über das Adoleszenzstrafrecht kritisch gegenüber

Der Rat rät von der Einführung des Adoleszenzstrafrechtes in der im Gesetzentwurf beschriebenen Form ab. Der Gesetzentwurf sieht in der derzeitigen Form eine beschränkte Ausweitung der Anwendung des Jugendstrafrechtes auf die Gruppe von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 23 Jahren und nicht ein separates Strafrecht für alle jungen Erwachsenen von 18 bis 24 Jahren vor. Damit wird nach Meinung des Rates eine Chance vertan. Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere eine Verschärfung des Jugendstrafrechtes für die Gruppe der Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren; Diese Verschärfung ist solcherart, dass der Rat der Meinung ist, dass dadurch die pädagogische Grundlage nicht länger der führende Ausgangspunkt des Jugendstrafrechtes ist. Durch die Einführung dieser Vorschläge würde der Akzent auf die Sicherheit der Gesellschaft und auf Vergeltung gelegt, während sich die Sicherheit in den Niederlanden dadurch nicht erhöhen würde. Die Kriminalitätsstatistik gibt keinen Anlass für eine solche Verschärfung. Diese zeigt im Gegenteil dass eher von einer Stabilisierung bzw. einem Rückgang der Kriminalität unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen als von einer Zunahme die Rede ist. Das Kabinett weist als Anlass für die Verschärfung auch auf aktuelle Erkenntnisse in der neuropsychologischen Entwicklung von Adoleszenten und jungen Erwachsenen, legt diese aber nach Meinung des Rates

nicht richtig aus. Diese Erkenntnisse sprechen gerade für Zurückhaltung beim strafrechtlichen Eingreifen in der Gruppe der 12- bis 18-Jährigen und für die Einführung eines separaten Strafrechtes für alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren. Darüber hinaus ist bei den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht (wissenschaftlich) begründet worden, ob und wenn ja wie sie zu mehr Sicherheit in den Niederlanden beitragen. Suggestiert wird, dass ein strengerer und konsequenterer Umgang mit straffälligen Jugendlichen effektiver wäre und zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitrüge. Aus der Forschungsliteratur geht jedoch unwiderlegbar hervor, dass ein strengerer und repressiverer Umgang die Sicherheit nicht fördert, sondern womöglich sogar kontraproduktiv wirkt, mit – auf jeden Fall langfristig – mehr anstelle von weniger Wiederholungstaten. In seiner Empfehlung „Der Jugendstrafprozess: zukunftsfähig!“ (*‘Het jeugdstrafproces: toekomstbestendig!’*) vom März 2011 spricht sich der Rat für ein separates Strafrecht für alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren aus. Auch fordert er im Gegensatz zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine stärkere Betonung der pädagogischen Grundlage des Jugendstrafrechtes. Das bedeutet nicht, dass der Rat sich für eine ‘softe’ Vorgehensweise in der Kriminalitätsbekämpfung und bei der Anwendung von Strafen ausspricht. Im Gegenteil: eine pädagogische Herangehensweise kann als intensiv angemerkt werden, wobei Wiederholungstaten maßgeschneidert zurückgedrängt werden. Der Rat verweist der Kürze halber auf diese Empfehlung. Wenn das Kabinett den Gesetzentwurf in dieser Form dennoch einführen möchte, drängt der Rat auf eine Anpassung des Gesetzentwurfs in mehreren Punkten.

(Quelle: Zusammenfassung des Berichts zum Gesetzentwurf über das Adoleszenzstrafrecht. Eine vertane Chance [*Samenvatting Rapport Wetsvoorstel Adolescentenstrafrecht. Een gemiste kans*] vom 14. März 2012).

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände)

(Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte)

5. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

(z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

Mehr Aufmerksamkeit für Beschneidung von Mädchen in den AMKs und Jugendämtern

Ausbildung und Schulungen von Mitarbeitern der Beratungs- und Meldestellen für Kindesmisshandlung (AMKs) und der Jugendämter (Raad voor de Kinderbescherming) im Zusammenhang mit der Beschneidung von Mädchen (Verstümmelung weiblicher Genitalien), Einstellung von Sonderbeauftragten und bessere Zusammenarbeit zwischen den Partnern in der

Kette. Das sind einige der Maßnahmen, die das Kabinett im Kampf gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien für die AMKs und die Jugendämter getroffen hat.

Das haben Staatssekretär Bussemaker (Gesundheitsministerium) und die Minister Rouvoet (Jugend und Familie) und Hirsch Ballin (Justiz) in einem gemeinsamen Schreiben an die Zweite Kammer mitgeteilt. Die Politiker untersuchen außerdem die Machbarkeit der Einführung eines „medizinischen Zertifikats“ in den Niederlanden. In einem solchen Zertifikat könnten die Eltern auf freiwilliger Basis erklären, ihre Tochter/Töchter nicht im Herkunftsland beschneiden zu lassen.

Dem Brief lag eine Untersuchung von 44 Verdachtsmeldungen auf Genitalverstümmelung bei, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 1. März 2008 bei den AMKs und Jugendämtern eingegangen sind.

Das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Jugend und Familie haben diese Untersuchung in Auftrag gegeben, um sich ein Bild von der Art und der Herkunft der Meldungen, deren Abwicklung und der Erwägungen zur Erstattung einer Anzeige zu machen. Aus der Untersuchung, die von dem Sachverständigenbüro Van Montfoort ausgeführt wurde, geht hervor, dass die Mitarbeiter der AMKs und Jugendämter nur schwierig feststellen können, ob ein Verdacht in Bezug auf Genitalverstümmelung begründet ist oder nicht. Es zeigte sich auch, dass die Mitarbeiter über unzureichendes Grundwissen über die Verstümmelung weiblicher Genitalien verfügen.

Um das Wissen von neuen Mitarbeitern zu verbessern, wurde vereinbart, dass künftig bei der Ausbildung mehr Wert auf Informationen über die Risikoländer, die Formen der Verstümmelung, das Alter der Opfer und die Strafbarkeit gelegt wird. Außerdem wird das bestehende Handlungsprotokoll überarbeitet. In dieses Protokoll werden die Strafbarkeit und die Nachsorge für die beschnittenen Mädchen aufgenommen.

Dennoch erklären die Wissenschaftler, dass die Fälle 'relativ adäquat' bearbeitet wurden. Die Mitarbeiter haben Gespräche mit den Eltern geführt und Verdachtsfälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien wurden umfassend untersucht und in manchen Akten wurde die Möglichkeit einer Strafanzeige erwähnt.

Die meisten Meldungen kamen von der Jugendgesundheitsfürsorge und aus Schulen. Grund dafür war häufig die Befürchtung, dass Kinder ins Ausland mitgenommen werden, damit sie dort beschnitten werden können. Außerdem meldeten sich Einrichtungen, wenn ihnen aufgefallen war, dass Eltern sich für die Beschneidung ihrer eigenen Töchter aussprachen.

- Die 44 Meldungen und Beratungsgesuche betrafen 27 Familien und 5 Mädchen im Alter zwischen 0 und 17 Jahren:

- Bei 2 Familien konnte der Rat keine Klarheit über den Verdacht auf Verstümmelung weiblicher Genitalien schaffen.

- Bei 14 Familien ging es lediglich um Beratungsgesuche. Da sich die AMKs nur zeitlich befristet mit diesen Gesuchen befassen, ist nicht bekannt, wie diese Fälle abgewickelt wurden.

- In 6 Fällen bestehen weiterhin Zweifel. Bei einer Familie mit familiären Problemen stellte sich während der Untersuchung durch den Rat heraus, dass die beiden Töchter – wahrscheinlich – vor ihrem Umzug in die Niederlande beschnitten wurden.

- Bei 5 Familien besteht nach der Untersuchung kein Risiko auf eine Verstümmelung weiblicher Genitalien mehr. Siehe zu diesem Thema auch das Schreiben des Staatssekretärs im Gesundheitsministerium und des Ministers für Jugend und Familie an den Vorsitzenden der Zweiten Kammer (*Parlamentarische Unterlagen 2008/09, 28 345, 77*).

(Quelle: Mitteilung des Ministeriums für Jugend und Familie vom 9. Februar 2009).

Meldestelle für sexuellen Missbrauch

Die Minister Rouvoet und Hirsch Ballin haben Ende März 2010 anlässlich der Meldungen über den sexuellen Missbrauch von Kindern, die in den fünfziger und sechziger Jahren vom Jugendamt in Einrichtungen der katholischen Kirche untergebracht waren, einen Untersuchungsausschuss einberufen. Dies ist unter anderem auf die hohe Zahl der gemeldeten Missbrauchsfälle durch katholische Geistliche in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zurückzuführen.

Eine Folge war die Ernennung der ehemaligen Generalstaatsanwältin Frau Samson-Geerlings zur Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Im April hat sie ihre Arbeit aufgenommen. Unter ihrer Leitung wurde eine Kommission zusammengestellt, in der alle erforderlichen Fachbereiche vertreten sind. Die Minister Rouvoet (Jugend und Familie) und Hirsch Ballin (Justiz) teilten der Zweiten Kammer am Freitag, dem 16. Juli 2010, mit, wie sich die Samson-Kommission zusammensetzt und welche Fragen untersucht werden. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind:

- Frau Dr. P.C.M. Bakker (Wissen über die Geschichte der Einrichtungen)
- Frau Prof. Dr. mr. C.C.J.H. Bijleveld (Methoden, Techniken und Kriminalität)
- Frau Dr. S. Dijkstra (Folgen von sexuellem Missbrauch und Gewalt)
- Herr Prof. Dr. mr. G.D. Minderman (Verwaltung der öffentlichen Hand).

Die Samson-Kommission zur Untersuchung sexuellen Missbrauchs von Kindern, die unter staatlicher Verantwortung in Einrichtungen untergebracht wurden, hat eine Meldestelle eingerichtet.

Die Kommission untersucht in erster Linie Hinweise auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, die unter staatlicher Verantwortung in staatlichen Jugendeinrichtungen, privaten Jugendeinrichtungen und Internaten, Kinderheimen und Pflegefamilien untergebracht wurden. Ferner wird untersucht, ob den Behörden diese Hinweise auf Missbrauch bekannt waren und, wenn ja, wie die Behörden darauf reagiert haben. Die Kommission untersucht auch die derzeitigen Mechanismen für die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch.

Im Verlauf der Untersuchung hält die Samson-Kommission Kontakt zur Deetman-Kommission, welche die Missbrauchsfälle innerhalb der katholischen Kirche untersucht. Beide Kommissionen untersuchen denselben Zeitraum, von 1945 bis heute.

Die Meldestelle ist telefonisch erreichbar unter +31 (0)70 - 376 5872. Unter dieser Nummer können Opfer oder sonstige Betroffene der Kommission telefonisch ihre Geschichte erzählen. Eventuelle schriftliche Mitteilungen können an die Samson-Kommission geschickt werden.

Außerdem wird die Meldestelle ab September 2010 im Internet mit der Website www.onderzoek-seksueel-kindermisbruik.nl präsent sein.

(Mitteilung des Ministeriums für Jugend und Familie vom 19. Juli 2010).

Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Am 30. Januar 2009 veröffentlichte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Niederlande, die Niederlanden Antillen und Aruba anlässlich des mittlerweile dritten Berichts über die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) in den verschiedenen Teilen des Königreichs der Niederlande. Zeitgleich mit dem dritten Länderbericht haben die Niederlande zum ersten Mal einen Bericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erstellt. Dieser Bericht war auf den europäischen Teil der Niederlande beschränkt, sehr zum Unwillen des UN-Ausschusses.

Dennoch zeigt sich der UN-Ausschuss über den dritten Bericht sehr erfreut. Die Niederlande wurden für die Fortschritte gelobt, die im Zusammenhang mit den früheren Empfehlungen gemacht wurden. Zu bestimmten Bereichen äußerte der UN-Ausschuss allerdings seine Besorgnis, zum Beispiel zu der immer noch bestehenden ethnischen Diskriminierung in den Niederlanden, zum niederländischen Euthanasiegesetz, zu den langen Wartelisten in der Jugendhilfe und in der

psychischen Gesundheitsfürsorge sowie zum Mangel an Alternativen zur Unterbringung in Wohneinrichtungen der Jugendhilfe. Der UN-Ausschuss brachte auch seine Besorgnis über die Fälle illegaler Adoption (im Zusammenhang mit der sogenannten "weichen" Adoption), die zu hohen Zahlen bei der Kindesmisshandlung und die andauernde Unklarheit über die Einführung einer Meldepflicht bei Kindesmisshandlung für beruflich involvierte Personen und Privatpersonen zum Ausdruck. Darüber hinaus gab der Ausschuss folgende Handlungsempfehlungen:

- Rücknahme der niederländischen Vorbehalte gegen Art. 26, 37 und 40 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (IVRK) und der restriktiven Erklärung zu Art. 22 IVRK;
- Rasche Einführung eines Kinderombudsmannes und eines nationalen Instituts für Menschenrechte, sowie
- Aufklärung über Kinderrechte für Kinder, Eltern und beruflich involvierte Personen, die mit und für Kinder arbeiten.

Ferner ging der Ausschuss auf die Position minderjähriger Ausländer ein. Der UN-Ausschuss äußerte sich sehr kritisch zum Zugang zur Gesundheitsfürsorge für minderjährige Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung, über die Inhaftierung von minderjährigen alleinstehenden Ausländern und Migrantenfamilien mit Kindern sowie über das Verschwinden von minderjährigen Ausländern aus Auffangstellen. Darüber hinaus beschäftigte sich der UN-Ausschuss auch mit dem (berufsbildenden) Unterricht in den Niederlanden, den Rechten von Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung, diversen Formen der Ausbeutung von Kindern und dem Jugendstrafrecht. Die Niederlande müssen dem UN-Ausschuss spätestens bis zum 6. März 2012 wieder Bericht erstattet haben.

(siehe: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/index.htm>)

Gesetzentwurf Transgender in Zweite Kammer eingebracht

Staatssekretär Teeven des Justizministeriums hat der Zweiten Kammer am 24. August 2012 einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach Transgender den Vermerk ihres Geschlechts in ihrer Geburtsurkunde künftig leichter ändern können sollen. Sie brauchen sich nicht länger zuerst einer Operation oder Hormonbehandlung zu unterziehen, um ihren Körper an das von ihnen gewünschte Geschlecht anzupassen. Darüber hinaus entfällt die sogenannte Sterilisationsforderung. Diese bestimmt, dass Transgender unfruchtbar sein müssen, ehe die Geburtsurkunde geändert werden kann.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist es ausreichend, wenn ein Experte, beispielsweise ein Psychiater oder Psychologe, feststellt, dass die Überzeugung eines Transgenders von bleibender Dauer ist. Mit dieser Erklärung kann der Personenstandsbeamte den Vermerk des Geschlechts in der Geburtsurkunde ändern. Der Gang zum Gericht erübrigt sich dadurch. Ein solcher Verwaltungsvorgang existiert auch in Ländern wie Österreich, Belgien, Spanien, Portugal und Großbritannien.

Für Menschen, die körperlich Mann oder Frau sind, sich aber im Innern wünschen, dem anderen Geschlecht anzugehören, ist der Wegfall der Forderungen von Unfruchtbarkeit und physischer Anpassung an das gewünschte Geschlecht eine größere Anerkennung ihrer Genderidentität. Die Veränderung des Geschlechts in der Geburtsurkunde wirkt auf allen Ebenen der behördlichen Verwaltung, z.B. im kommunalen Personenstandsregister (*Gemeentelijke Basis Administratie*, GBA). Das hat Konsequenzen für den Reisepass und andere Reisedokumente, für Schul- und Universitätszeugnisse. Der Staatssekretär erwartet, dass die Transgender sich durch diese Beseitigung von Behinderungen besser in die Gesellschaft integrieren werden. International ist man immer stärker zu der Erkenntnis gelangt, dass die gesetzliche Anerkennung der Genderidentität einer Person nicht von Forderungen wie Geschlechtsumwandlungen oder Hormonbehandlungen abhängen darf. Die Niederlande schließen sich dieser Auffassung an.

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG

Zahl der internationalen Kindesentführungen leicht gestiegen

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 hat der Staatssekretär im Justizministerium dem Vorsitzenden des Parlaments, wie jedes Jahr, die Statistik der im letzten Jahr (2011) von der zentralen Adoptionsbehörde bearbeiteten Fälle zugeschickt.

Zahlen

2011 hat die zentrale Adoptionsbehörde insgesamt 173 Anträge (80 eingehende und 93 ausgehende) bearbeitet. Davon bezogen sich 25 Anträge auf ein internationales Besuchsrecht und 148 Anträge befassten sich mit internationaler Kindesentführung. Die 173 Anträge bezogen sich insgesamt auf 264 Kinder. Die genannten 148 Entführungsfälle ließen sich in 61 eingehende und 87 ausgehende Fälle aufteilen. Von den 61 eingehenden Entführungsfällen sind am Stichtag 37 Fälle (circa 61 %) bereits abgewickelt, von den 87 ausgehenden Fällen sind 47 Anträge (circa 54 %) abgewickelt. Von den 148 Rückführungsanträgen bezogen sich 14 Anträge nicht auf eine Kindesentführung im Sinne des Haager Kindesentführungsübereinkommens. Ebenso wie 2010 zeigte sich im Jahr 2011 sowohl bei den eingehenden als auch bei den ausgehenden Fällen, dass die Mutter häufiger der entführende Elternteil ist als der Vater. Die Zahlen bestätigen den zuvor genannten Trend. Dass in den weitaus meisten Anträgen die Mutter der entführende Elternteil ist, entspricht auch den Erfahrungen der anderen Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens. Dies erklärt auch, warum in den meisten Fällen, die sich auf ein internationales Besuchsrecht beziehen, der Vater der Antragsteller ist.

Bei den eingehenden Anträgen aus *Vertragsstaaten* (56 Anträge auf Rückführung) geht es 2011 größtenteils um Entführungen aus westeuropäischen Ländern. Zu den 3 Spitzenreitern bei eingehenden Anträgen auf Rückführung gehören Belgien (6 Anträge), Spanien (5 Anträge) und die USA (5 Anträge).

Ebenso wie 2010 zeigt sich 2011, dass Entführungen aus benachbarten Ländern (Belgien, Großbritannien, Deutschland, Dänemark und Polen) in Richtung Niederlande am häufigsten sind.

Die Zahl der Anträge auf Rückführung anlässlich einer Entführung in einen Vertragsstaat lag 2011 bei 82 Fällen. Bei den ausgehenden Anträgen sind es ebenfalls die Entführungen in benachbarte Länder, die am häufigsten auftreten. Zu den 4 Spitzenreitern bei ausgehenden Anträgen gehören Belgien (13 Anträge), die Türkei (12 Anträge), Deutschland (10 Anträge) und Großbritannien (9 Anträge).

Bei eingehenden Anträgen aus *Nicht-Vertragsstaaten* (5 Anträge) betrifft es 2011 größtenteils Entführungen aus Ländern außerhalb Westeuropas. (Quelle: Parlamentarische Unterlagen II 2011/12, 30 072, Nr. 28).

Keine Prozessvertretung durch den niederländischen Staat bei internationaler Kindesentführung

2010 wurde ein Gesetzentwurf eingereicht, in dem die Abschaffung der Befugnis der zentralen Adoptionsbehörde zur Prozessvertretung in Fällen internationaler Kindesentführung geregelt wurde (Parlamentarische Unterlagen II, 32 538, Nr. 1-3). Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile angenommen und ist am 1. Januar als Gesetz in Kraft getreten (Stb. 2011). In der gegenwärtigen Situation tritt die zentrale Adoptionsbehörde (die Behörde im Justizministerium, die für die Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens aus dem Jahre 1980 zuständig ist) im

Namen des ausländischen Partners als Prozessvertretung auf, wenn ein Kind vom niederländischen Partner in die Niederlande entführt worden ist. In der neuen Situation verweist die zentrale Adoptionsbehörde den ausländischen Partner an einen Rechtsanwalt, der den Streitfall dann dem Gericht vorlegen kann.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Beschwerden niederländischer Eltern, die an Rückführungsfällen beteiligt waren. Ihre Kritik bezieht sich auf die Tatsache, dass die zentrale Adoptionsbehörde nicht nur die Aufgabe der Prozessvertretung, sondern auch die Verpflichtung hat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind freiwillig zurückgegeben oder eine gütliche Einigung erzielt wird. Das kann bei dem Elternteil, der das Kind (unerlaubterweise) in die Niederlande gebracht hat oder das Kind zurückhält, zu Verwirrung und Misstrauen führen. Ferner wurde beanstandet, dass die Tatsache, dass die zentrale Adoptionsbehörde den Antrag stellenden Elternteil rechtlich vertritt, im Widerspruch zur Gleichheit der Prozessparteien stehen kann. Die Einführung des Gesetzentwurfs bedeutet, dass die Ausführungspraxis in den Niederlanden künftig mit der Situation in den anderen Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens übereinstimmt.

Andere Bestandteile des Gesetzentwurfs sind die Konzentrierung der Rechtsprechung in Rückführungsfällen am zuständigen erstinstanzlichen Gericht (*Rechtbank*) und am zweitinstanzlichen Gericht (*Gerechtshof*) in Den Haag, die Begrenzung der Berufungsmöglichkeiten gegen Rückführungsentscheidungen, auf Berufung im Interesse des Gesetzes und die Zuständigkeit des Gerichts, zu entscheiden, dass die Vollstreckung des Gerichtsbeschlusses zur Rückführung durch die Berufung ausgesetzt wird.

(Pressemitteilung des Justizministeriums vom 22. Januar 2010).

Am 8. November 2011 hat die Erste Kammer dem Gesetzentwurf zugestimmt, der unter anderem die Befugnis der zentralen Adoptionsbehörde zur Prozessvertretung in Fällen internationaler Kindesentführung abschafft. Das Gesetz sieht eine Änderung der Aufgabe der zentralen Adoptionsbehörde vor. Die zentrale Adoptionsbehörde wird nicht länger eine prozessvertretende Befugnis haben. Die Eltern werden künftig an einen Rechtsanwalt verwiesen. Darüber hinaus wird die Rechtsprechung über die Kindesentführung am erstinstanzlichen Gericht (*Rechtbank*) in Den Haag konzentriert. Ferner werden die Berufungsmöglichkeiten in Fällen von internationaler Kindesentführung auf die Berufung im Interesse des Gesetzes beschränkt. Schließlich regelt das Gesetz, dass die Berufung gegen einen Beschluss auf Rückführung die Vollstreckung dieses Beschlusses aussetzen kann, sofern der Richter nicht im Interesse des Kindes einen anderen Beschluss fasst. Beim zweitinstanzlichen Gericht (*Gerechtshof*) in Den Haag ist eine Sonderkammer für Fälle internationaler Kindesentführung eingerichtet worden. Der Grund dafür ist, dass diese Fälle sehr kurzfristig behandelt werden müssen, was sofort abrufbares Wissen in diesem spezifischen Bereich erfordert. Eine feste Gruppe von Gerichtsräten und Urkundsbeamten wird die Anträge auf Rückführung bearbeiten.

(Gesetz vom 10. November 2011, Stb. 2011, 530)

10. Zivilprozessrecht

Gesetzentwurf Anhebung der Gerichtskosten eingereicht und wieder zurückgezogen

Am 28. Oktober 2011 ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsrechtes (*Algemene wet bestuursrecht*), zum Gesetz über die Gerichtsgebühren für Zivilverfahren (*Wet griffierechten burgerlijke zaken*) und einige andere Gesetze im Zusammenhang mit der Anhebung der Kanzleigeühren in der Zweiten Kammer eingereicht worden (Parlamentarische Unterlagen II 2011/12, 33 071, Nr. 1-5).

Ziel des Gesetzentwurfs war die Anhebung der Gerichtsgebühren. Gemäß der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Regelung zahlen Rechtssuchende einen Teil der Kosten eines Gerichtsverfahrens mittels der Gerichtsgebühren. Der andere Teil wird vom Staat (sprich vom Steuerzahler) beglichen. Durch die Einführung von höheren Gerichtsgebühren sollte der Bürger tiefer in die Tasche greifen, wobei Geringverdienern ein Ausgleich zustünde. Die bestehenden Befreiungen der Gerichtsgebühren im Bereich des Jugendrechtes sollten im Übrigen unverändert bleiben. Hintergrund des Gesetzentwurfs ist einerseits die eigene Verantwortung des Rechtssuchenden, andererseits die Notwendigkeit, die Kosten von Gerichtsverfahren zu senken. Das Kabinett erhoffte sich von dem Vorschlag eine Einsparung von 240 Millionen Euro. Wegen des immensen Drucks aus der Reihe der Rechtsanwälte, Richter und des Parlaments wurde der Gesetzentwurf wieder zurückgezogen. Das haben fünf politische Parteien am 26. April 2012 beschlossen. Die Parteien einigten sich auf ein Sparpaket in Höhe von gut 12 Milliarden Euro. Ein Bestandteil des Pakets ist der Wegfall von geplanten Maßnahmen **des im Oktober 2011 zurückgetretenen Kabinetts Rutte**, zu denen auch die Anhebung der Gerichtskosten gehörte.

Änderung des Prinzips der Öffentlichkeit von Personen- und Familienrechtssachen

Die Erste Kammer hat dem Gesetzentwurf zur Änderung der Regelung von Artikel 803 des niederländischen Zivilprozessrechtes (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*), wonach die Behandlung von Personen- und Familienrechtssachen künftig nicht mehr ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft (Parlamentarische Unterlagen I, 2011/12, 32 856, Nr. A).

Bis zum 1. Januar 2013 findet die Behandlung von Personen- und Familienrechtssachen noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die neue Gesetzesänderung lässt hier Ausnahmen zu. Hintergrund der Gesetzesänderung ist, dass im Zusammenhang mit zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Tür des Gerichtssaals auf Antrag von anderen als den Parteien und den direkt Betroffenen geöffnet werden muss. Ausgangspunkt der Regelung bleibt weiterhin, dass Verhandlungen im Bereich des Personen- und Familienrechtes (einschließlich Scheidungsfälle) zum Schutz der Interessen der Minderjährigen oder aus Achtung der Privatsphäre der Parteien unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Richter erhält allerdings die Befugnis, von Amts wegen oder auf Ersuchen einer beteiligten Partei, die Behandlung des Falls öffentlich stattfinden zu lassen. In diesem Zusammenhang wägt er das Interesse an einer öffentlichen Verhandlung und zum Beispiel die Achtung der Privatsphäre einer Partei gegeneinander ab und entscheidet in begründeter Form, ob das Verfahren öffentlich verhandelt wird. Derselbe Ausgangspunkt gilt für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Personen- und Familienangelegenheiten, bei denen der Verfahrensgegenstand im Allgemeinen auch privater Natur ist. Artikel 803 lautet ab dem 1. Januar 2013:

- “1. Im Zusammenhang mit den Interessen von Minderjährigen oder der Achtung der Privatsphäre der Beteiligten erfolgt die Verhandlung hinter geschlossenen Türen. 2. Der Richter kann jedoch auf Antrag eines Beteiligten festlegen, dass die Verhandlung ganz oder teilweise öffentlich ist, sofern schwerwiegende Interessen an einer Öffentlichkeit dazu Anlass geben und diese nicht gegen die im ersten Absatz gemeinten Interessen verstoßen.” (Stb. 2012, 200).

Spezialisierungsanforderungen für Rechtsanwälte mit dem Fachgebiet Familienrecht mit Prozesskostenhilfe

Ab dem 1. Januar 2013 gelten für Rechtsanwälte und Mediatoren, die im Fachgebiet Personen- und Familienrecht arbeiten und Prozesskostenhilfe (subventionierter Rechtsbeistand) beantragen,

ein Verhaltenskodex und fachkundliche Anforderungen. Der Rat wird ab dem genannten Datum prüfen, ob die betreffenden Rechtsanwälte den geforderten Spezialisierungskriterien entsprechen. Wenn ein Rechtsanwalt die geforderten Kriterien zum 1. Januar 2013 noch nicht erfüllt, gilt eine Übergangsregelung. Ab dem 1. Juli 2012 bekommt jeder Rechtsanwalt vom Rat für Prozesskostenhilfe (*Raad voor Rechtsbijstand*) Post mit der Mitteilung, dass der Beteiligte für die Spezialisierung Personen- und Familienrecht eingetragen wird, vorbehaltlich der Bedingungen, dass der Verhaltenskodex angewandt wird, dass jährlich mindestens fünf Fortbildungspunkte erzielt und mindestens zehn Verfahren mit Prozesskostenhilfe absolviert werden. Die Spezialisierungsseminare starten in der zweiten Hälfte des Jahres 2012.
(Quelle: Website Rat für Prozesskostenbeihilfe, www.rvr.org, 11. April 2012)

Stärkung der Revisionsrechtsprechung

Die Erste Kammer hat am 13. März 2012 dem Gesetzentwurf zur Änderung des Anwaltsgesetzes (*Advocatenwet*), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (*Wet op de rechterlijke organisatie*) und einiger anderer Gesetze zur Stärkung der Revisionsrechtsprechung einstimmig zugestimmt (Stärkung der Revisionsrechtsprechung; Parlamentarische Unterlagen 32 576). Dieser Gesetzentwurf ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten, was zu Änderungen im Anwaltsgesetz und im Gesetz über die Gerichtsorganisation geführt hat.

Ziel des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung ist eine Stärkung der Revisionsrechtsprechung durch das Stellen von anderen und neuen Anforderungen an Rechtsanwälte, die als Prozessvertreter beim Obersten Gerichtshof (*Hoge Raad*) auftreten. Ferner bekommt der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit, eine Revision zu Beginn eines Verfahrens abzulehnen. Mit diesem Gesetz soll der Oberste Gerichtshof befähigt werden, sich auf seine Kernaufgaben als Revisionsgericht zu konzentrieren. Laut der Erläuterung zu dem Gesetz steht die adäquate Ausführung dieser Kernaufgaben unter Druck, weil in Fällen, die sich nicht für eine Revision eignen, dennoch Revision eingelegt wird und weil manche Angelegenheiten, in denen ein Urteil des Obersten Gerichtshofs wünschenswert ist, diesen nicht oder nicht fristgerecht erreichen (Parlamentarische Unterlagen II, 2010/11, 33 008, S.1). Dadurch, dass Rechtsanwälte bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, soll die Einreichung von qualitativ hochwertigen Revisionschriften in Revisionsverfahren sichergestellt werden. (Gesetz vom 15. März 2012, Stb. 116, über die Änderung des Anwaltsgesetzes, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und einiger anderer Gesetze zur Stärkung der Revisionsrechtsprechung).

Gesetzentwurf über die Datenergänzung einer Prozessakte von Rechts wegen
Justizminister Opstelten hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Zivilprozessrechtes (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Prozessakte eines Minderjährigen von Rechts wegen mit bestimmten Daten zu ergänzen, zur Beratung weitergeleitet. Der Gesetzentwurf ermöglicht, dass der Richter in einem Zivilverfahren mit einem Minderjährigen von Rechts wegen die Prozessakte mit Daten aus anderen Akten, die den Minderjährigen betreffen, ergänzt und diese in seine Urteilsbildung mit einfließen lässt. Das ist allerdings nur möglich, wenn er dies im Hinblick auf die Beurteilung der Interessen des Minderjährigen für erforderlich hält.

In vielen Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, wird das mangelnde Wissen der Inhalte aus anderen Verfahren bezüglich des Minderjährigen als Problem erfahren. Das ergibt sich unter anderem aus dem Bericht „Die Positionierung des Jugendrichters“ (*„De positionering van de jeugdrechter“*, Suzan Verberk, Karin Fuhler 2006). Richter brauchen Informationen über alles, was sich in anderen Verfahren bezüglich des Minderjährigen abgespielt hat oder abspielt. Sie wollen möglichst viele relevante Informationen über den Minderjährigen sammeln. Darüber

hinaus ist die Erfahrung, dass Parteien in einem Verfahren, an dem Minderjährige beteiligt sind, die Rechtsprechung oftmals als eine Einheit sehen. Für sie ist es daher ganz selbstverständlich, dass ein für das eine Verfahren zuständiger Richter weiß, was sich in anderen Verfahren abspielt oder abgespielt hat. Sie verstehen oft nicht, dass dies nicht immer der Fall ist. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Informationen. Der Gesetzentwurf beseitigt die gesetzlichen Hürden für die Ergänzung einer Zivilprozessakte mit weitergehenden Informationen. (http://www.internetconsultatie.nl/toevoegen_gegevens)